

»Geldhandel« und Kreditwesen in Rom im 12./13. Jahrhundert. Aufstieg und Niedergang der römischen *mercatores**

Marco Vendittelli (Rom)

Etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts setzt in Rom sachte ein wirtschaftlicher Aufschwung ein. Dafür gibt es zwar nur sehr spärliche Zeugnisse, aber sie erlauben dennoch, eine gewisse Breite des Handels und des Kreditwesens römischer Bürger abzuschätzen¹⁾. Ein bedeutsames und kennzeichnendes Beispiel dafür liefert der bekannte Brief Gregors VII. von 1076, mit dem der Papst zwei römische Bürger dem König von Mauretanien, En-Nacer, empfahl. Sie hatten die Absicht, mit Nordafrika Handel zu treiben und planten eine Handelsniederlassung in der Stadt Bejaja/Bougie, die En-Nacer seit 1067 wieder besiedelt hatte²⁾. Dies alles wird in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts deutlicher, und die Zeugnisse für den Handel, vor allem den Seehandel, nehmen zu. Es zeigt sich, daß die römischen Kaufleute in einem wichtigen Berufsverband zusammengeschlossen waren. Die Vertreter dieses Verbandes, die *consules mercatorum et marinariorum Urbis*, und die Vertreter der römischen Kommune schlossen in den Jahren 1151, 1165–1166 und 1174 Handelsverträge mit den beiden wichtigen Hafenstädten des tyrrhenischen Meeres, mit Genua und Pisa³⁾. Handelsgeschäfte mit Rom sind durch ein genuesisches Dokument der Jahre 1128–1130 über die Besteuerung fremdländischer Kaufleute, die den Genueser

*) Mein Dank gilt Werner Maleczek, der mich nicht nur einlud, meinen Beitrag in diesem Sammelband zu veröffentlichen, sondern auch die Mühe der Übersetzung auf sich nahm.

1) Zur Geschichte Roms in diesem Zeitraum vgl. Chris WICKHAM, *Roma medievale. Crisi e stabilità di una città, 900–1150*, Roma 2013.

2) Ivana AIT, *Per un profilo dell'aristocrazia romana nell' XI secolo. I rapporti commerciali con l'Africa*, in: *Studi storici* 38/2 (1997), S. 323–338.

3) Ignazio GIORGI, *Il trattato di pace e d'alleanza del 1165–66 fra Roma e Genova*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 15 (1902), S. 397–466; Cesare IMPERIALE DI SANT'ANGELO, *Codice diplomatico della repubblica di Genova*, 3 Bde. (Fonti 77, 79, 89), Roma 1936–42, hier Bd. 2, Nr. 8, 9, 12, 13; Franco BARTOLONI, *Codice diplomatico del Senato romano dal MCXLIV al MCCCXLVII*, Bd. 1 (Fonti 87), Roma 1948, Nr. 23, 24, 25, 29.

Hafen *pro mercato* aufsuchten, gut belegt. Dabei handelt es sich wohl um den Endpunkt einer Entwicklung, die sich bis dahin in unterschiedlicher Ausprägung vollzogen hatte⁴⁾.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch eine Urkunde des Jahres 1124, durch welche ein langer Streit zwischen dem römischen Bürger Bello di Bobone und der Kommune Gaeta bereinigt wurde. Schiffe aus Gaeta hatten eine oder sogar mehrere Handelsschiffe des Bello angegriffen und ausgeraubt⁵⁾. Dieser hatte offensichtlich gute Beziehungen zur päpstlichen Kurie, denn zur Erreichung eines Schadenersatzes hatte er sich direkt an Calixt II. wenden können. Der Papst hatte mit der Lösung des Streitfalles Matthäus, den Kardinaldiakon von S. Adriano, beauftragt. In Terracina entschied dieser zusammen mit dem Bischof von Gaeta, daß Bello völlig im Recht sei und daß er von der Kommune Gaeta als Schadenersatz 20 Paveser Denare erhalten solle. Interessanter ist freilich noch, daß bei dieser Gelegenheit auch ein Vertrag geschlossen wurde, wonach die Handelsschiffe des Bello völlig freie Fahrt und freies Anlanden in jenem Teil des tyrrhenischen Meeres, der von Gaeta kontrolliert wurde, haben sollten. Der Text der Urkunde erwähnt auch, wie Bello seinen Handel betrieb, darunter auch, daß er von Mal zu Mal mit anderen römischen Bürgern Verträge schloß, die seinen Handelsunternehmungen zur See förderlich sein sollten⁶⁾.

Es verdient auch festgehalten zu werden, daß in etwa denselben Jahren ein repräsentatives Gremium der römischen Bürger – über den Grad der Institutionalisierung lassen sich kaum Aussagen treffen –, das aus sechs Vornehmen und einem senatsähnlichen Rat von sechzig Mitgliedern zusammengesetzt war, der Abtei Montecassino volle Freiheit des Handelsverkehrs im Hafen von Rom zugestand⁷⁾. Ein weiterer Hinweis auf den von römischen Bürgern betriebenen Seehandel findet sich in dem Brief Papst Hadrians IV. vom

4) Antonella ROVERE, I Libri Iurium della Repubblica di Genova, Bd. I/1 (Fonti per la storia della Liguria 2), Genova 1992, S. 9–10, Nr. 3; Geo PISTARINO, Genova e Amalfi nei secoli XII–XIV, in: Amalfi nel Medioevo, Atti del convegno internazionale, Amalfi 14–16 giugno 1973, Salerno 1977, S. 285–347, hier 287.

5) Codex diplomaticus Cajetanus, Bd. 2, Montecassino 1891, S. 217–219, Nr. 302. Die Urkunde wurde mehrfach herangezogen, jüngst durch Luciano PALERMO, Il porto di Roma nel XIV e XV secolo. Strutture socio-economiche e statuti (Fonti e studi per la storia economica e sociale di Roma e dello Stato pontificio nel tardo Medioevo 2), Roma 1979, S. 22, und Eliyahu ASHTOR, Gli ebrei nel commercio mediterraneo nell'alto medioevo (secc. X–XI), in: Gli Ebrei nell'alto medioevo, Atti della XXVI Settimana di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, Spoleto, 30 marzo–5 aprile 1978, Spoleto 1980, Bd. 1, S. 401–464, hier 418 (mit dem Hinweis auf Margarethe MERORES, Gaeta im frühen Mittelalter [8. bis 12. Jahrhundert]. Beiträge zur Geschichte der Stadt, Gotha 1911, S. 100 ff.).

6) *Tibi Bello romano filio Bobonis et tuis filiis vestrisque navidiis cum omnibus bonis vestris que in ipsis navidiis habebitis, vel que a Romanis super vos ad usuram accipientis in aliquo taxidio.*

7) Das Dokument ist ediert in Codex diplomaticus Cajetanus (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 234, Nr. 312, und in Laura MOSCATI, »Una cum sexaginta senatoribus«, in: Clio 20/4 (1984), S. 529–545, mit breitem Kommentar; vgl. auch PALERMO, Il porto di Roma (wie Anm. 5), S. 22; Jean-Claude MAIRE VIGUEUR, L'altra Roma. Una storia dei romani all'epoca dei comuni (secoli XIII–XIV), Torino 2011 [urspr. L'Autre Rome. Une histoire des Romains à l'époque communale (XII^e–XIV^e siècle), Paris 2010], S. 261; WICKHAM, Roma medievale (wie Anm. 1), S. 498–499.

14. Februar 1155, mit welchem er dem Bischof Sirus und den Konsuln der Kommune von Genua auftrag dafür zu sorgen, daß einem römischen Bürger ein auf sechzig Pfund geschätzter Schaden ersetzt werde, den dieser in Konstantinopel durch den aus Genua stammenden Balduino Guercio erlitten hatte⁸⁾.

Hier sei auch an den römischen Bürger Cencio *Obicionis* erinnert, der im römischen Fernhandel in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine beachtliche Rolle spielte. Er war einer der Protagonisten bei den schon erwähnten Verträgen mit Genua und Pisa. Er war so einflußreich und wohlhabend, daß er einige Jahre später während des III. Laterankonzils den Erzbischof von Genua mit seinem gesamten Gefolge mit prunkvollem Aufwand in seinem Haus in Rom beherbergen konnte. Diese Gastfreundschaft und der Einsatz für positive Beziehungen zwischen Genua und Rom – der Bezug zum Vertrag von 1165 liegt nahe – und im besonderen zwischen Genua und dem Papst bewirkten, daß ihm die ligurische Kommune am 12. September 1179 aus Dankbarkeit besondere Handelserleichterungen einräumte, die jenen der einheimischen Kaufleute vergleichbar waren⁹⁾. In einigen Quellen wird Cencio *vir illustris* genannt, er hatte eine passende berufliche Vorbildung als Notar, er war reich, unternehmerisch und einflußreich sowohl im Ambiente der römischen Kurie als auch in jenem der römischen Kommune. Er stellt eines der besten Beispiele der neuen und aufsteigenden römischen Aristokratie dar, die auch im Bereich der Wirtschaft über bemerkenswerte Dynamik verfügte. Also deutliche Zeichen eines wirtschaftlichen Aufstieges, der von einem reichen und anspruchsvollen Markt im Inneren und von einem verbreiteten Angebot an flüssigem Geld geprägt war.

Im sechsten und siebten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts beginnt eine stetig wachsende Zahl von Kreditgeschäften – auch mit umfangreichem Volumen –, in welche verschiedene römische *mercatores* eingebunden waren¹⁰⁾. Im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts beginnen sie auch die Champagner-Messen aufzusuchen. Es handelt sich um einen ziemlich frühen Zeitpunkt, wohl etwas später als jener, zu dem die *mercatores* aus Oberitalien, aus

8) Julius von PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum Romanorum inedita*, Bd. 2, Tübingen/Stuttgart 1882, S. 357, Nr. 405. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der fragliche Balduino nicht mit Balduino Guercio identifiziert werden sollte (über diesen vgl. Enrico BASSO, Guercio Balduino, in: DBI 60 [2003], S. 581–583). Viel eher handelt es sich um einen gleichnamigen Neffen, den Sohn des älteren Bruders Enrico. Der Römer wird hier nur mit der Initiale S., *civis romanus*, bezeichnet.

9) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, *Codice diplomatico* (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 256–257, Nr. 122; ROVERE, *Libri Iurium* (wie Anm. 4), Bd. I/1, S. 353–354, Nr. 246.

10) Hier wird im allgemeinen der Begriff *mercatores* verwendet, weil er von den zeitgenössischen Quellen überwiegend für die italienischen Kaufleute und Geldkaufleute verwendet wird. Unter ihnen befinden sich auch die römischen *mercatores*, die im Handel und in Geldgeschäften tätig waren. Als Beispiel sei hier der bedeutsame Rhetoriker Boncompagno da Signa genannt, der im *Boncompagnus* (VI, 13–14) den Begriff *mercatores* in diesem Sinn verwendet, auch wenn er von den Geldeinlagen bei den *mercatores vel campsores* spricht. (BONCOMPAGNO DA SIGNA, *Boncompagnus*, Buch VI, cap. 13 und 14; digitale Edition von S. M. WIGHT, *Medieval Diplomatic and the 'ars dictandi'*, *Opera omnia Boncompagni. 1194–1243*, Los Angeles 1998, <http://scrineum.unipv.it/wight/index.htm>).

Asti, Piacenza, Genova¹¹), die durch die geographische Lage ihrer Heimatstädte begünstigt waren, dort auftauchten, aber Kaufleute-Bankiers aus anderen Städten Mittelitaliens wie Siena, Pistoia, Lucca, Florenz und anderen Städten der Toskana, sind später noch nachzuweisen. Dieser zeitliche Vorsprung wurde von den Historikern des mittelalterlichen Handels nie zur Kenntnis genommen, sondern die Anwesenheit der römischen *mercatores* auf den Champagner-Messen wurde mindestens eine Generation später angesetzt und in ihrer Bedeutung nicht richtig gewichtet. Etwa zur selben Zeit stellt man bei ihnen eine deutliche Verringerung des Handels mit Waren und eine Verlagerung auf das Geldgeschäft fest. In den ersten vier Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts vermehren sich die Zeugnisse über ihr Kreditwesen in geradezu exponentieller Weise und zeigen sie in der Stadt Rom, aber auch an anderen Handelsplätzen wie den verschiedenen Plätzen der Champagner-Messen, in der Schweiz, in Deutschland, in England und in Irland tätig (auch durch eigene Repräsentanten, die sich dort mehr oder weniger auf Dauer niedergelassen hatten)¹²).

11) Vgl. die Synthese bei Adolf SCHAUBE, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte 3), München 1906 (Ndr. Osnabrück 1973), Kap. 25. Weiters Pierre RACINE, *I banchieri piacentini e i cambi sulle fiere di Champagne alla fine del Duecento*, in: *Studi storici in onore di Emilio Nasalli Rocca*, Piacenza 1971, S. 475–505, hier 476; Renato BORDONE, *Influssi culturali nelle relazioni economiche fra i comuni dell'Italia settentrionale e la Francia del Nord*, in: *Nuovi Argomenti* 43 (1992), S. 150–159, hier 153; DERS., *Introduzione: L'uomo del banco dei pegni. 'Lombardi' e mercato del denaro nell'Europa medievale*, hg. von Renato BORDONE, Torino 1994, S. 5–21, hier 9–10; Giovanna PETTI BALBI, *La città dei mercanti: iniziative economiche e dialettica sociale a Genova in età medievale*, in: *Nuovi Argomenti* 43 (1992), S. 138–144, hier 140–141.

12) Zahlreiche Beispiele für die Geldgeschäfte der römischen *mercatores* und für ihren Wirkungsbereich habe ich in mehreren Arbeiten vorgelegt: Marco VENDITTELLI, *Mercanti romani del primo Duecento* »in Urbe potentes«, in: *Roma nei secoli XIII e XIV. Cinque saggi*, ed. Étienne HUBERT (Collection de l'École française de Rome 170), Roma 1993, S. 87–135; DERS., *Testimonianze sui rapporti tra »mercatores« romani ed i vescovati di Metz e Verdun nel secolo XIII*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 118 (1995), S. 69–99; DERS., *Élite citadine: Rome aux XII^e-XIII^e siècles*, in: *Les élites urbaines au moyen âge. Actes du XXVII^e Congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public*, Roma, 23–25 maggio 1996 (Collection de l'École française de Rome 238), Paris/Rome 1997, S. 183–191; DERS., *In partibus Anglie. Cittadini romani alla corte inglese nel Duecento. La vicenda di Pietro Saraceno*, Roma 2001; DERS., *Una lettera inedita di Gregorio IX in favore di Giacomo Scarsus cittadino romano*, in: *Scritti per Isa. Raccolta di studi offerti a Isa Lori Sanfilippo*, ed. Antonella MAZZON (Nuovi studi storici 76), Roma 2008, S. 887–896; Sandro CAROCCI/Marco VENDITTELLI, *Società ed economia (1050–1420)*, in: *Storia di Roma dall'antichità a oggi. Roma medievale*, ed. André VAUCHEZ, Roma/Bari 2001, S. 71–116, bes. S. 80–88; Marco VENDITTELLI/Martina CAMELI, *Ancora una testimonianza sull'attività dei mercatores romani del Duecento. Un documento del vescovo di Ascoli del 1233*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 129 (2006), S. 33–62; Marco VENDITTELLI, *Mannetti Giovenale*, in: *DBI* 69 (2007), S. 84–89; DERS., *Un'inedita lettera di Gregorio IX a favore del romano Giovenale Mannetti*, in: *Sit liber gratus, quem servulus operatus. Studi in onore di Alessandro Pratesi per il suo 90^o compleanno*, ed. Paolo CHERUBINI/Giovanna NICOLAJ, Bd. 1 (Littera Antiqua 19), Città del Vaticano 2012, S. 447–462; DERS., *Una nota sul*

Etwa ab der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt jedoch ein Rückgang dieser Geschäfte, auf dessen Gründe ich in meiner Zusammenfassung zurückkommen werde. Die Kurve zeigt deutlich nach unten, aber bis zum Ende des Jahrhunderts sind die römischen *mercatores* weiterhin im Kreditwesen tätig, auch wenn sich der Wirkungskreis im Verhältnis zu früher zusammensog. Aber viele von ihnen sind unter jenen zu finden, die in den Jahren 1266 bis 1268 durch ihre Kredite die militärischen Unternehmungen Karls von Anjou und seine Eroberung des Königreiches Sizilien unterstützen.

I. DIE GRUNDLAGEN DES REICHTUMS

Die wesentlichen Strukturelemente, die – wie kurz zusammengefaßt – den wirtschaftlichen Aufschwung begünstigten, werden von der Historiographie übereinstimmend dargestellt. Rom war im Frühmittelalter die bevölkerungsreichste und überhaupt reichste Stadt des christlichen Westens. Sie bot ihren Bewohnern große Möglichkeiten und besonders den Unternehmern unter ihnen¹³⁾. Es gab zahlreiche Abteilungen der kurialen Bürokratie. Massenhaft kamen Pilger nach Rom – wohl mehr als dann in späterer Zeit¹⁴⁾ –, die in die päpstlichen Kassen und in die größeren religiösen Einrichtungen der Stadt eine große Menge an flüssigem Geld in unterschiedlichen Währungen brachten. Mit der Kirchenreform wurde Rom innerhalb eines Jahrhunderts die Hauptstadt eines Staates, der Sitz eines reichen Hofes, das Zentrum der lateinischen Christenheit. Man erlebte damals eine Erneuerung der Führungsschicht und des städtischen Adels und eine komplexe Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung¹⁵⁾. In dieser Phase wirtschaftlicher Konjunktur nahmen verständlicherweise die Möglichkeiten

primo *campso domini pape* conosciuto, in: Per Gabriella. Studi in ricordo di Gabriella Braga, ed. Marco PALMA/Cesare VISMARA, Cassino 2013, Bd. 4, S. 1834–1841.

13) Chris WICKHAM, Nobiltà romana e nobiltà italiana prima del Mille. Parallelismo e contrasti, in: La nobiltà romana nel medioevo, Atti del Convegno, Roma, 20–22 novembre 2003, a cura di Sandro CAROCCI (Collection de l'École française de Rome 359), Roma 2006, S. 5–14, bes. 9–14.

14) Vgl. Jan VAN HERWAARDEN, Viaggi romei dai paesi nordici, in: Romei e giubilei. Il pellegrinaggio medievale a San Pietro (350–1350), a cura di Mario D'ONOFRIO, Milano 1999, S. 101–112, hier 101: »Sebbene tra XI e XIII secolo i pellegrinaggi godessero di grande popolarità, tuttavia a partire dal X secolo, e più ancora nel XII–XIII, Roma richiamò meno pellegrini che in passato. Probabilmente questa flessione dipese in primo luogo dallo stato di abbandono in cui versava il papato, mentre dall'XI secolo in poi fu determinata soprattutto dalla popolarità delle crociate e della Reconquista spagnola. Entrambe stimolarono »normali« pellegrinaggi rispettivamente verso la Terrasanta e la Spagna. In quest'ultimo caso la meta era Santiago di Compostella«.

15) CAROCCI/VENDITTELLI, Società ed economia (wie Anm. 12), S. 73–80. Vgl. die ausgewogene Synthese durch Giulia BARONE, L'affermazione della monarchia pontificia, in: Il Cristianesimo. Grande atlante 1: Dalle origini alle chiese contemporanee, Torino 2006, S. 147–163, und WICKHAM, Roma medievale (wie Anm. 1).

zur Vermehrung des Reichtums zu und so standen größere Mengen an flüssigem Geld zur Verfügung¹⁶).

Es ist nicht leicht, jene zu bestimmen, die anfänglich über ausreichende Mengen an flüssigem Geld verfügten, um Kreditvergaben eines gewissen Volumens zu tätigen. Sicher sollten die Geldwechsler (oder zumindest einige von ihnen) die Voraussetzungen dafür erbringen. In Rom scheint es zahlreiche *nummularii* oder *cambiatores* oder *campsores* oder noch zusätzlich *negotiatores* gegeben zu haben. So zahlreich waren sie, daß es zwei genau umgrenzte Stadtteile gab, die ihren Namen von deren Tätigkeiten herleiteten: das *Trivium Cambiatoris*, das 1052 genannt wird, und die *Contrada Cambiatorum* in der Nähe des Kolosseum, die für 1180 bezeugt ist. Auch eine Kirche erinnerte durch ihre Bezeichnung an die Geldwechsler, S. Maria in *Cambiatoribus*, die zu Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt wird¹⁷).

Ähnlich wie in Lucca, Pistoia und Bologna, wo die Verhältnisse untersucht wurden und wo das Vorhandensein einer ausreichend großen Menge von flüssigem Geld den Kredithandel belebte, scheinen auch in Rom die Geldwechsler zuerst den Kreditmarkt kontrolliert zu haben¹⁸). Einen frühen und wichtigen Beleg liefert ein gewisser *Paulus*

16) In einer rezenten Arbeit wies Chris Wickham deutlicher als viele andere darauf hin, daß in Rom in der von ihm untersuchten Epoche, d. h. zwischen 1050 und 1150, eine außerordentliche Menge von Geld zirkulierte, wahrscheinlich mehr als anderswo, Chris WICKHAM, *The financing of Roman city politics. 1050–1150*, in: *Europa e Italia. Studi in onore di Giorgio Chittolini. Europe and Italy. Studies in honour of Giorgio Chittolini*, Firenze 2011, S. 437–453. Die Zunahme der Grundrente, die großteils auf die Abnahme der immens großen Ländereien der zahllosen städtischen religiösen Institutionen zurückzuführen ist, geht auf eine zunehmend dynamische, ja aggressive römische laikale Gesellschaft zurück. Sie nutzte den Bodenbesitz als Grundlage ihrer Macht aus und schuf sich dadurch eine Klientel allen Zuschnittes. Dies werde ich nicht weiter ausführen, sondern verweise neuerlich auf Chris WICKHAM, *Iuris cui existens*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 131 (2008), S. 5–38; DERS., *La struttura della proprietà fondiaria nell'Agro Romano, 900–1150*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 132 (2009), S. 181–237; DERS., *Roma medievale* (wie Anm.1).

17) Pietro FEDELE, *Tabularium S. Mariae Novae ab an. 982 ad an. 1200*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 23 (1900), S. 171–237; 24 (1901), S. 159–196; 25 (1902), S. 169–209; 26 (1903), S. 21–141, Nr. 15 (zu 1052) und 114 (zu 1180); Christian HUELSEN, *Le chiese di Roma nel Medio Evo*, Firenze 1927 (Ndr. Roma 2000), S. 316–318. Diese Beispiele erinnern sogleich an das schöne Zeugnis der bekannten Inschrift von 1111, die in der Portikus der Kathedrale S. Martino in Lucca eingemauert ist und die auf die Tätigkeit der *campsores* und *speciarii* hinweist, die im Schatten der Hauptkirche von Lucca ihrer Beschäftigung nachgingen und die zur Zeit des Bischofs Rangerius einen Eid leisteten, ihre Tätigkeit unter dem Schutz des Bischofs und seines Gerichtes ehrlich auszuüben. Die Luccheser Inschrift ist veröffentlicht bei Isa BELLI BARSALI, *Guida di Lucca*, 2. Aufl., Lucca 1970, S. 56 (mit einer italienischen Übersetzung in der Anm.), und neuerlich bei Ignazio DEL PUNTA, *Le spezie e l'argento di Lucca*, in: *Microstoria. Rivista toscana di storia locale* 6/38 (2004), S. 4–5 (mit Kommentar).

18) Für Lucca vgl. Ignazio DEL PUNTA, *Mercanti e banchieri lucchesi*, Pisa 2004, S. 15; für Pistoia, Bruno DINI, *I successi dei mercanti-banchieri*, in: *Storia di Pistoia 2: L'età del libero comune. Dall'inizio del XII alla metà del XIV secolo*, ed. Giovanni CHERUBINI, Firenze 1998, S. 155–194, hier 157–158; für Bologna Massimo GIANANTE, *L'usuraio onorato. Credito e potere a Bologna in età comunale*, Bologna 2008,

cambiator, der 1083 (oder 1084) der Kirche S. Pietro in Vaticano hundert Solidi lieh und dafür als Pfand ein Stück Land mit Nutzgenuß in der römischen Vorstadt erhielt. Schon früher hatte er derselben Kirche die beachtliche Summe von 29 Paveser Pfund geliehen und dafür als Pfand vier andere Grundstücke erhalten. Noch neunzig Jahre später hatten die Kanoniker die Schuld nicht beglichen und erreichten von einem Neffen des Paulus, Beneincasa *Iohannis Pauli*, eine neuerliche Verhandlung über dieses Geldgeschäft, genauer den Tausch des als Pfand gegebenen Grundstückes gegen ein anderes. Die umfangreichere Schuld war sogar 1214 noch nicht beglichen, als nämlich Innocenz III. ersucht wurde, den Streit zwischen den beiden Urenkelinnen des Paulus, Jakobäa und Paolina, Töchter des Rainer *Iohannis Pauli*, und den Kanonikern beizulegen. Dabei ging es nicht um die Rückzahlung der 130 Jahre früher geliehenen Summe, sondern um die Güter, dessen Besitz die Nachkommen des ursprünglichen Gläubigers zu Recht einforderten¹⁹⁾.

Ab dem Ende des 11. Jahrhunderts lassen sich Beispiele für Kredite gegen Pfand in der römischen Quellenüberlieferung unschwer finden, die Privatleuten und besonders kirchlichen Einrichtungen mit Liquiditätsproblemen gewährt wurden, freilich mit bescheidenem Volumen. Rom bildet dabei keine Ausnahme, denn dies geschieht in jeder anderen Stadt, in der die Wirtschaft und damit auch das Kreditwesen wuchs. Das Besondere an Rom liegt darin, daß dieses lokale Kreditwesen den Anstoß für umfangreichere Geldgeschäfte bildete. Die Verfügbarkeit von flüssigem Geld verhalf den römischen Kaufleuten, ihre Tätigkeit beträchtlich zu erweitern und ständig zu entwickeln. Eine entscheidende Rolle spielte bei diesem Wachstum der vorteilhafte Faktor, daß es sich um Bürger der Stadt Rom handelte, die der Sitz eines Papsttums war, das universell, theokratisch, aber auch durch weltliche Herrschaft geprägt war und sich als Zentrum der

S. 30–31. Schon Raymond De Roover war zum Schluß gekommen, daß »in Italy the campsores, cambiatori, or money-changers were also bankers« (Raymond DE ROOVER, *Money, Banking and Credit in Mediaeval Bruges. Italian Merchant Bankers Lombards and Money Changer. A Study in the Origins of Banking*, Cambridge, Mass., 1948, S. 202). Überall traf dies freilich nicht zu. Im Königreich Sizilien beispielsweise und im besonderen im 13. Jahrhundert in Palermo, beteiligten sich die *campsores* nie an Krediten, sondern blieben beim händischen Geldwechseln und beim Verwahren des Geldes, vgl. Carmelo TRASSELLI, *Note per la storia dei banchi in Sicilia nel XIV secolo*, Palermo 1958, bes. S. 12.

19) Das kleine Urkundendossier, das die Angelegenheit rekonstruieren läßt, befindet sich im Archiv des Kapitels von S. Pietro in Vaticano in der Biblioteca apostolica vaticana (= BAV), Archivio del capitolo di San Pietro in Vaticano, capsula 39, fasc. 154. Die beiden Notariatsinstrumente vom 28. April 1083 oder 1084 und vom 14. Februar 1174 bei Luigi SCHIAPARELLI, *Le carte antiche dell'archivio capitolare di S. Pietro in Vaticano*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 24 (1901), S. 393–496; 25 (1902), S. 273–354, Nr. 27 und 57; das Urteil Innocenz' III. vom 5. Mai 1214 in: *Collectionis bullarum, brevium aliorumque diplomatum Sacrosanctae Basilicae Vaticanae*, 3 Bde., Roma 1747–1750, hier Bd. 1, S. 97–98 (mit einigen Ungenauigkeiten); Regest bei Jochen JOHRENDT, *Urkundenregesten zum Kapitel von St. Peter im Vatikan (11.–13. Jahrhundert)* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 122), Berlin/New York 2011, S. 38–39, Nr. 17.

Christianitas verstand. Sie verstanden es, die damit verbundenen Möglichkeiten optimal auszunützen und, wie wir sehen werden, für alle möglichen sich daraus ergebenden Finanzoperationen fruchtbar zu machen.

II. FINANZIERS DER PÄPSTE

Die zahlreichen von mir gesammelten Quellenbelege zeigen in aller Deutlichkeit, daß in Rom im Hochmittelalter eine starke Nachfrage nach Krediten bestand. Es waren vor allem die Päpste, die sehr früh bei den römischen *mercatores* Geld liehen, im allgemeinen große Summen. Die Gregor VII. betreffenden Beispiele sind bekannt. Sein politisch-militärisches Vorgehen gegen den Kaiser und seinen Anhang konnte deshalb ins Werk gesetzt werden, weil er über große Mengen an Geld verfügte, die ihm von einigen reichen und einflußreichen römischen Bürgern zur Verfügung gestellt wurden. Deren Entschluß zur Unterstützung des Papstes ergab sich aus politischer Opportunität²⁰⁾. Aber man muß bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts warten, um kontinuierlich Belege in größerer Zahl zu finden. Hadrian IV. (1154–1159) und sein Nachfolger Alexander III. (1159–1181) wandten sich, um ihren ständigen und großen Geldbedarf zu decken, in erster Linie an jene, die in Rom im Geldhandel beteiligt waren, damals alles römische Bürger²¹⁾. Alexander III. machte im Laufe seines langen Pontifikates, der von Kämpfen gegen Kaiser Friedrich I. Barbarossa und gegen mehrere Gegenpäpste zur Verteidigung der eigenen Legitimität erfüllt war, zahlreiche Schulden. In einem Brief aus dem Jahr 1169 berichtet der Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, nebst vielem anderen, daß der Papst damals schon von Forderungen seiner römischen Gläubiger bedrängt wurde. Sie verlangten die Bezah-

20) Die zur Verfügung stehenden Zeugnisse sind zahlenmäßig beschränkt und bieten wenig Details, da es sich vor allem um die strengen Urteile von Gegnern Gregors VII. handelt. Eine detaillierte Analyse dieser Belege bei ATT, *Per un profilo dell'aristocrazia romana* (wie Anm. 2), S. 326–329, und in CAROCCI/VENDITTELLI, *Società ed economia* (wie Anm. 12), bes. S. 77–78.

21) Für die von Hadrian IV. aufgenommenen Schulden vgl. Archivio segreto vaticano (= ASV), Archivum Arcis, Arm. I-XVIII, perg. 957 (Regest bei Paul Fridolin KEHR, *Italia Pontificia*, Bd. 1, Roma, Berlin 1906, S. 198, Nr. 6); *Le Liber censuum de l'Eglise romaine*, ed. Paul FABRE/Louis DUCHESNE/Guillaume MOLLAT, Bd. 1, Paris 1889, S. 426; Raffaello VOLPINI, *Per l'archivio pontificio tra XII e XIII secolo. I resti dell'archivio dei papi ad Anagni*, in: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 37 (1983), S. 366–405, Nr. 13. Für die Schulden Alexanders III. vgl. ebenfalls VOLPINI, *Per l'archivio pontificio*, Nr. 4, 5, 6, 7; *Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma*, in: *Studi e documenti di storia e di diritto* 7 (1886), S. 101–122, 195–212, 317–336, Nr. 10 und 11; PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum Romanorum inedita* (wie Anm. 8), Bd. 3, S. 273, Nr. 289; Antonio BERARDOZZI, *I Prefetti. Una dinastia signorile tra impero e papato* (secoli XII-XV) (*Miscellanea della Società romana di storia patria* 58), Roma 2013, S. 208–209.

lung unterschiedlicher ausstehender Darlehen, die sich auf mehr als 10.000 Mark beliefen²²⁾.

Den Päpsten Geld zu leihen, bedeutete für die römischen Bürger nicht allein wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus dem zurückgezählten Kapital und den darauf geschlagenen Zinsen ergab. Sie konnten davon auch andere Vorteile erwarten. Einer der erhellendsten Fälle betrifft Malabranca, den bei der römischen Kurie gut eingeführten Ahnherrn der bedeutenden römischen Adelsfamilie²³⁾. Die große Menge an flüssigem Geld, über die er verfügte, erlaubte ihm bei mindestens zwei Gelegenheiten, Alexander III. ansehnliche Darlehen zu gewähren. Vor 1176 ließ er der päpstlichen Kammer gemeinsam mit drei anderen Bürgern 630 Pfund Provisiner zukommen, für die er als Pfand die zu erwartenden Geldspenden des Altars der Confessio der Peterskirche zugesprochen erhielt. Dies ist allein schon deshalb bemerkenswert, weil damit nicht nur erhebliche Einkünfte verbunden waren, sondern die Gläubiger auch beträchtliche Mengen an barem Geld erhielten²⁴⁾. Im August 1171 (oder 1172) gewährte Malabranca ohne Unterstützung eines Gesellschafters dem Papst ein Darlehen von 100 Pfund Provisiner und erhielt dafür als Pfand das auf den Colli Albani gelegene *castrum* von Ariccia mit allen seinen jurisdiktionellen und wirtschaftlichen Rechten²⁵⁾. Dies bedeutete für ihn und seine Nachkommen eine wichtige Etappe. Die Urkunde, mit der sich Alexander III. als sein Schuldner erklärte, hielt fest, daß das Darlehen ohne Zinsen gewährt worden war; wir wissen, daß Formulierungen dieser Art in den Darlehensverträgen dieser Zeit eine Vorsichtsmaßnahme darstellten, um den Gläubiger vor der Anschuldigung zu schützen, ein Wucherer zu sein, und daß damit die hohen Gewinne aus Krediten verschleiert werden sollten. Sollte in diesem speziellen Fall Malabranca tatsächlich auf Zinsen dieses Darlehens von 100 Pfund verzichtet haben, erstaunt das deshalb nicht, weil seine Absichten in erster Linie nicht auf die Rückzahlung der Schuld gerichtet waren, sondern auf die Möglichkeit, pfandweise eines der *castra* zu erhalten, das der römischen Kirche gehörte und nahe bei

22) The letters of John of Salisbury, ed. William James MILLOR/H.E. BUTLER/C.N.L. BROOKE, Bd. 2, Oxford 1979, S. 658–662.

23) Malabranca wird erstmalig in einer Urkunde von 1157 erwähnt, Ludo M. HARTMANN/Margarethe MERORES (Hg.), *Ecclesiae S. Mariae in Via Lata tabularium*, 3 Bde., Wien 1895–1913, hier Bd. 3 Nr. 188; *Le Liber censuum de l'Eglise romaine* (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 425–426, 16./21. und 29. 8. 1158; S. 387, 30. 8. 1158; S. 396–397, 7. 4. 1159.

24) Dies geht aus einem Notariatsinstrument vom 26. November 1176 hervor, mit dem Malabranca [II.] erklärte, vom päpstlichen Kämmerer Franco 150 Pfund, die seinem Anteil entsprachen, erhalten zu haben, *Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma* (wie Anm. 8), Nr. 8.

25) Die Urkunde Alexanders III. bei Paul F. KEHR, *Papsturkunden in Italien. Reiseberichte zur Italia Pontificia*, Bd. 2., Città del Vaticano 1977, S. 358, Nr. 23. Zur Datierung vgl. Fedor SCHNEIDER, *Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte*, in: *QFIAB* 9 (1906), S. 1–37, hier 8, Anm. 1, und ihm folgend KEHR, *It. Pont.* 1 (wie Anm. 21), S. 196, Nr. 1.

der Stadt lag²⁶⁾. Mit der Erwerbung von Ariccia, das damals ohne Zweifel eine wichtige Siedlung und einen wirtschaftlichen Brennpunkt darstellte, konnte Malabranca zu seinem Reichtum und zu seinem Netzwerk ein wesentliches Element für seinen sozialen Aufstieg hinzufügen, nämlich eine Herrschaft. Gerade die Herrschaftsrechte über die *castra* und ihre Bewohner sollten in der folgenden Zeit eines der herausragenden Elemente für den Selektionsprozeß innerhalb des römischen Adels zu Beginn des 13. Jahrhunderts darstellen. Daraus sollte der enge Kreis der mächtigen *baroni* Roms hervorgehen²⁷⁾. Nach dem Tod Malabranças wurde das Alexander III. gewährte Darlehen nicht zurückgezahlt und Ariccia blieb für fast ein halbes Jahrhundert im Besitz seiner Nachkommen. Es ist nicht zu entscheiden, ob das Kreditgeschäft die wichtigste Tätigkeit des Malabranca war, aber es scheint mir, daß die beiden einzigen hier vorgestellten Quellenzeugnisse eher in ein Netzwerk zu Gunsten Alexanders III. passen und nicht einen Hinweis auf ein überwiegendes Interesse am Geldwesen bieten. Dieses wurde von zahlreichen römischen Familien eifrig zu ihrer Bereicherung praktiziert. Diese Tatsache trug dazu bei, daß sich das Vertrauensverhältnis zwischen den römischen *mercatores* und den aus Rom und dem römischen Umland stammenden Päpsten zwischen Clemens III. und Gregor IX., d. h. zwischen 1188 und 1241, verfestigte. In diesem langen Zeitraum stellt man eine bemerkenswerte Vermengung der Interessen und ein starkes Eindringen des Laienelementes in den kurialen Apparat fest. Diese wachsende Wechselwirkung zwischen Papsttum und römischer Bürgerschaft führte beim Streben nach der politischen Vorherrschaft sowohl zu Allianzen als auch zu scharfen Kontrasten, wobei die gegenseitige Unterstützung überwog. In dieser Situation erreichten damals viele Familien der römischen *mercatores* die ersten Ränge der römischen Gesellschaft.

Wenn wir zum Thema der der römischen Kirche geliehenen Gelder zurückkehren, sollte man nicht übersehen, daß die römischen *mercatores* darauf drangen, das den Päpsten zur Verfügung gestellte Geld zurückzuerhalten, und dies manchmal mit extremen Folgen. Der Biograph Innocenz' IV., Nicola da Calvi, berichtet, daß sich der Papst nach einem ersten freundlichen Empfang plötzlich im November 1243 zahlreichen feindseligen römischen *mercatores* gegenüber sah, die die Rückzahlung der an Gregor IX. verliehenen Gelder in der Höhe von 60.000 forderten (Diese Summe war sicher niedriger als die

26) Im Jahr 1116 hatte Paschal II. Ariccia als Lehen dem Grafen Ptolemäus von Tusculum übergeben. Augenscheinlich hatte Alexander III. Ariccia wieder erworben, indem er den raschen und unaufhaltsamen Niedergang der Grafen von Tusculum ausnützte, *Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire*, 2 Bde., ed. Louis DUCHESNE, Paris 1886–1892, hier Bd. 2, S. 303. Vgl. Valeria BEOLCHINI, *Tusculum II. Tuscolo. Una roccaforte dinastica a controllo della Valle Latina* (Bibliotheca Italica. Monografias de la Escuela española de historia y arqueología en Roma 29), Roma 2006, S. 84–85, 87, 93–95, 101.

27) Sandro CAROCCI, *Baroni di Roma. Dominazioni signorili e lignaggi aristocratici nel Duecento e primo Trecento* (Nuovi studi storici 23), Roma 1993; Matthias THUMSER, *Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 81), Tübingen 1995.

Gesamthöhe der Schulden Gregors, die gewaltig gewesen zu sein scheinen.)²⁸⁾. Der englische Chronist Matthäus Paris aus dem Kloster St Albans, der im allgemeinen über die römischen Verhältnisse jener Zeit gut informiert ist, erwähnt in seinem Bericht, daß Innocenz IV. von Perugia aus, wo er auf seiner langen Rückreise vom Konzil von Lyon angekommen war, zögerte, den Weg nach Rom fortzusetzen, weil er die vehementen Forderungen der römischen Gläubiger fürchtete²⁹⁾. Ein deutlicher Hinweis auf die von Gregor IX. römischen Bürgern geschuldeten Summen findet sich im zwischen Papst und Kommune im April 1235 abgeschlossenen Friedensvertrag, der einen scharfen und vielschichtigen Konflikt beendete. Einer der Vertragsartikel sah vor, daß der Papst erst dann nach Rom zurückkehren könne, wenn er für die Rückzahlung von 5000 Pfund an nicht näher bestimmte *Romani cuiuscumque conditionis vel ordinis* gesorgt hätte, denen er zur Garantie für das Darlehen das Kastell von Rocca di Papa übertragen hatte (*quinque milia librarum, recepta mutuo super Rocca de Papa*)³⁰⁾. Ein weiteres Beispiel aus dem Pontifikat Gregors IX.: In der Absicht, die Ausstattung des bei Anagni gelegenen und von ihm besonders geförderten Klosters *S. Maria de Gloria* zu verbessern, trat er den Mönchen eine im Gebiet des Kastells von Acquapuzza (südliches Latium) stehende Mühle ab, die beide der römischen Kirche gehörten. Aber der Abt und der Konvent sollten sich verpflichten, auf eigene Kosten (48 Pfund Provisiner) die Mühle auszulösen, die früher dem Römer *A. Parisii* als Pfand übertragen worden war. Es handelte sich offensichtlich um eine der zahlreichen Schulden, die die Kirche bei den römischen *mercatores* gemacht hatte. Zur Zeit der päpstlichen Schenkung der Mühle war der Gläubiger verstorben und es gibt kein weiteres Dokument, um den Zeitpunkt und die Modalitäten der seinerzeitigen Kreditaufnahme zu erhellen³¹⁾.

In späterer Zeit, als der wirtschaftliche Ruf der römischen *mercatores* zu sinken begann, konnten sie nichtsdestoweniger für die Päpste eine sichere Quelle für mit Pfändern abgesicherte umfangreiche Kredite bilden. Beispielsweise gab Innocenz IV. im September 1254 dem Kardinal Guglielmo Fieschi unbeschränkte Vollmacht, Darlehen beliebiger

28) NICOLAUS DE CARBIO, *Vita Innocentii IV.*, ed. Francesco PAGNOTTI, Niccolò da Calvi e la sua Vita d'Innocenzo IV con una breve introduzione sulla istoriografia pontificia nei secoli XIII e XIV, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 21 (1898), S. 7–120, und bei Alberto MELLONI, *Innocenzo IV. La concezione e l'esperienza della cristianità come regimen unius personae*, Genova 1990, S. 259–293, § 7.

29) Matthäus Paris, *Chronica maiora*, ed. Henry R. LUARD, Bd. 5 (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores*, 55/5), London 1881, S. 207.

30) *Les registres de Grégoire IX (1227–1241)*, ed. Lucien AUVRAY (u. a.), 4 Bde., Paris 1890–1955, col. 301 Nr. 3032; BARTOLONI, *Codice diplomatico del Senato romano* (wie Anm. 3), S. 130–134, hier 133 Nr. 81. Mit dieser Interpretation ist gar nicht einverstanden Peter PARTNER, *The Lands of St. Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, Berkeley 1972, S. 251, Anm. 4: »Some authors take 5000 pounds 'recepta mutuo super Rocca de Papa' to refer to a loan by the Romans to the pope, but it seems much more likely to refer to a loan raised by Rome on the security of Rocca di Papa«.

31) *Les registres de Grégoire* (wie vorige Anm.), Nr. 3808.

Höhe bei den römischen – und nicht nur römischen – *mercatores* im Namen der Kirche aufzunehmen, um die Kosten seiner Legation für das *negotium regni Siciliae* zu decken. Als Pfänder waren die *castra* und die Güter vorgesehen, die die römische Kirche in den Provinzen der Campagna und Marittima und in den an das Königreich Sizilien angrenzenden Gebieten hatte, außerdem Einkünfte der Bischofskirchen im südlichen Königreich³²). Nicht einmal zwei Jahre später beklagte sich Alexander IV. beim Bischof von Hereford, daß die römischen *mercatores* die Rückzahlung der der Kirche von Rom *ad promotionem et expeditionem negotii regni Sicilie* gewährten Darlehen verlangten, ansonsten, so betonte der Papst *parati sunt, nisi satisfaciat eis in termino, ad possessiones ecclesiarum Urbis avidas manus extendere*³³). Nichtsdestoweniger blieben die riesigen Schulden, die die Kirche von Rom *pro negotio regni Sicilie* bei den römischen *mercatores* gemacht hatte, noch einige Jahre lang offen und nicht zurückgezahlt³⁴).

Dies waren die für das Papsttum kritischen Jahre, in denen es Karl von Anjou, der mit den staufischen Nachfolgern Friedrichs II. um die Krone des Königreiches Sizilien stritt, massive politische und wirtschaftliche Unterstützung gewähren mußte. Zwischen September und November 1265 gestattete Clemens IV. beispielsweise seinem Kaplan, dem Subdiakon Claudius, und Berengarius *de Secureto*, einem Kleriker der apostolischen Kammer, bei den römischen *mercatores* bis zu 100.000 Pfund Turnosen an Schulden aufzunehmen und dafür Güter der Kirche von Rom und verschiedener geistlicher Institutionen der Stadt zu verpfänden³⁵). Es zeigt sich, daß innerhalb eines kurzen Zeitraumes – bis zum Monat Dezember desselben Jahres – einige nicht näher bezeichnete römische *mercatores* als Pfand *totum thesaurum Ecclesie* für Schulden in der Höhe von insgesamt 50.000 Pfund Turnosen hielten³⁶). Diese Schulden wurden – wenigstens zum Teil – zwischen Juni und August des folgenden Jahres zurückgezahlt, wie einige Quittungen über 60.000 Pfund Turnosen zeigen, die sich glücklicherweise erhalten haben. Aus ihnen gehen auch die Namen der römischen *mercatores* hervor, die den beiden genannten päpstlichen Beauftragten die Quittungen für sich und für andere ihrer Gesellschafter ausstellten. Darin erklärten sie, für das dem Papst gewährte Darlehen quitt zu sein. Es ist absolut nicht nebensächlich, daß diese Finanzoperationen in Paris oder im benachbarten Städt-

32) Les registres d'Innocent IV (1242–1254), ed. Élie BERGER, 4 Bde., Paris 1884–1921, Nr. 8316.

33) Codex Italiae diplomaticus ..., ed. Johann Christian LÜNIG, Bd. 2, Frankfurt-Leipzig 1726, coll. 927–930, Nr. 36; Thomas RYMER, Foedera, conventiones, literae ..., 3. Aufl., Bd. I/1, Den Haag 1745, S. 10.

34) Urban IV. berichtete davon in einem Brief der Kammer vom 21. Januar 1262 an den Bischof von Ely: ... *hiis presertim temporibus in quibus a mercatoribus romanis quibus est eadem Ecclesia in magna summa pecunie obligata*, Les registres d'Urban IV (1261–1264), ed. Jean GUIRAUD, 4 Bde., Paris 1899–1958, Nr. 124.

35) Les registres de Clément IV (1265–1268), ed. Émile JORDAN, Paris 1893–1945, Nr. 970, 1783. Dazu vgl. auch Eugenio DUPRÈ THESEIDER, Roma dal Comune di popolo alla signoria pontificia, Bologna 1952, S. 128–131.

36) Les registres de Clément IV (wie vorige Anm.), Nr. 1001.

chen Saint-Maur-des-Fossés stattfanden, wo die Römer offensichtlich bedeutsame Handels- und Finanzinteressen hatten³⁷⁾.

FÜR DIE PÄPSTLICHE KURIE UND IM EIGENEN INTERESSE: EINTREIBER UND VERLEIHER
VON GELD.

In den Pontifikaten Innocenz' III. (1198–1216) und Honorius' III. (1216–1227) verdichteten sich die Beziehungen der italienischen *mercatores* mit der *Camera apostolica*, die sich in dieser Zeit als Organ der Verwaltung der päpstlichen Finanzen immer weiter entwickelte³⁸⁾. Damals war sie noch nicht so strukturiert, wie sie dies in der zweiten Hälfte und besonders zu Ende des Jahrhunderts sein sollte und damit zum wichtigsten Teil des kurialen Apparates wurde. Zahlreiche verdienstvolle Untersuchungen haben dies aufgezeigt³⁹⁾. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte das Papsttum einen ständig steigenden Geldbedarf, um seine Politik der Erweiterung des weltlichen Einflußbereiches und der Steigerung der geistlichen Autorität zu finanzieren. Dies führte zeitweilig zu tiefen Finanzkrisen⁴⁰⁾. Um diesen Anforderungen zu genügen, wurde von der gesamten Christenheit – abgesehen von den Gebieten unter direkter weltlicher Herrschaft der Päpste – immer mehr und immer dringender Geld verlangt: Steuern und direkte und indirekte Abgaben, ordentliche und außerordentliche Geldleistungen, Unterstützungen und Geschenke⁴¹⁾. Diese unterschiedlichsten Einnahmen sollten in geeigneter Form ver-

37) SCHNEIDER, Zur älteren päpstlichen Finanzgeschichte (wie Anm. 25), S. 29–35.

38) Über die Entwicklung der päpstlichen Kammer zusammenfassend vgl. AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI, Il trono di Pietro. L'universalità del papato da Alessandro III a Bonifacio VIII, Roma 1996, S. 71–73. Zu den zahlreichen einschlägigen Arbeiten vgl. DERS., Il papato nel secolo XIII. Cent'anni di bibliografia (1875–2009), Firenze 2010, S. 347–362.

39) Jüngere und umfangreiche Synthesen mit Hinweisen auf die ältere Literatur bei ROBERTA MUCCIARELLI, I Tolomei banchieri di Siena. La parabola di un casato nel XIII e XIV secolo, Siena 1995, S. 97–109; BRUNO DINI, I mercanti-banchieri e la sede apostolica, (XIII-prima metà del XIV secolo), in: Gli spazi economici della Chiesa nell'Occidente Mediterraneo (secoli XII-metà XIV), Atti del sedicesimo Convegno internazionale di studi del Centro italiano di studi di storia e d'arte di Pistoia, Pistoia, 16–19 maggio 1997, Pistoia 1999, S. 43–62; IVANA AIT, I mercatores Camere Bonifacii pape octavi, in: Dante e il giubileo, Atti del Convegno, Roma, 29–30 novembre 1999, ed. ENZO ESPOSITO, Firenze 2000, S. 55–68. Zu den Arbeiten über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zu den italienischen Kaufleuten vgl. PARAVICINI BAGLIANI, Il papato nel secolo XIII (wie vorige Anm.), S. 355–357.

40) Zu Recht wurde unterstrichen, daß sich diese wirtschaftlichen Zwangslagen auch zum wesentlichen Teil aus der Vermehrung des Personals der komplexer werdenden päpstlichen Kurie ergaben, vgl. PARAVICINI BAGLIANI, Il trono di Pietro (wie Anm. 38), S. 72.

41) Eine detaillierte Analyse der Einnahmen der römischen Kirche im Mittelalter bietet WILLIAM E. LUNT, Papal Revenues in the Middle Ages, 2 Bde., New York 1934, hier Bd. 1, S. 57–136; in komprimierter Form AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI, La vita quotidiana alla corte dei papi nel Duecento, Roma-Bari 1996 [Originalausgabe: La cour des papes au XIII^e siècle, Paris 1995], S. 103–133, und JANE SAYERS, Innocenzo

waltet werden. Zum Teil wurden die Abteilungen der apostolischen Kammer zur Steigerung ihrer Effizienz organisiert, zum Teil nahm man die Dienste auswärtiger Unternehmer in Anspruch, um die Gelder einzutreiben, zu wechseln, zu transportieren und eventuell an Orten außerhalb Roms aufzubewahren⁴²⁾. In dieser Hinsicht scheint die Rolle der Ritterorden bisher überschätzt worden zu sein⁴³⁾.

III. 1198–1216, Roma 1997 [Originalausgabe: Innocent III. Leader of Europe 1198–1216, London-New York 1994], S. 90–100.

42) Seit dem Pontifikat Leos IV. (847–855) scheint die römische Kirche *nunciū et receptores* zur Eintreibung von geschuldeten Abgaben ausgesandt zu haben, aber man kann festhalten, daß die Einrichtung des Amtes der päpstlichen Kollektoren erst nach dem zweiten Konzil von Lyon 1274 erfolgte. Auf diesem wurde ein sechsjähriger Kreuzzugszehent beschlossen und mit ihm ein umfassendes und gut organisiertes System der Besteuerung und Eintreibung. Gregor X. teilte die Christenheit in 26 Kollektorien ein, denen jeweils ein Generalkollektor vorgesetzt war (mit Ausnahme von Rom und Jerusalem). Er hatte vier Subkollektoren einzusetzen. Damit war die Kollektorie definitiv eingerichtet, die für lange Zeit unverändert wirken sollte.

Zuvor war das oft veränderte System wirrer. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts wurde davon abgesehen, das Eintreiben der Gelder örtlichen Prälaten anzuvertrauen, um damit Unregelmäßigkeiten und Schwierigkeiten zu vermeiden, die dabei entstehen konnten. (In England war beispielsweise die Eintreibung des Peterspfennigs dem Erzbischof von Canterbury übertragen.) Ab dem Pontifikat Honorius' III. begann der apostolische Stuhl, das Einsammeln der Einkünfte selbst in die Hand zu nehmen. Immer weniger häufig wurden besondere Aufträge erteilt und zunehmend erhielten regelmäßig von der apostolischen Kammer entsandte Nuntien und Kollektoren diese Aufgaben übertragen. Zu alledem vgl. Michele MONACO, *Il De officio collectoris in regno Angliae* di Pietro Griffi da Pisa (1469–1516), Roma 1977, S. 176–180.

43) Mehrere Arbeiten über die wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten der Ritterorden – in erster Linie der Templer, aber auch der Johanniter – behaupteten, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und in Teilen des 13. Jahrhunderts die päpstliche Kammer in hohem Maße auf die Dienste der Ritterorden zur Eintreibung, zum vorübergehenden Verwahren und zur Übermittlung der aus der gesamten Christenheit stammenden Gelder zurückgegriffen hätte. Diese hätten sich bei der Verwahrung und bei der Übermittlung dank ihrer Organisation und der kapillaren Verbreitung ihrer Niederlassungen in ganz Europa und im Nahen Osten als besonders geeignet erwiesen. Diesbezüglich soll auf das schöne Zeugnis in einem Brief Honorius' III. vom 24. Juli 1220 an den Kardinalbischof von Albano hingewiesen werden, in dem er unter anderem sein volles Vertrauen gegenüber den Templern und Johannitern wegen der Übermittlung von Geldern ausdrückt. Oftmals habe er ihre Dienste in Anspruch genommen und könne niemand anderem mehr vertrauen: *Quod autem vicesimam et pecuniam aliam per fratres Templi et Hospitalis frequentius mittere consuevimus, propter hoc fit, quod nuntios alios, de quibus videamur melius posse confidere, non habemus*, Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae, ed. Carl RODENBERG, Bd. 1 (MGH. Epp. saec. XIII 1), Berlin 1883, S. 221. Zweifellos übernahmen die Templer im Laufe des 13. Jahrhunderts immer mehr die Funktion der Schatzmeister der christlichen Königreiche und auch des Papsttums für Gelder, die für den Kreuzzug bestimmt waren. Auf diese Weise entwickelte der Orden bemerkenswerte Finanzkompetenz, die sich auf Verwaltung und Überweisung der Gelder erstreckte. Bekanntlich wurde die Pariser Templerniederlassung, der Aufbewahrungsort des Schatzes des Königs von Frankreich für mehr als ein Jahrhundert. Dies alles kann nicht bestritten werden, aber ich bin nichtsdestoweniger der Überzeugung, daß das Thema wiederaufgenommen und kritisch untersucht werden sollte, um die tatsächliche Bedeutung der Ritterorden für die päpstlichen Finanzen zu bewerten. Dies gilt be-

Aus den überlieferten Quellen geht deutlich hervor, daß es ab dem Ende des 12. Jahrhunderts in einer ersten Phase zur Ausbildung von verschiedenen Gesellschaften von *mercatores* aus Rom und Siena kam. Dann kamen Gesellschaften aus Florenz und anderen italienischen Kommunen hinzu. Seit damals gewährte die Kirche von Rom den *mercatores* aus Rom und Siena Unterstützung und Schutz, gegen Schwierigkeiten bei den Finanzgeschäften, die sie im privaten Interesse und im Dienst des Papsttums verrichteten. Dabei handelte es sich nicht allein um einen Schutz für römische Bürger, die aus den unterschiedlichsten Gründen direkte und privilegierte Beziehungen zur päpstlichen Kurie unterhielten, sondern um eine prinzipielle Unterstützung des apostolischen Stuhles für jene, die die Abgaben der kirchlichen, direkt vom Papst abhängigen Institutionen eintreiben sollten und dabei sehr oft mit Zahlungsunfähigen oder Zahlungsunwilligen zu tun hatten. In diesen Fällen konnte die Kurie Vorauszahlungen durch die genannten *mercatores* erreichen, wofür Einkünfte verpfändet wurden. Dies konnte so weit gehen, daß auch die Eintreibung dieser Abgaben als Pfand diente. Diese Vorgangsweise konnte freilich nicht das heikle Problem der Zahlungsunwilligkeit der Abgabepflichtigen lösen, sodaß der apostolische Stuhl immer wieder gezwungen war, kanonische Strafen über die säumigen kirchlichen Institutionen zu verhängen. Deshalb ermunterte die päpstliche Kurie

sonders für die Chronologie und besonders die jeweiligen Umstände, die das Papsttum und die Kammer veranlaßten, die Dienste der Templer und Johanniter für das Einsammeln und die Überweisung der Gelder zu beanspruchen. Ich bin überzeugt, daß eine eingehendere Analyse ein differenzierteres Ergebnis erbringen würde, das sich als weniger starr erweisen könnte. Der größere und unter Umständen exklusive Anteil der Ritterorden bei der Eintreibung, Verwahrung und Überweisung des Kapitals, das für das Heilige Land bestimmt war, könnte genauer bestimmt werden. Festzuhalten bleibt nämlich, daß sich die – gar nicht so zahlreichen und immer wieder herangezogenen – Belege für das finanzbestimmte Naheverhältnis des Papsttums zu den Templern und Johannitern alle auf das Heilige Land beziehen. Die wichtigsten Arbeiten in dieser Hinsicht: Léopold DELISLE, *Mémoire sur les opérations financières des Templiers*, Paris 1889, S. 20; LUNT, *Papal Revenues* (wie Anm. 41), Bd. 1, S. 51–52; Jules PIQUET, *Des banquiers au Moyen Âge, les Templiers*, Paris 1939; Glenn W. OLSEN, *The performance of papal banking functions under Honorius III*, PhD University of Wisconsin, 1962, S. 11–22; DERS., *Italian Merchants and the Performance of Papal Banking Functions in the Early Thirteenth Century*, in: *Economy, Society and Government in Medieval Italy. Essays in Memory of Robert L. Reynolds*, ed. David HERLIHY/ Roberto S. LOPEZ/ Vsevolod SLESAREV, Kent (Ohio) 1969, S. 43–63; D. M. METCALF, *The Templars as Bankers and Monetary Transfers between West and East in the Twelfth Century*, in: *Coinage in the Latin East*, 4th Oxford Symposium on Coinage and Monetary History, 1979, ed. Peter W. EDBURY/ D.M. METCALF (BAR, international series, 77), Oxford 1980, S. 1–18. Diese Arbeiten und ihre Schlußfolgerungen beruhen auf einer geringen Zahl von Belegen. Vgl. auch: *Die Register Innocenz' III.*, 11. Pontifikatsjahr, 1208–1209, ed. Rainer MURAUER/ Andrea SOMMERLECHNER (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, II/11), Wien 2010, S. 14–15, Nr. 27 (23. April 1209); Honorius III, *Opera omnia*, ed. César Auguste HOROV, 6 Bde., Paris 1879–1882, hier Bd. 3, coll. 197–198 (5. April 1219), 299–301 (1. Oktober 1219), 460 (1. Juli 1220), 461 (1. Juli 1220); *Epistolae saeculi XIII* (wie in dieser Anm., weiter oben), Bd. 1, S. 90–91 (24. Juli 1220); *Recueil des historiens des Gaules et de la France*, Bd. 19, ed. Léopold DELISLE, Paris 1880, S. 705 (6. August 1220).

die *mercatores*, auch den genannten kirchlichen Institutionen Kredite zu gewähren, um damit die geschuldeten Abgaben zu erhalten.

Bekanntermaßen wurden im Pontifikat Innocenz' III. der kuriale Apparat und die zentralen Verwaltungseinrichtungen verstärkt ausgebaut. Deshalb begegnet nicht zufällig erstmalig ein *campstor domini pape* in einem Papstbrief vom 27. September 1199⁴⁴⁾. Von diesem kennt man nur den Taufnamen, Marco, und man kann seine Herkunft aus Anagni vermuten. Im Jahr 1213 wird er ein zweites Mal erwähnt, aber dann muß man über fünfzehn Jahre warten, bis ein anderer mit diesem Titel versehen wird. Während des gesamten, über zehn Jahre währenden Pontifikates Honorius' III. (1216–1227) kommt kein päpstlicher *campstor* vor. Über diese Tatsache habe ich Überlegungen angestellt und vermutet, daß Innocenz III. mit der Einführung des *campstor domini pape* Anforderungen an die päpstliche Kammer begegnen wollte, daß sich dieser Versuch jedoch nicht bewährte und deshalb unter seinem Nachfolger nicht wiederholt wurde⁴⁵⁾. Vergessen wird nicht, daß dieser als Cencius *camerarius* unter Coelestin III. der Kammer vorgestanden und daß ihm die geschickte Verwaltung der päpstlichen Finanzen das Kardinalat und die Diakonie von S. Lucia in Orthea eingetragen hatte⁴⁶⁾. Honorius III. verfügte also über eine genaue Kenntnis der komplexen Struktur der päpstlichen Kammer und war deshalb in der Lage, unterschiedliche Problemlösungen zu finden. Diese Erfahrung ließ ihn wahrscheinlich auf dieses spezielle Amt des päpstlichen *campstor* verzichten. Er zog es vor, von Fall zu Fall verschiedene italienische *mercatores* heranzuziehen, die einen hohen Grad an beruflicher Kompetenz, an Vertrauenswürdigkeit, Effizienz und europaweiter Mobilität erreicht hatten. Damit vermied er es, innerhalb der Kurie einen weiteren Apparat der Finanzverwaltung mit Dutzenden von Angestellten einzurichten, der unter Umständen gar nicht in der Lage gewesen wäre, die Finanztransaktionen durchzuführen und zu kontrollieren. So konnte sich die päpstliche Kammer darauf beschränken, die Geschäfte der *mercatores* zu kontrollieren, denen sie vertraute⁴⁷⁾.

44) Die Register Innocenz' III., 2. Bd., 2. Pontifikatsjahr 1199–1200, hg. von Othmar HAGENEDER/ Werner MALECZEK und Alfred A. STRNAD (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom II/2), Rom/Wien 1979, S. 342–343, Nr. 179 (187). Zu diesem ersten, bisher von der Forschung unbeachteten *campstor domini pape* vgl. VENDITTELLI, Una nota sul primo campstor (wie Anm. 12).

45) Obwohl Arbeiten über die *campsores domini pape*, später *mercatores pape* oder *mercatores Camere*, nicht fehlen, wurden die Anfänge dieses Amtes wegen der kargen Überlieferung bisher nicht systematisch untersucht. Jüngst habe ich diese Lücke zu füllen versucht, Marco VENDITTELLI, I primi »campsores domini pape«, (im Druck).

46) Sandro CAROCCI/ Marco VENDITTELLI, Onorio III, in: Enciclopedia dei Papi, Roma 2000, S. 350–362.

47) Zu diesen Aspekten vgl. auch Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Per una storia economica e finanziaria della corte papale preavignonese, in: Gli spazi economici della Chiesa nell'Occidente mediterraneo (secoli XII–metà XIV), Atti del sedicesimo Convegno internazionale di studi del Centro italiano di studi di storia e d'arte di Pistoia, Pistoia, 16–19 maggio 1997, Pistoia 1999, S. 19–42, hier 24.

Aus dem Briefwechsel zwischen Honorius III. und Bischof Pandulph von Norwich, der als päpstlicher Legat und Kollektor in England fungierte, lassen sich einige bemerkenswerte Zeugnisse ablesen. Am 22. September 1220 warf der Papst Pandulph vor, daß er das im englischen Königreich eingesammelte Geld bei einigen Bologneser *mercatores* ohne genauen Auftrag deponiert habe, und daß der Bruder Pandulphs, der päpstliche Subdiakon und Kaplan Aegidius, dasselbe in Paris gemacht habe. Andererseits hatte der Papst kaum einen Monat zuvor (18. August) Pandulph aufgetragen, das in England eingesammelte, aus dem Peterspfennig und Kirchenzehnten stammende Geld in Paris den Templern und Johannitern zu übergeben⁴⁸). Am 27. April des darauffolgenden Jahres erteilte Honorius III. einen weiteren Auftrag an seinen Legaten in England, damit dieser dem römischen *mercator* Giacomo *Siccafiora* oder seinem Vertreter 150 der 250 Mark Sterling übergebe, die der englische König bei Pandulph im Namen des Papstes hinterlegt hatte. Der Brief liefert keine weiteren Hinweise, sodaß nicht daraus hervorgeht, unter welchem Titel Jakob diese Summe erhalten sollte. Man kann vermuten, daß er das Geld überweisen sollte, aber möglicherweise handelte es sich um den Ersatz für einen dem Papst geleisteten Vorschuß⁴⁹). In diesen Jahren scheint ein anderer römischer *mercator*, Giacomo *Scarsus*, auch als Prokurator des päpstlichen Kämmerers, in Geschäften auf, die direkt die römische Kirche berührten⁵⁰). Ebenfalls auf die Zeit Honorius' III. bezieht sich

48) Zum ersten der beiden Briefe Honorius' III. vgl. *Regesta Honorii papae III*, ed. Pietro PRESSUTTI, 2 Bde., Roma 1888–1895, Nr. 2710, zum zweiten vgl. Augustin THEINER, *Vetera Monumenta Hibernorum et Scotorum Historiam Illustrantia*, Bd. 1: 1216–1547, Roma 1864, S. 17, Nr. 40.

49) ASV, Reg. Vat. 11, c. 123^v (*Regesta Honorii papae III* [wie vorige Anm.], Nr. 3293).

50) Am 29. August 1221 erklären Malabranca, Sohn des verstorbenen Corrado Malabranca, und sein Neffe Giacomo Malabranca, vom Papst eine Rückzahlung von 100 Pfund Provisiner erhalten zu haben und sprechen den päpstlichen Kämmerer Sinibaldus, der bei dieser Gelegenheit von seinem Prokurator Jakob Scarsus vertreten wird, von jeglicher bisheriger Verpflichtung los, die er früher als Bürge für die Gewährung dieses Kredites eingegangen war, vgl. *Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma* (wie Anm. 8), Nr. 21. Im Jahr 1223 scheint Jakob nicht nur unter den Zeugen der Urkunde auf, mit der das *castrum* von Ariccia von einigen Vertretern der Familie Malabranca an die römische Kirche abgetreten wurde, sondern in dem Dokument wird auch festgehalten, daß von den 2500 Pfund Provisiner, die die Malabranca erlöst hatten, 300 dem genannten Jakob gehörten. Vgl. *Le Liber censuum de l'Église romaine* (wie Anm. 21), Bd. 1, S. 455–456, 20. Mai 1223. Am 25. November 1224 war er zusammen mit *dominus* Rolando *de Campania*, einem päpstlichen Kaplan, als Vertreter des Papstes bei einem Kreditgeschäft in der Höhe von 500 Pfund Provisiner tätig, das die römische Kirche den Herren des *castrum* von Paliano gewährt hatte. Diese stellten die genannte Burg als Pfand, ebd. S. 18^{*}–19^{*}. Im Herbst 1227 war Jakob in Anagni, wo damals der Papst mit der Kurie weilte, und er war der einzige Laie unter den Zeugen – die anderen waren zwei Kardinäle, zwei *magistri domini pape*, ein Kleriker und ein Klosterbruder) – der Schenkung verschiedener Güter durch Gregor IX. vom 5. Oktober für die beiden Anagniner Klöster S. Maria de Gloria und S. Martino, vgl. Isa LORI SANFILIPPO, *I documenti dell'antico archivio di S. Andrea »de Aquariciariis«*. 1115–1483 (*Codice diplomatico di Roma e della regione romana* 2), Roma 1981, Nr. 16. Diesem römischen *mercator* und seinen Verwandten habe ich eine eigene Studie gewidmet: *Una lettera inedita di Gregorio IX in favore di Giacomo Scarsus* (wie Anm. 12). Man hat einen Beleg dafür, daß im Juni 1230 ein Bote aus Siena dem Giacomo einen Brief abnahm *pro parte Angelerii Solafiche pro habendis*

ein kleines Dossier, das sechs römische *cives* und *mercatores* zeigt, die im Herbst 1222 vom Papst den Auftrag erhielten, in Genua eine beträchtliche Summe Geldes, nämlich 1000 Genueser Pfund, abzuheben und der päpstlichen Kammer zu überweisen⁵¹).

Es zeigt sich, daß keine der herangezogenen Quellen auf eine formalisierte und stabile Beziehung zwischen der Kurie und den *mercatores* verweist. Sie scheinen im Namen der Kurie nur gelegentlich tätig geworden zu sein. Neue und kontinuierliche Belege über das Amt eines *campstor domini pape* findet man hingegen seit dem Beginn des Pontifikates Gregors IX. (1127–1241). Der erste, der sich in den Jahren 1228/29 mit diesem Titel schmückte, ist der aus Siena stammende Angelerio Angiolieri mit dem Übernamen *Solaficus*. Dann kam der Römer Bobo di Giovanni *Bobonis*, ein Exponent der mächtigen Familie der Boboni oder Bovesci⁵²), ein bedeutender *mercator* in internationalen Geschäften, der wegen seiner hohen gesellschaftlichen und politischen Stellung in der Stadt

denariis domini pape qui sunt Pisis, Libri dell'entrata e dell'uscita della repubblica di Siena detti del camarlengo e dei quattro provveditori della Biccherna, Libro terzo a. 1230, a cura della direzione del r. Archivio di Stato in Siena, Siena 1915, S. 205; vgl. auch Dina BIZZARRI, *Imbreviature notarili*, 1: *Liber imbreviaturarum Appulliensis notariorum comunis Senarum MCCXXI-MCCXXXIII* (Documenti e studi per la storia del commercio e del diritto commerciale italiano 4), Torino 1934, S. LXVI.

51) Diese beträchtliche Summe Geldes war kurz zuvor beim Kapitel der Kathedrale von Genua von Bartholomäus, dem päpstlichen Legaten in Sardinien, deponiert worden. Dieser päpstliche Kaplan befand sich auf der Rückreise von der Insel, wo er das Geld eingetrieben hatte. Die Römer waren zur Kathedrale von Genua gekommen und zeigten drei Papstbriefe vor, mit denen sie beauftragt wurden, das Geld nach bestimmten Richtlinien zu beheben: Lorenzo *Salamonus* und Giovanni *Gregorii* sollten 300 Pfund erhalten, Nicola di Nicola *Deustesalvet* und Paolo *Iohannis Stephani* 330, Paolo *Spinelli* und Stefano *Petri Romanicii* den Rest. Die sechs Römer stellten nach Erhalt des Geldes drei reguläre Quittungen aus, die die Kanoniker von allen ihren Verpflichtungen befreiten. Die drei Papstbriefe finden sich in die Quittungen der sechs Römer inseriert, die ihrerseits in das Protokoll des Genueser Notars Salmon aufgenommen wurden. Die Quittungen datieren vom 19. September und 1. Oktober 1222, wohingegen das Datum der drei Briefe Honorius' III. unsicher ist. So wie sie ins Notariatsprotokoll aufgenommen sind, weisen sie chronologische Unregelmäßigkeiten auf. Danach könnten die beiden ersten später ausgestellt worden sein, was natürlich unmöglich ist. Nur die dritte ist korrekt auf den 10. September 1222 datiert. Die Edition der Dokumente bei Arturo FERRETTO, *Liber magistri Salmonis sacri palatii notariorum*, 1222–1226 (Atti della Società ligure di storia patria 36 [1906]), S. 200–201 und 219–220, Nr. 512, 513, 558, der jedoch die chronologischen Unregelmäßigkeiten nicht beachtet.

52) Die Bobonen waren wegen einer nicht weit entfernten gemeinsamen Abstammung mit einer der damals aufstrebenden römischen Adelfamilien, mit den Orsini, verwandt. Die Sippe erhielt ihren stärksten gesellschaftlichen Schub während des langen Kardinalates des Hyazinth (1144–1191), des späteren Papstes Coelestin III. (1191–1198), der seine Verwandten auf viele Arten begünstigte. Über diesen vgl. den rezenten Sammelband: Celestine III (1191–1198). *Diplomat and Pastor*, hg. v. John DORAN/Damian J. SMITH, Aldershot, 2009, und über seine Familienpolitik: Sandro CAROCCI, *Il nepotismo nel medioevo. Papi, cardinali e famiglie nobili*, Roma 1999. Zum Verwandtschaftsverhältnis mit den Orsini vgl. Matthias THUMSER, *Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit* (Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom 81), Tübingen 1995, S. 47–51, und Franca ALLEGREZZA, *Organizzazione del potere e dinamiche familiari. Gli Orsini dal Duecento agli inizi del Quattrocento* (Nuovi studi storici 44), Roma 1998. Allgemeine Hinweise auf die Familie bei CAROCCI, *Baroni di Roma* (wie Anm. 27), bes. 388–389.

bekannt ist⁵³). In den Jahren 1232, 1233 und 1238 wird er als *campso domini pape* erwähnt⁵⁴). In einer Urkunde vom 2. April 1232 sieht man ihn im Namen der römischen Kirche tätig werden, indem er eine Schuld in der Höhe von 70 Mark Sterling, 20 Unzen Tari, 220 Pfund Senats-Provisiner und $8\frac{1}{4}$ Unzen Goldstaub an Johannes Colonna, Kardinalpriester von S. Prassede, damals Rektor der Mark Ancona, zurückzahlt. Der Kontakt des Bobo mit der Kurie geht noch deutlicher aus der Urkunde vom 3. Juni 1233 hervor, die er zusammen mit anderen, gut bekannten römischen *mercatores* bezeugt und die die Zahlung von 2500 Provisiner Pfund seitens der römischen Kommune und der apostolischen Kammer an die Kommune von Viterbo festhält. Die Zahlung diente als Ausgleich für die im Krieg mit Rom erlittenen Kriegsschäden⁵⁵).

Bobo scheint der einzige römische Bürger gewesen zu sein, der das Amt eines *campso domini pape* innehatte, weshalb ich mich nicht weiter bei diesem Thema aufhalte, aber ich möchte unterstreichen, daß alle bisher herangezogenen Belege mehr oder weniger verstehen lassen, wie die apostolische Kammer zumindest im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts mit einer gewissen Häufigkeit die Dienste der *mercatores* italienischer Städte – und besonders der Stadt Rom – in Anspruch nahm, um Aufgaben des Einsammelns, Wechsels, Verwahrens und Überweisens von geschuldetem Geld zu bewältigen. Ein Brief Gregors IX. vom 26. März 1233 zeigt deutlich, welcher Art die den *campsores domini pape* zugewiesenen Aufgaben sein konnten. Der Papst erklärte bei dieser Gelegenheit, daß alle zwischen der apostolischen Kammer und einem bedeutenden *mercator* aus Siena anhängigen Fragen über das von diesem und seinen Gesellschaftern in Frankreich und England für die römische Kirche eingesammelte Geld geklärt seien, als er das Amt eines

53) Bobo nahm innerhalb der römischen Kommune wichtige Aufgaben bis hin zum höchsten Rang eines Senators wahr: 1233 war er einer der Mitglieder des zahlenmäßig kleinen Kollegs der *magistri edificiorum Urbis* (das die städtischen Mauern, öffentliche Gebäude und Straßen beaufsichtigte und darüber die Gerichtsbarkeit ausübte), 1242 gehörte er dem kommunalen Rat an, 1246 war er der einzige Senator. Vgl. Cristina CARBONETTI VENDITTELLI, La Curia dei *magistri edificiorum Urbis*, in: Roma nei secoli XIII e XIV. Cinque saggi (wie Anm. 12), S. 1–42, hier 39; Franco BARTOLONI, Per la storia del senato romano nei secoli XII e XIII, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo* 60 (1946), S. 1–108, hier 93 und 96; DERS., Codice diplomatico del Senato romano (wie Anm. 30), S. 163–166 und 183–186, Nr. 99, 112, 113, 114; Attilio BARTOLI LANGELI, Codice diplomatico del comune di Perugia. Periodo consolare e podestarile (1139–1254), 3 Bde (Fonti per la storia dell'Umbria 15, 17, 19), Perugia 1983–1991, hier Bd. 2, S. 417–420, Nr. 193; BAV, Pergamene di Terracina, perg. 81 (Die Urkunde vom 29. März 1249 bezieht sich auf einen Urteilsspruch des Senators Bobo di Giovanni Bobonis gegen die Kommune Terracina wegen des Todschlages, dem der Sohn des aus Rom stammenden Guido Mancini zum Opfer gefallen war).

54) Willibald HAUTHALER/Franz MARTIN (Hg.), Salzburger Urkundenbuch, Bd. 3, Salzburg 1918, S. 419–421, Nr. 878; Le Liber censuum de l'Eglise romaine, Bd. 1 (wie Anm. 21), S. 477; Francesco NITTI DI VITO, Codice diplomatico barese 6: Le pergamene di S. Nicola di Bari. Periodo svevo (1195–1266), Bari 1906, Nr. 58 und 59; Aloys SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß Venedigs, 2 Bde., Leipzig 1900, hier Bd. 2, S. 287–288, Nr. 426.

55) Le Liber censuum de l'Eglise romaine (wie Anm. 21), S. 477–478.

campstor domini pape ausübte⁵⁶). Auf alle Fälle legen diese Belege nahe, daß die Beziehungen zwischen der apostolischen Kammer und solchen *mercatores* noch längst nicht so geregelt waren, wie sie einst sein sollten, und daß sie – trotz einer gewissen Häufigkeit – eher episodischen Charakter hatten. Um beim Thema der komplexen Beziehungen zwischen den römischen Finanzleuten und den Päpsten des frühen 13. Jahrhunderts zu bleiben: ein Brief Innocenz' III. von Anfang Oktober 1206 an die Kommune von Piacenza erhellt die Vermittlerrolle der *mercatores romani* zwischen Papst und Kommune Piacenza, deren Führung exkommuniziert worden war. Damit wird das innerhalb der Kurie eingenommene Gewicht der *mercatores romani* ebenso deutlich wie ihre Beziehungen zu den »Kollegen« aus Piacenza⁵⁷).

Auch wenn es nicht möglich ist, entweder die Finanzkraft der italienischen *mercatores* oder ihren Anteil am Eintreiben der kirchlichen Abgaben zugunsten der römischen Kirche höher zu bewerten, bleibt die Tatsache bestehen, daß die vom Papsttum eingeräumten wirtschaftlichen Möglichkeiten die Geschäftsfelder der Italiener jenseits der Alpen in hohem Maße erweiterten⁵⁸). Wie schon erwähnt, verlangte der apostolische Stuhl von den *mercatores* Darlehen – für diese sehr ertragreich, aber auch riskant – zugunsten der kirchlichen Einrichtungen, die nicht über die nötigen Gelder verfügten, um die ständig steigenden Forderungen des päpstlichen Fiskus zu befriedigen. Im Gegenzug war der apostolische Stuhl bereit, die *mercatores* zu unterstützen und zu verteidigen, selbst mit den schärfsten kirchlichen Strafmaßnahmen, wenn die in Frage stehenden kirchlichen Institutionen die römischen und italienischen Gläubiger nicht bezahlen wollten. In diesem Zusammenhang verdient die *Chronica maior* des Matthäus Paris zitiert zu werden (Er ist bei seinen Urteilen über die römische Kurie und die Italiener immer scharf und kritisch). Die Stelle zeigt gut, wie die päpstlichen Kollektoren und die italienischen *mercatores*, die ihnen zur Seite standen, vorgehen. Der englische Mönch berichtet über den päpstlichen Kollektor Stephan von Anagni, der 1229 die englischen Zehnten eintreiben sollte: »Mag. Stephan hatte einige schurkische Wucherer bei sich, die sich selbst *mercatores* nannten und ihr Wuchergeschäft mit der Bezeichnung Handelsgeschäft verschleierten. Sie boten jenen Geld an, die von den Abgabeforderungen erdrückt wurden. Auf Betreiben des genannten Stephan wurden viele unter Drohung harter Strafen genötigt, ein Darlehen aufzunehmen. Danach gerieten sie in ihre Klauen und erlitten Schaden, der

56) Ebd., Bd. 1, S. 12*-13* (Text auch ediert bei Adolf GOTTLÖB, Zur Gesellschaftsliste der Buonsignori von Siena, in: HJb 22 [1901], S. 710–732, hier 716–717).

57) Breiter Kommentar durch Maria Pia ALBERZONI, I *mercatores romani* nel registro di Innocenzo III, in: Le storie e la memoria. In onore di Arnold Esch, ed. Roberto DELLE DONNE/Andrea ZORZI, Firenze 2002, S. 91–108, hier 97–99.

58) David ABULAFIA, Gli italiani fuori d'Italia, in: Storia dell'economia italiana 1: Il Medioevo. Dal crollo al trionfo, ed. Ruggiero ROMANO, Torino 1990, S. 261–286, wiederabgedr. in: DERS., Commerce and Conquest in the Mediterranean, 1100–1500, Aldershot 1993, Nr. X, S. 263.

nicht wiedergutzumachen war«⁵⁹⁾. Der Chronist bezieht sich auf nichts Genaueres und nennt keinen dieser *foeneratores* namentlich, aber die Annahme liegt nahe, daß es sich um jene italienischen *mercatores* handelt, die damals zu ihrem Vorteil und zu jenem der römischen Kurie in den verschiedenen Gebieten der lateinischen Christenheit agierten. Der zitierte Text bietet ein lebendiges Bild von der Aktivität dieser *mercatores*, die einerseits dem päpstlichen Kollektor – auch er ein Italiener – beim Eintreiben des Zehnten zur Seite standen und sich um Einlage und Überweisung der Gelder kümmerten, und andererseits von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den Geldnöten derer profitierten, die die Abgaben zu leisten hatten. Diesen gewährten sie dann hoch verzinsten Kredit. Die Annalen des Klosters Burton zeigen noch deutlicher, wie die *campsores domini pape* eng mit den Kollektoren zusammenarbeiteten. Im Jahr 1240 trieb der Kardinallegat Otto von Tonengo eine allen englischen kirchlichen Einrichtungen auferlegte Steuer zur Unterstützung der römischen Kirche in ihrem Kampf gegen Kaiser Friedrich II. ein. Die Annalen von Burton berichten, daß das eigene Kloster mit dreißig Mark besteuert wurde, aber sie betonen die Tatsache, daß dieser Betrag den *domini pape campsores* gezahlt wurde, die sich bei der Residenz des Legaten, beim Sitz des Bischofs von Durham, befanden⁶⁰⁾.

In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts scheinen weiterhin die römischen *mercatores* die hauptsächlichen Träger der Kreditgeschäfte der Päpste und der römischen Kurie gewesen zu sein. Ihnen begannen die Sienesen zur Seite zu stehen, bevor sie im Laufe der Zeit die Oberhand gewannen. Die dem Papst in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts von den römischen *mercatores* geleisteten Dienste spiegeln das Vertrauensverhältnis wider, das zwischen den Päpsten und den vermögenden Einwohnern Roms entstanden war. Infolgedessen wurde auch das Eingreifen der Päpste zugunsten der römischen *mercatores* häufiger, was für deren Geschäfte im internationalen Handel wie eine Garantie wirkte. Allmählich kamen auch die Sieneser Kaufleute in diesen Genuß.

Wenn die römischen *mercatores* von einigen Quellen als ausgesprochen skrupellos bezeichnet werden – es gibt auch kaum ein Motiv, daran zu zweifeln –, so griffen auch ihre zahlungsunfähigen Schuldner zu unerlaubten und betrügerischen Mitteln, um die Rechte der Gläubiger zu umgehen. Gerade um einige dieser Mißbräuche zu vermeiden, verfügte Gregor IX. im Dezember 1237, daß die Römer Stefano *Alexii*, Stefano *Alberici* und einige ihrer Gesellschafter und Mitbürger von den päpstlichen delegierten Richtern der Diözesen Paris, Chartres und Beauvais ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis nicht

59) Matthäus Paris, *Chronica majora* (wie Anm. 29), Bd. 3, S. 188: *Praeterea habuit idem magister S (tephanus) quosdam secum foeneratores nequissimos, qui se mercatores appellabant, usuram sub nomine negotiationis palliantes, qui egentibus et exactionibus vexatis optulerunt pecuniam; et urgente memorato S (tephano), sub poena gravissima coacti multi mutuo accipere, qui postea in laqueos eorum inciderunt, dampna irrestaurabilia incurrentes.*

60) *Annales de Burton* (a.D. 1004–1263), in: *Annales monastici*, ed. Henry R. LUARD, Bd. 1 (*Reverum Britannicarum Medii Aevi scriptores* 36/1), London 1864. S. 366.

vor Gericht gestellt werden könnten. Ein begleitender päpstlicher Brief widerrief eine eben ergangene entsprechende Maßnahme. Diese Verfügung war deshalb nötig geworden – und das ist gerade wegen ihres allgemeinen Charakters interessant –, weil es vorgekommen war, daß Schuldner der *mercatores* gegen ihre Gläubiger nicht mit der Absicht zu Gericht gegangen waren, tatsächliche Rechte geltend zu machen, sondern um nach einem langen und aufreibenden Verfahren zu einem Vergleich zu gelangen und damit eine Verringerung der zu zahlenden Beträge zu erreichen⁶¹.

III. »KAUFLEUTE IM TEMPEL«

Auch wenn die den Päpsten gewährten Kredite zweifelsohne einen ansehnlichen Teil des Geldgeschäftes der römischen *mercatores* ausmachten, so kam ihr Reichtum und Wohlstand während vieler Jahrzehnte doch überwiegend aus anderen Bereichen. Es boten sich ihnen tatsächlich in ihrer Stadt auch andere Möglichkeiten. Die Verfestigung des päpstlichen Primates über die ganze westliche Christenheit machte aus der päpstlichen Kurie – und damit aus der Stadt Rom – einen Ort, wo kirchliche Streitfälle, aber manchmal auch weltliche Konflikte gelöst wurden, wo man Gunsterweisungen und Privilegien verschiedener Art erhielt. Geistliche hohen und niedrigeren Ranges oder ihre Prokuratoren begaben sich aus allen Ecken Europas nach Rom, um sich ihre Ämter bestätigen zu lassen, um die *limina apostolorum* aufzusuchen, ihre Streitigkeiten schlichten zu lassen, und vieles anderes mehr. Sei es wegen des chronischen Mangels an Bargeld, sei es wegen des hohen Risikos ihrer langen Reisen, diese Geistlichen hatten nur begrenzte Mengen an Münzen bei sich, denn sie wußten, daß sie in Rom das notwendige Geld ausleihen konnten, vorausgesetzt sie waren in der Lage, die notwendigen Garantien für die Rückzahlung zu bieten. Aber ihr Bedarf an Bargeld hing nicht allein von ihren Aufenthaltskosten in Rom und den Ausgaben für die Rückreise ab. Diese Kosten konnten allerdings beträchtlich werden, besonders wenn es sich um Kleriker höherer Ränge handelte. Der größere Geldbedarf ergab sich jedoch aus den bisweilen unverschämten Forderungen der kurialen Bürokratie oder aus den Ausgaben, die Agostino Paravicini Bagliani treffend als das »System der Geschenke« bezeichnet hat⁶². Wenn es sich als notwendig erwies, das päpstliche Gericht anzurufen, um den Gegner in die Schranken zu weisen, war es vorgesehen und wohl auch entscheidend, dem Papst selbst, den Kardinälen, den Angestellten der Kurie bis hinunter zu den kleinsten Beamten des päpstlichen Palastes reiche Geldgeschenke zu machen. Die konkreten Beispiele dazu und die polemischen Texte zu diesem Thema gibt es dutzendfach. Ich beschränke mich auf einige der frühen Zeugnisse, die mir erhellend erscheinen. Im Jahr 1121 und 1123 begab sich der Genuese Caffaro, der Autor

61) Les Registres de Grégoire IX (wie Anm. 30), Nr. 3986.

62) PARAVICINI BAGLIANI, La vita quotidiana (wie Anm. 41), Kap. VIII.

der bekannten Genueser Annalen und sechs Mal Konsul seiner Vaterstadt, nach Rom, um vor dem Papst die Ansprüche des Erzbischofs von Genua gegen jene des Erzbischofs von Pisa zu vertreten. Hier soll uns nicht weiter beschäftigen, daß sich der Konflikt um die Metropolitanrechte auf der Insel Korsika drehte. Was uns hier jedoch interessiert, ist der detaillierte Bericht des Caffaro an die Kommune in Genua, wonach er nämlich zur Erreichung eines für ihn günstigen Urteilsspruches des Papstes eine große Zahl von Geschenken machen mußte. Diese seien in Geld und kostbaren Objekten für den Papst, für die Mitglieder der Kurie und einflußreiche römische Laien, die das päpstliche Urteil beeinflussen konnten, erfolgt. Die abschließende Abrechnung zeigt, daß Caffaro und sein Begleiter Berizo sehr viel Geld ausgaben, das sie sicher nicht aus Genua nach Rom transportierten. Caffaro berichtet klar und mit vielen Details, wie sie diese Geschenke auftrieben. Das nötige Geld hatten sie bei römischen Bürgern als Darlehen zu einem Zinsfuß von 25 % aufgenommen⁶³⁾.

Die Wahl des Engländers Nikolaus Breakspeare (Hadrian IV.) im Jahr 1154 bedeutete für die wichtige Benediktinerabtei St Albans im Hertfordshire eine verlockende Möglichkeit, die schon vorhandenen Privilegien zu vermehren und die Exemption vom Bischof von Lincoln zu erreichen, wobei sie auf die engen Beziehungen zum neuen Papst zählte. So führte der damalige Abt Robert de Gorron (1151–1166)⁶⁴⁾ in den Jahren 1156 und 1157 zwei gesonderte Missionen bei der römischen Kurie aus. Unter den vielen Einzelheiten, die die *Gesta abbatum monasterii Sancti Albani* von diesen Reisen des Abtes Robert berichten, soll hier auf jenes Darlehen hingewiesen werden, das er vor seiner Rückreise nach England aufnahm: *iamque consuntis expensis omnibus, insuper octoginta marcis quas more romano a quodam mercatore mutuo acceperat*. Das Geld, das er aus St Albans mitgenommen hatte, reichte offensichtlich nicht aus. Auf der Reise nach Rom hatte er in

63) *Annali genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori (secoli XII-XIII)*, Bd. 1, ed. Luigi Tommaso BELGRANO, (Fonti 11), Roma 1890, S. lxxv-lxxvi, 18–21 und 20 Anm. 1. Die Abrechnung der von Caffaro und Berizo ausgelegten Gelder ergibt: 1200 Mark für den Papst, davon 500 *a Romanis cum labore de quattuor quinque* als Darlehen; 300 Mark für die Kardinäle und die Bischöfe *una cum quibusdam laicis*; 50 Unzen Gold für Priester und Kleriker, 38 Unzen Gold für Kardinalbischof Petrus von Porto, *de quibus iam habet XXV per uncias solidos X papiensis monete, quas mutuavimus cum labore de quattuor quinque cum sacramento, sicut Romani, quom est pecunia, scriptum habent*; 100 Mark für Petrus vero Leo, *quas debemus reddere Romanis cum supradicto labore*; 55 Mark für die Söhne des Pierleone; 40 Mark für Leone Frangipane; 100 Mark für den *Prefectus*; 100 Pfund Pavese Denare für den Bischof von Aix; *prasma I* für die Ehefrau des Pierleone; – *niellum unum et gariofolos et alia servicia* für Pierleone; 25 Mark Silber für Stefano Normanni. – Bei der Abrechnung der geringeren Ausgaben bemerkt Caffaro *capitale et proficuum*, 14 Pfund alter Pavese Denare an einen gewissen Colonus, die er als Darlehen bei Guglielmo Cilloblanco aufgenommen hatte, *quas mutuavimus cum labore de quattuor quinque*, und vier Pfund bei *Gilius Romanus*. Über die Angelegenheit vgl. auch Mary STROLL, Calixtus II (1119–1124). A Pope Born to Rule (Studies in the history of Christian traditions 116), Leiden 2004, S. 306–308.

64) David KNOWLES/Christopher N.L. BROOKE/Vera C.M. LONDON, *The Heads of Religious Houses. England and Wales: 940–1216*, Cambridge 1972, S. 67.

London und in Paris Juwelen erworben, die verschiedenen Kardinälen, Mitgliedern der päpstlichen *familia* und dem Papst selbst geschenkt wurden. Dieser erhielt Gold und Silber in beträchtlicher Menge, drei Mitren und ein Paar kostbar ausgeführte Sandalen, die von der Priorin der Benediktinerzelle Markyate im Bedfordshire angefertigt worden waren⁶⁵.

Im Jahre 1176 wurde Petrus von Blois vom Erzbischof von Canterbury nach Rom geschickt, um gegen die Wahl Rogers zum Abt von St Augustin in Canterbury rechtlich vorzugehen, da sie nach der Überzeugung des Erzbischofs illegitim erfolgt war. In einem aus Rom geschriebenen Brief berichtete Petrus von Blois dem Bischof von Chartres unter anderem davon, daß er im Zusammenhang mit den finanziellen Notwendigkeiten, die das Verfahren gegen Erzbischof Roger von Canterbury mit sich brachte, zunächst bei *mercatores* aus Flandern, die offensichtlich auf der Reise nach Rom waren, einen Kredit aufgenommen hatte und dann bei römischen Geldleihern zu extrem hohen Zinsen ebenfalls Erfolg hatte⁶⁶.

Im Jahre 1188 wurden Vertreter der Parteien im Streit zwischen dem Erzbischof von Canterbury und seinem aus Mönchen bestehenden Domkapitel an den apostolischen Stuhl gerufen, um das Verfahren vor dem päpstlichen Gericht zu führen. Die Mönche schickten eine Abordnung unter der Leitung ihres Priors Honorius, die am 27. Februar dieses Jahres in Rom ankam. Während der Reise und des Aufenthaltes in Rom schrieb Honorius (der übrigens am 21. Oktober in Velletri, unweit von Rom, starb) eine Reihe von Briefen an seine Mitbrüder zu Hause in Canterbury. Zwei von diesen sind im Zusammenhang mit den Finanznöten der Petenten an der Kurie interessant. Wenige Tage

65) *Gesta abbatum monasterii Sancti Albani*, ed. Henry T. RILEY, 3 Bde., (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores, 28/4.1–4.3), London 1867–1869, hier Bd. 1, S. 127–129. Über die Missionen des Abtes Robert vgl. vor allem Brenda BOLTON, *St Albans' loyal son*, in: *Adrian IV, the English Pope (1154–1159)*. Studies and Texts, hg. v. Brenda BOLTON/ Anne DUGGAN, Aldershot 2002, S. 75–103.

66) *Exaustis itaque Flandrie mercatoribus in argento, a Romanis tandem infinitam multitudinem auri mutuavit*, Petrus von Blois, bei MIGNE, PL 207, Paris 1855, coll. 452–453, ep. 158. Vgl. R. J. WHITWELL, *Italian Bankers and the English Crown*, in: *Transactions of the Royal History Society*, N. S. 17 (1903), S. 175–233, hier 221–222. Während des III. Lateranum von 1179 hatte Petrus von Blois als Kanzler des Erzbischofs von Canterbury schon unter der Bürgschaft eines gewissen Stephanus Schulden bei Bolognesern gemacht, die an der päpstlichen Kurie tätig waren. Da sich Petrus als zahlungsunfähig erwies, versuchten die Gläubiger, sich am Bürgen schadlos zu halten. Dieser suchte bei Lucius III. (1181–1184) Hilfe, der den Erzbischof von Canterbury anwies, die Sache unter Zuhilfenahme von kirchlichen Zensuren zu unterbinden. Der Papst wies darauf hin, daß der Erzbischof bei den Bologneser Richtern beglaubigte Zeugenaussagen verlangen mußte, da es schwierig sei, Zeugen nach England zu schicken. Überliefert im *Liber Extra* 3.22.3, bei Emil FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici*, 2. Bd., Leipzig 1881 [Ndr. Graz 1959], coll. 530–531; Regest bei Katrin BAAKEN (Hg.), *Papstregesten, Lucius III.*, Bd. 1 (Reg. Imp. IV, 4, 4, 1), Köln-Wien 2006, Nr. 178 (dat. zwischen 2. November 1181 und 11. März 1182), vgl. Peter LANDAU, *Bürgschaft und Darlehen im Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts*. Zugleich zur Biographie des Peter von Blois und des Stephan von Tournai, in: *Festschrift für Dieter Medicus*, hg. v. Volker BEUTHIEN (u. a.), Köln 1999, S. 297–316, hier 315 f.

nach seiner Ankunft beklagte sich Honorius über den Mangel an verfügbarem Geld und über die Summen, die notwendig wären, um ihr laufendes Verfahren zu einem für sie günstigen Ausgang zu führen. Honorius spielte ohne Umschweife auf die Korruption an, die in den kurialen Milieus herrschte, und wies in seinem Brief auf die großen Geldmengen hin, die die gegnerische Partei, die Vertreter des Erzbischofs, ausgegeben hatten und auszugeben bereit wären, wenn sie gewinnen würden. Deshalb, so fuhr Honorius fort, müßten sie ausreichende Mittel aufreiben, ansonsten alle Bemühungen um einen siegreichen Abschluß vergeblich wären. Offensichtlich rechtfertigte der Prior gegenüber seinen in England gebliebenen Mitbrüdern damit seine Bemühungen um Kredit bei den *mercatores*, die sich im Umfeld der Kurie aufhielten. Aber auch dieser Weg erwies sich als nicht einfach gangbar, da ihnen die römischen Geldleiher Mißtrauen entgegenbrachten. Deutlich äußerte sich diesbezüglich Honorius in seinem Brief vom Juni an den Subprior Gottfried, der in seiner Abwesenheit das Kloster führte⁶⁷⁾.

Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Dies alles war kein Geheimnis, sondern spielte sich vor aller Augen ab. Auch Innocenz III. machte in einem Brief vom 28. Februar 1201 kein Geheimnis aus den Wucherkrediten, die von Römern an kirchliche Würdenträger vergeben wurden, und er beklagte, wie es unter den Prälaten üblich wäre, die Dienste der römischen *mercatores* in Anspruch zu nehmen, um den materiellen Notwendigkeiten ihres Aufenthaltes und ihrer Geschäfte an der Kurie zu begegnen⁶⁸⁾. Diese *mercatores* waren so zahlreich und bedrängten ihre möglichen Kunden derart, daß Innocenz III. sie nach der Aussage seines anonymen Biographen – wie sein Vorbild Christus – aus dem Lateranpalast vertrieb⁶⁹⁾. Im Archiv des Kapitels der Laterankirche wird ein Inventar der Wechseltische des Kapitels von 1246 im Bereich der Laterankirche und damit in der Nähe des Lateranpalastes aufbewahrt. Dort übten sicher die römischen *cambiatores et mercatores* ihre Geschäfte aus. Es handelt sich um über 60 Eintragungen, und die Namen der

67) *Nolunt namque mercatores romani mutuum dare, nisi romanos fideiussores habuerint, ne contenti sunt cautione quam habemus, sicut alie gentes, nemini fides habentes, quia nec eis fides haberi potest*, Epistolae Cantuarienses. The letters of the prior and convent of Christ Church, Canterbury. From A.D. 1187 to A.D. 1199, ed. William STUBBS (Rerum Britannicarum Medii Aevi scriptores 38/2), London 1865, S. 188, 197–198 und 212. Vgl. David KNOWLES, *The Monastic Order in England. A History of Its Development from the Times of St Dunstan to the Fourth Lateran Council 940–1216*, Cambridge 2004 (urspr. Cambridge 1940), S. 321–322; George B. PARKS, *The English Traveler to Italy. The Middle Ages (to 1525)*, Bd. 1, Rome 1954, S. 239.

68) NITTI DI VITO, *Codice diplomatico barese 6* (wie Anm. 54), S. 24–25, Nr. 12; Regest bei Isabella AURORA, *I documenti originali pontifici di Bari, (1199–1400)*. Contributo all'Index Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum, in: AHP 39 (2001), S. 60 f. Nr. 4.

69) *Gesta Innocentii pape III*, MIGNE, PL 214, col. LXXX; *Gesta di Innocenzo III*, übers. v. Stanislao FIORAMONTI, a cura di Giulia BARONE/Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Roma 2011, S. 93.

Mieter dieser Wechseltische begegnen unter den römischen *mercatores*, die man aus anderen Quellen kennt⁷⁰).

Das *Chronicon* der Abtei von Evesham (Worcestershire) bringt einen bemerkenswert genauen Bericht über in Rom gemachte Schulden, sodaß es sich lohnt, ihn wegen seines paradigmatischen Charakters ausführlicher zu besprechen. Dieser Abschnitt geht auf Thomas von Marlborough zurück, der zwischen September 1204 und April 1206 nach Italien und nach Rom reiste, um die Interessen seiner Abtei an der päpstlichen Kurie zu vertreten⁷¹). Unter anderem erzählt er, wie er im Januar 1206 schon 50 von den 70 als Darlehen aufgenommenen Mark ausgegeben hatte und weiteres Geld benötigte. Aber er fand in Rom keinen, der ihm etwas leihen wollte, da einige römische *mercatores*, die kürzlich aus England zurückgekehrt waren, die Nachricht verbreiteten, daß Roger Noreys, der Abt von Evesham, die früher bei ihnen gemachten Schulden in der Höhe von 440 Mark nicht zurückzahlen wollte. Seine römischen Gläubiger hätten nach Thomas sogar die Absicht gehabt, ihn gefangenzunehmen und so lange einzusperren, bis die gesamte Schuld getilgt sei. Er fürchtete, das traurige Ende des Mönches Ermesfred zu erleiden, der wegen ähnlicher Gründe eingesperrt und im Gefängnis gestorben war. Um ihr Geld zurückzuerhalten, wandten sich die Gläubiger einige Monate später an den Papst, der verfügte, daß ihnen alle Privilegien und Urkunden der Abtei als Pfand auszuhändigen seien. Aber die ihnen übergebenen Dokumente wurden diesen im Jahre 1208 abverlangt und im königlichen Schatz in London hinterlegt, als alle römischen Bürger, die sich damals im englischen Königreich aufhielten, vom königlichen Ausweisungsdekret betroffen wa-

70) Das Kapitelarchiv von S. Giovanni in Laterano kann im Archivio del Vicariato di Roma eingesehen werden. Die Signatur lautet Q8B33.

71) *Chronicon abbatis de Evesham*, ed. William D. MACRAY (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 29), London 1863, S. XX-XXXI und 142–200. Thomas von Marlborough war Mönch, Dekan, Sakristan, Prior und schließlich Abt seines Klosters von 1230 bis zu seinem Tod am 12. September 1236. Über ihn, seine römische Mission, seine Berichte und den etwa 1220 verfaßten Teil der Chronik vgl. M. SPAETHEN, *Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse*, in: NA 31 (1906), S. 595–649, hier 629–649; KNOWLES, *The Monastic Order in England* (wie Anm. 67), S. 331–345; Rose GRAHAM, *An Essay in English monasteries*, in: *Social Life In Early England*, ed. Geoffrey BARRACLOUGH, New York 1960, S. 51–95, hier 76; *Houses of Benedictine monks: Abbey of Evesham*, in: *A History of the County of Worcester*, Bd. 2, London 1971, S. 112–127; Robert BRENTANO, *Due chiese: Italia e Inghilterra nel XIII secolo*, Bologna 1972 (urspr.: *Two Churches. England and Italy in the Thirteenth Century*, Princeton 1968), S. 21–22; John T. NOONAN, *Bribes. The Intellectual History of a Moral Idea*, Berkeley-Los Angeles 1987 (1. Aufl. New York 1984), S. 188–189; Alain BOUREAU, *How Law Came to the Monks: The Use of Law in English Society at the Beginning of the Thirteenth Century*, in: *Past and Present* 167 (2000), S. 29–74; DERS., *La loi du royaume. Les moines, le droit et la construction de la nation anglaise, XI^e-XIII^e siècles*, Paris 2001, S. 154–171; Tim GEELHAAR/ John THOMAS, *Stiftung und Staat im Mittelalter. Eine byzantinisch-lateineuropäische Quellenanthologie in komparatistischer Perspektive*, Berlin 2011, S. 200–202. Ausführlich die Einleitung der neuen Edition Thomas of Marlborough, *History of the Abbey of Evesham*, ed. Jane SAYERS/Leslie WATKISS, Oxford 2003.

ren⁷²⁾. Nach der Rückkehr des Thomas von seiner Italienmission und nach der Wiederzulassung der Römer im englischen Königreich meldeten sich die Gläubiger der Abtei erneut und verlangten die Rückzahlung der geliehenen Summe und zusätzliche 700 Mark, die sie als Vergütung von Schäden wegen der verspäteten Zahlung forderten. Als Johann Ohneland im Jahre 1213 nach dem Friedensschluß mit dem Papst seine Haltung gegenüber den römischen Bürgern radikal geändert hatte, ließ er den Gläubigern der Abtei die beschlagnahmten Privilegien und Dokumente ausfolgen und zog die Mönche vor sein Gericht, zunächst nach York, dann nach Northampton und schließlich nach London. Es war derselbe Thomas von Marlborough, der die Abtei dabei vertrat. Während der Verhandlungen, die in Anwesenheit des päpstlichen Legaten und des päpstlichen Kämmerers stattfanden, entgegnete er, daß die Römer für die erlittenen Schäden nichts verlangen dürften, da der Abtei – wie allen anderen kirchlichen Institutionen – während des Streits des Papstes mit dem König von diesem alle Güter beschlagnahmt wurden und sie deshalb nicht in der Lage gewesen waren, ihre Schulden zu tilgen. Am 31. Oktober 1213 kam man schließlich zu einem Vergleich, wonach die Mönche bis zur Mitte des Monats Januar 1214 ihren Gläubigern insgesamt 500 Mark zahlen sollten. Bei seiner Rückkehr in die Abtei legte Thomas dieses Ergebnis dem Abt und seinen Mitbrüdern vor. Die Mönche akzeptierten es ohne Vorbehalt, während der Abt es entschieden zurückwies. Er sei nicht gewillt, auch nur *unum denarium* zu zahlen. (Thomas kommentierte dies ironisch, daß dies auch tatsächlich geschah, denn der Abt, *prophetans sibi malum*, wurde abgesetzt, bevor die Schuld beglichen wurde). Der Abt behauptete, daß Thomas von Marlborough selbst die Schulden tilgen müsse, da er seiner Meinung nach das Geld während seines Aufenthaltes in Rom vergeudet habe. Aus dem Text läßt sich der Dissens zwischen Thomas und seinem Abt gut ablesen. Thomas bemerkte zu seiner Verteidigung, daß er während seines Aufenthaltes in Rom, der sich über zwei Jahre hinzog, gerade einmal 70 Mark aufgenommen habe, während der Abt während seines sechswöchigen Aufenthaltes in der Ewigen Stadt über 530 Mark Schulden gemacht hatte, von denen er nur 200 zurückgezahlt habe. Thomas mußte jedenfalls nach London zurückreisen, um die abschlägige Antwort des Abtes dem Legaten, dem Kämmerer und den römischen Gläubigern mitzuteilen. Diese gaben ihm keine Antwort, sondern zwangen ihn, so lange bei ihnen zu bleiben, bis sie über die Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hätten. Thomas verließ jedoch heimlich London und begab sich zum Erzbischof von Canterbury, legte ihm die Sache dar und verlangte dringend die Absetzung des Abtes und bot ihm dafür ausreichend Begründungen. Tatsächlich wurde Abt Roger am 22. November 1213 abgesetzt. Nach der Wahl seines Nachfolgers am 22. Januar 1214 wurde die Frage zu Ostern schließlich in dem Sinn gelöst, daß der neue Abt in London die im vergangenen Oktober vereinbarten 500 Mark bezahlte. Zum Abschluß des Streites stellte der Römer Luca

72) Vgl. BOUREAU, *La loi du royaume* (wie vorige Anm.), S. 169, und DERS., *Le monastère médiéval* (wie vorige Anm.), S. 31.

Scarsus als Prokurator aller römischen Gläubiger der Abtei zwei mit seinem Siegel versehene Quittungen aus – *duo paria instrumentorum, que dicitur star* – und gab dem Kloster alle Urkunden zurück, die als Pfand gedient hatten, und verschiedene Kreditbriefe über die die Schulden der Abtei⁷³⁾.

IV. ERWEITERUNG DES HORIZONTES

In mehr als zwanzigjähriger Forschungsarbeit habe ich ein Dossier von Quellen zu diesem Themenkreis zusammenstellen und auswerten können, das trotz seiner Reichhaltigkeit nur einen winzigen Teil der einmal vorhandenen Überlieferung zu den Geldgeschäften der römischen *mercatores* darstellt. In aller Deutlichkeit soll hier festgehalten werden, daß das vorhandene Quellenmaterial zu den Krediten der italienschen (und natürlich der römischen) Kaufleute zumindest bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts – später wird die Überlieferung reicher, detaillierter und von unterschiedlicher Typologie sein – nur von solchen Geschäften handelt, deren Schuldner insolvent wurden und sich Gläubigern gegenübersehen, die irgendwie ihr Geld zu erhalten suchten. Die überwiegende Mehrzahl der Dokumente der zahlreichen Geschäfte, die, wie vorgesehen, erfolgreich abgeschlossen wurden, war nicht dazu bestimmt, dauernd aufbewahrt zu werden. Anders gesagt: die Zahl der überlieferten Fälle erlaubt keine mengenmäßige Einschätzung der tatsächlich gewährten und zurückgezahlten Kredite und ist eher wie die »Spitze eines Eisberges« zu betrachten, unter der sich viel verbirgt.

Die Zahl der Beispiele, die ich liefern könnte, wäre bemerkenswert groß. Ich beschränke mich daher – neben den schon zitierten – auf die, die mir herausragend und aussagekräftig erscheinen. Eines der frühen und bemerkenswerten Zeugnisse geht auf 1140 zurück und bezieht sich auf einen Kredit, den zwei Römer dem Frauenkloster des Paraclet bei Troyes gewährten⁷⁴⁾. Auch Nicola *Gandulphi* und Benedetto, der Bruder eines Gerardo *de Liubeto*, liehen Geld an Petrus *de Cardona*, den Erzbischof von Toledo und Kanzler des Königreiches Kastilien unter Alfons VIII., wahrscheinlich als dieser nach Rom kam, um die im Dezember 1181 erfolgte Kreation zum Kardinalpriester von S. Lorenzo in Damaso zu realisieren. Man weiß davon aus einem Brief Lucius' III. vom 3. Juni 1182, mit dem der Papst den Prior und die Kanoniker des Kathedralkapitels von

73) Über diese Angelegenheit verweise ich auf zwei eigene Arbeiten: VENDITTELLI, *In partibus Anglie* (wie Anm. 12), S. 29–31, und DERS., *Una lettera inedita di Gregorio IX in favore di Giacomo Scarsus* (wie Anm. 12), S. 891–892.

74) Charles LALORE, *Cartulaire de l'abbaye du Paraclet* (Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes 2), Paris 1878, S. 4–5. Es handelt sich um einen Brief Innocenz' II. vom 29. April 1140 an den Bischof von Troyes und an Drogo, einen Kanoniker der dortigen Kathedrale. Aus ihm geht hervor, daß *P. de Tita* und *A. de Romano, cives romani*, Gläubiger des Frauenklosters des Paraclet über zwanzig Mark waren.

Toledo informierte, daß der Kardinal in seiner Anwesenheit die Schuld beglichen hatte⁷⁵. Bei vielen dieser Kreditaufnahmen weiß man nicht, ob sie in Rom oder anderswo getätigt wurden, da die römischen *mercatores* nicht nur in Rom selbst oder am jeweiligen Aufenthaltsort der Kurie ihre Geschäfte machten. Beispielsweise nahm im November 1191 in Genua Walcher, der frisch gewählte Bischof von Cambrai – er reiste wohl nach Rom zu seiner Weihe, die er aber nie erhielt⁷⁶ –, ein Darlehen bei einigen Kaufleuten, in der Mehrzahl römische Bürger, auf und verpflichtete sich, bis zur Mitte des darauffolgenden Monats Januar 1192 auf der Champagner-Messe in Lagny-sur-Marne, die vom 2. Januar bis zum Montag vor dem Aschermittwoch reichte, 450 Mark Sterling in Silber zurückzuzahlen⁷⁷. Dieser Darlehensvertrag findet sich im Register des Genueser Notars Guglielmo Cassinese zusammen mit einem Bündel anderer Dokumente, die zwischen dem 11. und 16. November 1191 ausgestellt wurden und die die Anwesenheit von römischen *mercatores* in Genua belegen. Dieser Hafen wurde von römischen Handelsleuten, wie schon erwähnt, seit geraumer Zeit eifrig aufgesucht, auch als Stützpunkt für den Handel

75) Der Text des Briefes bei Ramon RIU Y CABANAS, Primeros cardinales de la Silla Primada, in: Boletín de la Real Academia de la Historia 27 (1895), S. 137–147, hier 144–145; als Regest schon bei Paul EWALD, Reise nach Spanien im Winter von 1878 auf 1879, in: NA 6 (1881), S. 217–398, hier 294; JL 14800 (zu 3. Juni 1182/83); BAAKEN, Papstregesten, Lucius III. (wie Anm. 66), Nr. 250. Vgl. auch Juan Francisco RIVERA RECIO, Los Arzobispos de Toledo en la baja Edad Media (s. XII–XV), Toledo 1969, S. 33, und Hilda GRASSOTTI, En torno a las primeras tensiones entre las órdenes militares y la sede toledana, in: Anales de Historia Antigua y Medieval 17/2 (1972), S. 155–169, hier 164.

76) In der Bischofsreihe von Cambrai scheint Walcher nicht auf. Auf Roger de Wavrin (+ vor Akkon 1191) folgte Jean d'Anthoing (1192–1196). Vgl. Giselbert von Mons, Chronicon Hanoniense, ed. Léon VANDERKINDERE, Bruxelles 1904, S. 256; Wilhelm REINECKE, Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Erteilung der Lex Godefridi (1227), Marburg 1896 (zugl. Diss. Tübingen), S. 254–255; H. LANCELIN, Histoire du diocèse de Cambrai, Valenciennes 1946, S. 122.

77) Die Summe sollte folgendermaßen aufgeteilt werden: 200 Mark an Nicola *Petri Uguzonis de Roma* und Nicola *Iohannis Nicole*, 100 an Lorenzo *Romani Anastasii*, ebensoviel an Manfredo *Groie* und 50 an Oliver *Garzolinus*. Wenn die Zahlung erst während der darauffolgenden Champagner-Messe in Bar-sur-Aube (vom Montag vor dem Aschermittwoch bis Ende Februar oder März) erfolgen würde, sollte der Schuldner ein Pönale von 20 Sterling für jede Mark zahlen. Nur der erste Gläubiger, der bei dieser Gelegenheit in Genua für alle anderen sprach, stammte ausdrücklich *de Roma*, während man dies für anderen annehmen kann, mit Ausnahme des Manfredo *Groie*, Bürger von Asti, belegt beispielsweise bei Giuseppe Rosso, Documenti sulle relazioni commerciali fra Asti e Genova (1182–1310). Con appendice documentaria sulle relazioni commerciali fra Asti e l'Occidente (1181–1312) (Biblioteca della Società storica subalpina 72), Pinerolo 1913, S. 17 (15. März 1191). – Das besprochene Dokument ed. bei Margaret W. HALL/Hilmar C. KRUEGER/Robert L. REYNOLDS, Guglielmo Cassinese (1190–1192), 2 Bde. (Notai liguri del sec. XII, 2), Genova 1938, hier Bd. 2, S. 80–81, Nr. 1318. Das so belegte Geschäft auch ausführlich analysiert durch Richard D. FACE, Techniques of Business in the Trade between the Fairs of Champagne and the South of Europe in the XII and XIII Centuries, in: The Economic History Review II/10 (1958), S. 427–438, hier 433, und durch Avner GREIF, Cultural Beliefs as a Common Resource in an Integrating World, in: The Economics of Transnational Commons, ed. Partha DASGUPTA (u. a.), Oxford-New York 1997, S. 238–296, hier 268.

mit Frankreich. Diese Urkunden geben auch ziemlich detailliert über die angewendeten Wirtschafts- und Handelstechniken zu Ende des 12. Jahrhunderts Auskunft und bilden auch die frühesten Zeugnisse für die Anwesenheit von römischen Bürgern auf den Champagner-Messen⁷⁸). Beispielsweise wurde einem von diesen der offizielle Auftrag erteilt, während der Messe von Lagny-sur-Marne das Geld einzutreiben, das der Elekt Walcher von Cambrai schuldig war, und es im Laufe derselben Messe in andere Geld- oder Handelsgeschäfte zu investieren. Am 14. November gewährten zwei der in dem eben zitierten Geschäft genannten Römer ein Darlehen dem Savaricus *de Constantia*, Archidiakon von Northampton und zukünftiger Bischof von Bath-Wells (1191–1205), der sich gerade auf der Reise nach Rom befand. In diesem Fall war die Rückzahlung des Darlehens (30 Mark) innerhalb einiger Monate in Rom angesetzt⁷⁹). Eine andere Urkunde vom 14. November zeigt weitere und komplexe Aspekte der Tätigkeit dieser römischen *mercatores* fern von ihrer Heimatstadt. Es handelt sich um ein Übereinkommen, das einerseits den Darlehensvertrag über den Wechsel der Valuta zum Inhalt hatte, bei dem die Ware als Pfand diente, andererseits den Seehandel zum Inhalt hatte, der die Überweisung des Geldes von einer Stadt zur anderen erlaubte, im spezifischen Fall zwischen Rom und Genua⁸⁰).

78) HALL/KRUEGER/REYNOLDS, Guglielmo Cassinese (wie vorige Anm.), S. 80–81, Nr. 1318 und 1319, S. 83–87, Nr. 1325, 1327, 1328, 1329 und 1333, S. 191, Nr. 1590, S. 252–253, Nr. 1750. Eine erste Analyse dieser Texte verdankt man Glenn W. OLSEN, *Italian Merchants and the Performance of Papal Banking Function in the Early Thirteenth Century*, in: *Economy, Society, and Government in Medieval Italy. Essays in Memory of Robert L. Reynolds*, ed. David HERLIHY (u. a.), Kent (Ohio) 1969, S. 43–73. Olsen vermutete (S. 46), daß die Römer, die in den bei Guglielmo Cassinese überlieferten Texten vorkommen, sich damals in der Hauptstadt Liguriens befunden hätten, weil sie im Gefolge des kaiserlichen Hofes gereist wären. Die Hypothese ist anregend, aber es müßte das komplette Fehlen einer Beziehung zu Heinrich VI., der sich damals auch in Genua befand, und den römischen Bürgern erklärt werden. Unsere *mercatores* erscheinen tatsächlich ausschließlich in privaten Angelegenheiten.

79) Über Savaricus vgl. Charles M. CHURCH, *Chapters in the early history of the church of Wells a.D. 1136–1333, from documents in possession of the Dean and Chapter of Wells*, London 1894, S. 88–126.

80) Das Notaratsinstrument hat folgenden Inhalt: Lorenzo *Romani Anastasii*, der von Giovanni *de Romano Bonovicino* sechzig Pfund Genueser Denare geliehen bekam, übergab demselben Johannes achtzehn Ballen Tuch von Amiens (*drapis de Mensa*), die nach Rom transportiert werden sollten. Das Übereinkommen sah vor, daß Giovanni eine Woche nach seiner Ankunft in Rom von Lorenzo 65 Provisini des Senates (*lib. .LXV. bonorum previdixium de Senatu*), in der Edition, hingegen richtig *lib. .LXV. bonorum provisinorum de Senatu*) erhalten sollte. Eine weitere Transaktion vom selben Tag sah folgendes vor: Derselbe Laurentius übergab für den von Oliviero *Garzolinus* gewährten Kredit nicht genauer angegebenen Umfangs diesem als Pfand eine gewisse Menge an Tuch unterschiedlicher Qualität, die er nach Rom transportieren sollte. Dort sollte er vom Bruder des Oliver *Garzolinus* eine Woche nach seiner Ankunft 101 Pfund und fünf Pfund Provisini des Senates und fünf Solidi erhalten und dafür demselben das Tuch zurückgeben, das auch in diesem Fall als Sicherstellung für das Darlehen dienen sollte. Vom 16. November datiert die letzte, hier knapp vorgestellte Urkunde. Ihr Wortlaut ist nicht ganz klar, aber so viel läßt sich daraus entnehmen, daß Guido *Segnorectus* sich verpflichtete, die Summe von 13 Pfund Provisini dem *Nigrinus Aprioculo* (oder an dessen Beauftragten) innerhalb von zwei Wochen nach seiner Ankunft in Rom zu

Im dritten und vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts bilden die Champagner-Messen den Schauplatz für vielfältigste Finanztransaktionen von römischen Kaufleuten, sowohl bei der Rückzahlung von Krediten als auch bei der Stellung von Pfändern. Einige Römer hatten dort ihren festen Sitz eingerichtet, wie zum Beispiel Giovenale Manetti, einer der reichsten und aktivsten römischen *mercatores*, der zur Wahrung seiner eigenen Interessen eine Niederlassung in Troyes gegründet hatte, die er seinem Neffen *Iuvenettus* überantwortete, was ihm nicht wenige Probleme bereitete. Giovenale behandelte seinen Neffen wie einen Sohn, hatte ihn in den Geschäften unterrichtet und ihm seine wirtschaftlichen Interessen in *ultramontanis partibus* anvertraut. Im Zusammenhang damit hatte er ihm den Schlüssel für jenen Schrein übergeben, in dem die Dokumente und Kreditbriefe aufbewahrt wurden. Dieser war im Kloster Saint-Loup in Troyes hinterlegt. Aber der noch sehr junge *Iuvenettus* mißbrauchte das Vertrauen seines Onkels und verfolgte seine eigenen Interessen⁸¹⁾. Unter den italienischen Kaufleuten-Bankiers war es eine vielgeübte Praxis, die Dokumente und Kreditbriefe bei einem der kirchlichen Institutionen der Städte der Champagne zu hinterlegen. Das eben angeführte Beispiel des Römers Giovenale Manetti läßt sich mit der Überlieferung zu einer der zahlreichen Finanzoperationen des Mattia di Guido Marronis verknüpfen, wie dies aus einem Brief des Abtes von Saint-Loup in Troyes vom Oktober 1221 hervorgeht. Dort hatten Matthias und seine römischen Gesllschafter die Schriftstücke über ein dem Erzbischof von Köln gewährtes Darlehen hinterlegt⁸²⁾. Sehr aktiv waren auch Giovanni *Ilperini* und besonders seine drei Söhne Matteo, Pietro und Bartolomeo. Der Letztgenannte hatte während des Pontifikates Honorius' III. seinen festen Wohnsitz in der Champagne, um dort seinen Geschäften, denen seiner Brüder und Gesellschafter nachzugehen. Von einem Kleriker betrogen, der sich als Prokurator des Bischofs von Laon ausgab und ihm ein Darlehen für seinen an-

zahlen. Das Pfand, das offensichtlich aus Ware bestand, die *Guido* auf dem Schiff des *Nigrinus* transportiert hatte, wird in der Urkunde nicht angegeben. Es ist höchst interessant, den Platz der Römer in diesen Dokumenten zu bestimmen. Wenn sie nicht direkt die Träger des beschriebenen Geschäftes sind, fungieren sie zumindest als Zeugen und verweisen damit auf eine enge Zusammenarbeit.

81) Nach den verfügbaren Quellen wurde der junge Mann durch eine Frau aus Troyes und deren Verwandtschaft zum Verbrechen verführt. Er hatte sich in sie verliebt und war eine Ehe eingegangen. Um die Situation zu klären, hatte sich Giovenale an Gregor IX. gewandt, welcher dem Grafen Theobald der Champagne (auch König von Navarra) auftrag, in der Angelegenheit einzuschreiten. Dies führte aber zu keinem Erfolg. Auf Drängen des Angelo *Oderisii*, des Vaters des *Iuvenettus*, erneuerte Gregor IX. seine Bemühung, verfaßte am 31. Januar 1235 erneut einen Brief an den Grafen Theobald. Er solle dafür sorgen, daß der junge Mann, noch in der rechtlichen Position eines *filius familias*, nach Rom ausgeliefert würde, damit er in Anwesenheit des Papstes, seines Vaters und anderer Verwandter seine Schuld bekennen und absolviert werden könne, um so das in ihn gesetzte Vertrauen wieder zu erlangen. Den Papstbrief vom 31. Januar 1235 habe ich veröffentlicht in: VENDITTELLI, Un' inedita lettera di Gregorio IX a favore del romano Giovenale Mannetti (wie Anm. 12).

82) Julius FICKER, Engelbert der Heilige, Köln 1853, S. 331–332, Nr. 19; Leonard ENNEN/Gottfried EKERTZ (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2., Köln 1861, S. 83–84, Nr. 70.

geblichen Auftraggeber herauslockte, wurde er zum Mittelpunkt einer komplizierten und dramatischen Affäre. (Die dazu teilweise erhaltenen Dokumente verdienen eine etwas ausführlichere Schilderung). Boten des Bischofs von Laon ließen den Kreditgeber von den Baillis des Grafen der Champagne zitieren, nachdem sie den Betrüger entlarvt hatten, und verlangten die Herausgabe der Kreditbriefe und des betrügerischen Schuldscheines. Bartolomeo war dazu bereit, aber erst, nachdem der falsche Prokurator das ihm schon übergebene Geld herausgerückt hätte. Die Situation eskalierte jedoch (zumindest dem Anschein nach). Die Baillis setzten Bartolomeo einen Termin, vor der gräflichen Kurie zu erscheinen, und verlangten von ihm eine Bürgschaft. In Anwesenheit des Grafen Theobald wurde Bartolomeo eingekerkert, zum Tod verurteilt und zur Zahlung von 1200 Pfund Denare verpflichtet (1000 für den Grafen und 200 für seinen Rat). Die Quellen lassen offen, wann dies alles stattfand und ob Bartolomeo nach Zahlung der Summe wieder frei kam. Sicher hingegen ist, daß sich seine Brüder Angelo und Pietro zunächst an Honorius III. und dann an Gregor IX. wandten, um Bartolomeo zu unterstützen und die dem Grafen gezahlte Summe wieder zu erlangen⁸³). Dies alles ergibt sich aus einem Brief Gregors IX. vom 20. Dezember 1233 an den Grafen der Champagne. Darin schlug er zunächst freundliche Töne an und lobte die moralischen Qualitäten des Grafen, um ihn für die drei Brüder positiv zu stimmen, dann aber wurde er scharf und drohte mit der Exkommunikation und dem Interdikt, wenn er nicht alles rückgängig mache⁸⁴). Mit der Exekution dieses Mandates an den Grafen Theobald wurde der Bischof von Beauvais beauftragt, der auch eine Kopie des Dokuments erhielt. Gleichzeitig lud er die französischen Kronvasallen ein, beim Grafen der Champagne zu intervenieren und ihn zum Gehorsam gegenüber dem päpstlichen Mandat anzuhalten. Dies geschah nicht ohne den Hinweis, daß die Geschädigten zu den einflußreichsten Bürgern Roms (*de potentioribus Urbis*) zählten, was nicht ohne Belang wäre, wenn man Repressalien gegenüber den zahlreichen Franzosen, die sich nach Rom begeben würden, vermeiden wolle. Dem Papst war an der Lösung der Affäre so sehr gelegen, daß er unter demselben Datum ähnliche Mandate mit der Aufforderung zu intervenieren an die Erzbischöfe von Reims und Sens, an den Bischof von Chartres, an den Herzog von Burgund und an andere französische Adelige und Würdenträger sandte⁸⁵). Freilich bewirkten alle diese Mandate nichts. Dies wurde offensichtlich nicht als gravierend empfunden, da die Gunst Gregors IX. gegenüber den römischen *mercatores* in dieser Zeit abnahm, was mit der schweren antipäpstli-

83) Daß die 1233 eingereichte Supplik an Gregor IX. nur von Angelo und Pietro unterfertigt war, läßt darauf schließen, daß Bartolomeo noch im Gefängnis des Grafen saß oder zumindest nicht nach Rom zurückgekehrt war.

84) ASV, Reg. Vat. 17, c. 113^v (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 1639), eine einfache Kopie auch im Chartular der Grafen von Champagne von ca. 1272, Paris, Bibl. Nationale de France, ms. lat. 5993/A, fol. 40^v-41^r (Regest bei Henri d'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne*, Bd. 5, Paris 1869, S. 331-332, Nr. 2289).

85) ASV, Reg. Vat. 17, cc. 113^v-114^f (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30] Nr. 1640-1644).

chen Revolte zusammenhing, die in Rom im Mai 1234 ausbrach. (Sie kann als die schwerwiegendste Erhebung gegen einen Papst des 13. Jahrhunderts bezeichnet werden.) Ohne auf die Details der Geschichte Roms in dieser Zeit einzugehen, sei daran erinnert, daß Gregor IX. am 1. Juli 1234 alle kirchlichen Würdenträger des französischen Königreiches aufforderte, unverzüglich jegliche Unterstützung römischer Bürger einzustellen. Kein noch offenes Darlehen sollte bezahlt werden, und die Dauer dieser Strafmaßnahme sollte in Zukunft, bei einer möglichen Wiederaufnahme der geschäftlichen Beziehungen, für die Berechnung von eventuellen Gewinnen, Schäden, Spesen und Konventionalstrafen herangezogen werden dürfen⁸⁶). Im Frühjahr des darauffolgenden Jahres wurden die Friedensverhandlungen aufgenommen und feierlich am 12. April am Kapitol abgeschlossen⁸⁷). Man stellte jenes Gleichgewicht wieder her, das den Wohlstand der römischen *mercatores* mit begründet hatte. Ihnen war übrigens Gregor IX. wirtschaftlich eng verbunden, zieht man die umfangreichen Kredite in Betracht, die sie ihm während seines Pontifikates gewährt hatten. Nach diesem Zwischenspiel wurden die Söhne des Giovanni *Ilperini* wieder aktiv und versuchten mit Hilfe des Papstes Recht gegenüber dem Grafen der Champagne zu erhalten. Die Sache wurde noch komplizierter, weil sich ein zweites Geschäft damit verflocht, in das dieselben Protagonisten verwickelt waren. Graf Theobald war nämlich zahlungsunfähig gegenüber einigen römischen Gläubigern geworden, unter denen sich just auch Angelo und Pietro *Ilperini* befanden⁸⁸). Am 1., 14. und 16. Juli 1236 griff der Papst auf Drängen der beiden Brüder in die verwickelte Angelegenheit ein und drohte dem Grafen kirchliche Zensuren an (Exkommunikation und Interdikt über Bar-sur-Aube) und zog ausdrücklich das jüngst ihm als Kreuzfahrer gewährte Privileg der Befreiung von kanonischen Strafen zurück⁸⁹). Auf die Affäre, die zur Einkerkung

86) ASV, Reg. Vat. 17, c. 190^v (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30] Nr. 1991). Ähnlich harte Verfügungen wurden von Gregor IX. am 28. April 1239 gegen die Sienesen wegen ihrer kaiserfreundlichen Haltung getroffen, vgl. Carl RODENBERG (Hg.), *Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum romanorum selectae*, Bd. 3 (MGH, *Epistolae saeculi XIII/3*), Berlin 1894, S. 642, Nr. 744.

87) BARTOLONI, *Codice diplomatico del Senato romano* (wie Anm. 3), S. 130–141, Nr. 81–84.

88) Über diese zweite Angelegenheit berichten zwei Briefe Gregors IX. vom 22. Juni 1231 und 16. Juli 1236, ASV, Reg. Vat. 15, cc. 105^v (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 675), und das Chartular der Grafen von Champagne von ca. 1272, Paris, Bibl. Nationale de France, ms. lat. 5993/A, fol. 44^{rv}, hg. v. MORITZ STERN, *Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden*, Bd. 2, Kiel 1895, S. 25–26, Nr. 190; *The Apostolic See and the Jews. Documents*, Bd. 1: 492–1404, ed. Shlomo SIMONSON, Toronto 1988, S. 134–135, Nr. 128, S. 161–162, Nr. 152; *Los judíos del reino de Navarra, Documentos 1093–1333*, ed. Juan CARRASCO (u. a.) (Navarra judaica 1), Pamplona 1994, S. 66 Nr. 65.

89) Die verschiedenen päpstlichen Schreiben zu diesen Angelegenheiten sollten nicht vermischt werden. Jene vom 14. Juli 1236 an Graf Theobald und den Legaten Gregor von Montelongo beziehen sich auf die Affäre, die zur Einkerkung des Bartolomeo geführt hatten, im Chartular der Grafen von Champagne von ca. 1272, Paris, Bibl. Nationale de France, ms. lat. 5993/A, fol. 43^v–44^r (Regest bei Henri d'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne*, Bd. 5, Paris 1869, S. 356, Nr. 2425), und in ASV, Reg. Vat. 18, c. 174^v–175^f (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 3223). Auf die andere Auseinandersetzung beziehen sich die Briefe vom 1. und 16. Juli an Theobald und den Legaten Petrus de

eines der Brüder *Ilperini* geführt hatte, beziehen sich noch zwei weitere päpstliche Schreiben, eines vom 9. Dezember 1237, das andere vom 12. Februar 1239⁹⁰⁾. Das Exekutionsmandat an den Bischof von Anagni, der das Interdikt über Troyes und Provins verhängen sollte, falls Theobald sich weiterhin als hartnäckig ungehorsam erwies, und die Mahnung an Theobald selbst, dem klargelegt wurde, daß die beiden betroffenen Angelo und Pietro *Ilperini* ihm als *nobiles et potentes* in Rom durchaus nützlich sein könnten, weichen von den früheren Briefen wenig ab, zeigen aber deutlich, daß die Angelegenheit nicht abgeschlossen war. Und sie sollte es für längere Zeit auch nicht sein. Kaum zwei Monate vor seinem Tod kam Gregor IX. nochmals auf die Frage zurück, die sich nun stärker auf die Frage der Berechtigung von Exkommunikation und Interdikt zuungunsten des Grafen verlagert hatte (16. Juni 1241)⁹¹⁾. Dieser letzte Beleg für diesen Konfliktfall bedeutet wohl nicht, daß er gelöst wurde. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Brüder *Ilperini* nach dem Tod Gregors IX. (28. August 1241), der ihre Interessen so konsequent vertreten hatte, und in Anbetracht der langen Vakanz es aufgaben, weiterhin den Grafen der Champagne rechtlich zu belangen. Daß Gregor IX. den Brüdern *Ilperini* so viel Aufmerksamkeit schenkte, hing wohl von mehreren Faktoren ab, aber sicher wog ihr Reichtum und ihr Prestige in Rom – worauf der Papst mehrfach hinwies – schwer. Man sollte auch nicht übersehen, daß ein weiteres Familienmitglied, wohl ein Bruder der genannten *Ilperini*, Matteo Giovanni, der die kirchliche Laufbahn eingeschlagen hatte, in jenen Jahren eine brillante kuriale Karriere machte⁹²⁾.

Die bisher besprochenen und einige folgende Beispiele zeigen in aller Deutlichkeit, daß sich die römischen *mercatores* nicht darauf beschränkten, Geld an kirchliche Würdenträger oder an ihre Repräsentanten, die sich zeitweilig in Rom aufhielten, zu verleihen. Im Jahr 1221 befand sich Graf Ferdinand von Flandern und Hennegau, ein Sohn des Königs von Portugal, der ein Verbündeter König Johanns Ohneland im Kampf gegen

Collemezzo, im Chartular der Grafen von Champagne von ca. 1272, Paris, Bibl. Nationale de France, ms. lat. 5993/A, fol. 43^v (Regest bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne*, Bd. 5, S. 356, Nr. 2424), und in ASV, Reg. Vat. 18, c. 174^v (*Les registres de Grégoire IX* [wie Anm. 30], Nr. 3222). Wegen seines Entschlusses, das Kreuz zu nehmen – der Aufbruch erfolgte erst im August 1239 – hatte Graf Theobald (König von Navarra 1234) am 10. Oktober 1235 vom Papst das Privileg erhalten, nicht exkommuniziert und seine Länder nicht interdiziert zu werden. Dies wurde am 14. Juli 1236 erneuert (*Les registres de Grégoire IX* [wie Anm. 30], Nr. 2805, 2806, 3236 und 3237).

90) Chartular der Grafen von Champagne von ca. 1272, Paris, Bibl. Nationale de France, ms. lat. 5993/A, fol. 45^v -46^r (Regest bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne*, Bd. 5, S. 359, Nr. 2443), und in ASV, Reg. Vat. 19, c. 70^v (*Les registres de Grégoire IX* [wie Anm. 30], Nr. 4718).

91) Reg. Vat., 20, c. 83^r (*Les registres de Grégoire IX* [wie Anm. 30], Nr. 6064). Im größeren Zusammenhang und mit Hinweisen auf die Affäre bei Michael T. R. LOWER, *The burning at Mont-Aimé. Thibaut of Champagne's preparations for the Barons' Crusade of 1239*, in: *Journal of Medieval History* 29 (2003), S. 95–108, bes. 98 und 106 bezüglich der römischen *mercatores*.

92) Über ihn vgl. Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali di curia e 'familiae' cardinalizie dal 1227 al 1254*, 2 Bde., (Italia sacra 18–19), S. 248.

Philipp II. August gewesen und in der Schlacht von Bouvines 1214 gefangen genommen worden war, noch immer in den Händen des französischen Königs. Um das Lösegeld zahlen zu können – schließlich wurde er erst im Juni 1227 freigelassen –, sah sich seine Gemahlin Johanna gezwungen, bei einigen *mercatores* aus Siena, Rom und anderen nicht genauer genannten Städten mehrere Kredite erheblichen Umfangs aufzunehmen, wobei ihr die Bürgschaft der Grafen der Champagne zu Hilfe kam⁹³). Die Urkunde der Gräfin, die darüber berichtet, ist auch deshalb interessant, weil sie genau den Unterschied zwischen der Höhe des aufgenommenen Geldes und der zurückzuzahlenden Summe angibt, was gewöhnlich nicht geschah⁹⁴). Eine *littera* Gregors IX. vom 28. Mai 1238 verweist indirekt auf einen Konflikt zwischen Stefano *Alexii* und seine Gesellschafter mit dem Grafen von Nevers, der mit dessen päpstlicher Verurteilung endete. Der Papstbrief enthält nicht viele Einzelheiten, aber die Annahme liegt nahe, daß der Graf von Stefano Geld geliehen hatte, das er nicht zurückzahlen konnte. Schließlich wurde er durch einen Urteilsspruch des päpstlichen delegierten Richters, des Kanonikers von Treviso *magister Guarnacius*, dazu gezwungen⁹⁵).

V. BIS NACH NORWEGEN? RADULFO *ALEXII*

Es zeigt sich, daß die römischen *mercatores* einen weiten Handlungshorizont hatten und sich bei ihren Geschäften nicht auf ihre Heimatstadt und die Champagner-Messen beschränkten. Radulfo *Alexii* zählte zu jenen, die am weitesten von Rom entfernt agierten. Erstmals erscheint er als Zeuge in der Quittung, die die römischen *mercatores* Filippo, Giovanni und Massimo, die Söhne des verstorbenen Pietro *Falconi*, dem Kämmerer und Prokurator des Erzbischofs von Toledo über eine Summe von 900 Pfund ausstellten. Sie bezog sich auf einen Kredit von 800 Pfund, der von Erzbischof Rodrigo Jiménez de Rada

93) Paris, Bibl. Nationale de France, ms. lat. 5992, Cartulaire de Thou, c. 158^{r-v}, mit fehlerhafter Edition bei Louis CHANTEREAU LE FEBVRE, *Traité des fiefs et de leur origine*, Paris 1662, S. 126–127. Vgl. Georges BIGWOOD, *Le régime juridique et économique du commerce de l'argent dans la Belgique du moyen âge*, 2 Bde (Académie royale de Belgique, Classe des lettres et des sciences morales et politiques, Mémoires II/14, 1–2), hier Bd. 1, S. 63, und Geneviève DE CANT, Jeanne et Marguerite de Constantinople: comtesses de Flandre et de Hainaut au XIII^e siècle, Bruxelles 1997, S. 102–104 (mit einer französischen Übersetzung der *litterae patentes* der Johanna).

94) *Cortabragna* und Gesellschafter hatten der Gräfin 11.400 Pfund gegeben und sollten 13.400 zurück-erhalten; *Hubertus de Castro Novo* hatte 3.408 geliehen und sollte 4.000 zurückerhalten; *Iohannes Iudeus* hatte der Gräfin 3.000 Pfund gegeben und sollte 3.536 Pfund und 5 Schilling bekommen; *Gregorius Alexii* und seine Gesellschafter hatten 5.106 geliehen und erwarteten 6.000 zurück; und schließlich sollte *Bartholomeus* für seine zur Verfügung gestellten 7.000 die Summe von 8.050 erhalten. Unter diesen Kreditgebern waren *Gregorius Alexii* und *Iohannes Iudeus* sicher aus Rom.

95) ASV, Reg. Vat. 19, c. 31^{r-v} (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 4416); ed. Chartularium Universitatis Parisiensis, Bd. 1: 1200–1286, ed. Heinrich DENIFLE, Paris 1889, S. 165, Nr. 120.

(im Amt 1209–1247) aufgenommen worden war⁹⁶). Dann verschwindet er über ein Jahrzehnt aus den Quellen, bis er und seine römischen Gesellschafter am 12. Mai 1229 von König Heinrich III. von England die formale Erlaubnis erhielten, in England und Irland ihren Geschäften nachzugehen⁹⁷). Wahrscheinlich war er dort schon vorher tätig gewesen. Er gehörte auch zu den zahlreichen Kreditgebern der nordfranzösischen Abtei Corbie aus Rom, Siena und Cahors, wie man aus zwei päpstlichen *litterae* vom 16. April 1232 und 10. Oktober 1235 weiß. Mit der ersten schickte Gregor IX. die Äbte von Saint-Corneille in Compiègne und von Mont Saint-Quentin in Péronne und den Prior von Saint-Martin-des-Champs in Paris nach Corbie, um schwere Probleme zu lösen, die damals die Abtei plagten, besonders wegen des Konfliktes mit den Herren von Wargnies. Was uns hier interessiert, ist der Auftrag an die drei Religiösen, alle Einnahmen der Abtei – mit Ausnahme des Minimums an Notwendigem – zurückzuhalten und für Zahlungen an die zahlreichen Gläubiger zu verwenden. Nach der Absicht des Papstes sollten sich diese damit zufrieden geben, nur das eingesetzte Kapital zurück zu erhalten und auf den Zinsgewinn zu verzichten. Dies entspräche auch, so der Papst, den Verfügungen des Laterankonzils zum Zinswucher. Das päpstliche Mandat enthält keine Liste der Gläubiger, aber ihre Namen finden sich zusammen mit vielen Einzelheiten in dem Brief, den die drei Religiösen am 10. Oktober 1235 an den Dekan von Saint-Quiriace und an den Prior von Saint-Ayoul in Provins schickten. An diese war die Einberufung aller Gläubiger aus Rom, Siena und Cahors nach Corbie am 30. Juli desselben Jahres delegiert worden. Dorthin wollten sich auch die drei Religiösen begeben, um die offenen Zahlungen zu regeln⁹⁸). Unser Radulfo gehörte auch zu einem Konsortium von römischen und Sieneser *mercatores*, die dem Bischof von Passau, Gebhard von Plain, ein Darlehen gewährt hatte, dessen Rückzahlung nicht zur vereinbarten Zeit erfolgt war. Die Sache wurde auch deshalb komplizierter, weil der Bischof im Sommer 1232 suspendiert wurde. Deshalb suchten die Gläubiger beim Papst Unterstützung. Dieser schrieb am 30. Juli 1232 an den Bischof von Chiemsee, Rüdiger von Radeck, mit dem Auftrag, für die Rückzahlung durch die beschlagnahmten Einkünfte des Passauer Bistums zu sorgen. (Dies sollte sich auch auf alle

96) Francisco J. HERNÁNDEZ, *Los cartularios de Toledo. Catálogo documental*, Madrid 1985, S. 333–334, Nr. 372. Vgl. auch Julio GONZALEZ, *Reinado y diplomas de Ferdinando III*, Bd. 1: *Documentos 1217–1232* (Colección Estudios y documentos 2,2), Córdoba 1983, S. 211.

97) *Calendar of the Patent Rolls of the Reign of Henry III preserved in the Record Office*, Bd. 2., London 1901, S. 24.

98) *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Corneille de Compiègne*, ed. Émile É. MOREL, Bd. 2 : 1218–1260, Paris 1909, S. 112–115 und 164–165, Nr. 413 und 437. Die in dem Brief vom 10. Oktober genannten römischen *mercatores*: *Matheus Stephani Tignosi, Iacobus Thome Papachure, Iohannes Stephani Tignosi, Maximus Thome Papachuri, Cesarius Thome*, Prokurator von *Iohannes Chinchi* und dessen zwei Brüder *Alexius* und *Andreas, Alexius Radulfi, Iohannes Milleto, Radulfus Alexii* und *Leonardus Petri Bobovis*.

anderen Gläubiger erstrecken, deren Namen und Herkunft leider nicht mitgeteilt werden)⁹⁹.

Aus einem Protokoll über eine im April/Mai 1239 stattgefundene Vereinbarung, in dem die schwere Verschuldung der Erzdiözese Köln gegenüber zahlreichen römischen *mercatores* festgehalten wurde, ergibt sich, daß ein Vertreter des Erzbischofs nach seiner Reise an die Kurie dort eine Schuld von 735 Mark gegenüber Angelo *de Trufa* eingestanden hatte. Die fragmentarischen Hinweise des Protokolls zeigen weiters, daß die als Darlehen gewährte Summe ursprünglich 300 Mark betragen hatte und daß der Darlehensnehmer Erzbischof Dietrich von Heimbach gewesen war, und zwar während eines Rom-Aufenthaltes zwischen 1212 und 1215. Die Gläubiger waren der Römer Giacomo *de Teste* und zwei flandrische *mercatores* gewesen. In der Folgezeit war das Darlehen zur Hälfte vom genannten Angelo *de Trufa* und zur anderen Hälfte von Radulfo *Alexii* und Giovanni *Ilperini* aufgestockt worden. Um auch diese Schuld zu tilgen, verpflichtete sich Erzbischof Konrad von Hochstaden bei einer Rom-Reise, den Gläubigern 785 Mark innerhalb eines gewissen Zeitraumes – der in dem Protokoll nicht fixiert worden war –, zu zahlen. Bis dahin hatte, so das Protokoll, Angelo *de Trufa* nur 25 Mark erhalten¹⁰⁰. Radulfo und sein Sohn Alessio, der seinem Vater im Kreditgeschäft zur Seite stand, scheinen in einem Verzeichnis der zahlreichen römischen *mercatores* auf, das Gregor IX. in einen Brief von 1241 einfügte. Sie hatten sich Jahrzehnte um Jahrzehnte bemüht, die Summen zurück zu erhalten, die sie dem Bistum Metz geborgt hatten¹⁰¹. Eine Urkunde des Bischofs von Verdun, Robert de Médidan, vom 17. Juli 1269, die von den Schulden des lothringischen Bistums bei den römischen *mercatores* handelt, informiert, daß Radulf

99) ASV, Reg. Vat. 16, c. 26^v (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 845). Regest bei Egon BOSHOFF (Hg.), Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. 2 : 1206–1254, München 1999, S. 127 Nr. 1623. Über die Angelegenheit vgl. Josef RIEDMANN, Der »Dux de Sterlingo« (Herzog Leopold VI. von Österreich) und zwei »Canonici de Passo« als Schuldner Sieneser Bankiers (1228/29), in: Römische Historische Mitteilungen 18 (1976), S. 32–44, hier 37–44, und Johann ENGLBERGER, Bischof Rüdiger von Passau (1233–1250) und die Schulden seines Vorgängers Gebhard (1221/22–1232) bei italienischen Kaufleuten, in: Ostbairische Grenzmarken 38 (1996), S. 19–24. Die anderen Römer waren *Iacobus Scarsus*, *Angelus Iohannis Elperini*, *Cinthus Stephani Philippi*, die Sienesen *Massario*, *Bonaventura Lupelli*, *Caputniger* und *Turclus Clarimontensis*.

100) Der schon bei Richard KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 2, Bonn 1901, Nr. 937, verzeichnete Text nun in einer besseren Edition bei Matthias WERNER, Prälatusschulden und hohe Politik im 13. Jahrhundert. Die Verschuldung der Kölner Erzbischöfe bei italienischen Bankiers und ihre politischen Implikationen, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. v. Hanna VOLLRATH/Stefan WEINFURTER, Köln-Weimar-Wien 1993, S. 511–570, hier 570.

101) ASV, Reg. Vat. 20, cc. 18^v e 86^rv (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 5237, 6080 und 6081); Wilhelm WIEGAND, Vatikanische Regesten 1: Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahr 1266, Straßburg 1879, S. 163–164, Nr. 48–49.

verstorben war und daß seine drei Söhne Alessio, Angelo und Francesco seine Geschäftsinteressen übernommen hatten¹⁰²⁾.

Weiter oben wurde schon darauf hingewiesen, daß sich Radulfo schon vor 1229 in England aufgehalten haben mag. Diese Vermutung stützt sich auf die Gleichsetzung mit einem Radulfo *de Roma* oder Radulfo *Romanus*, der in verschiedenen englischen Quellen zwischen 1212 und 1224 aufscheint. Seine römische Herkunft geht nicht nur aus seinem Namen hervor, sondern auch aus seinem Einsatz in der großen Politik. In den Jahren des schwierigen Verhältnisses zwischen Innocenz III. und König Johann Ohneland wurde ein Radulfo *de Roma* vom einflußreichen Bischof von Norwich, John de Gray, als Bote des englischen Königs an der Kurie eingesetzt. (Dafür erhielt er von Johann Ohneland im Jahr 1212 fünf Mark als Geschenk, zusätzlich zur Spesenvergütung in der Höhe von zwanzig Schilling)¹⁰³⁾. Um Radulfo für seine der Krone geleisteten Dienste zu entlohnen, befahl der König am 30. September 1214 dem Bischof John de Gray, diesem einige Gebäude zu übertragen, die dem aus Norwich stammenden Juden Ysahac gehört hatten und die in der Hafenstadt King's Lynn bei Norwich gelegen waren¹⁰⁴⁾. Nach vier Jahren kam der neue englische König Heinrich III. auf die Angelegenheit zurück und ordnete an, daß Radulfo nur eines der Häuser erhalten sollte, die einst dem Ysahac von Norwich gehört hatten, während die anderen an einen Juden von King's Lynn, ebenfalls mit dem Namen Ysahac, übertragen werden sollten¹⁰⁵⁾. In jenen Jahren, in denen Radulfo eher jung gewesen zu sein scheint, machte er aus dem übertragenen Gebäude eine feste Niederlassung für seine Geschäfte in England und besorgte sich auch Grundstücke in dieser Stadt¹⁰⁶⁾. Einige Jahre lang ist Radulfo noch als Geschäftsmann in diesem bedeutenden Nordseehafen zeugt. Am 5. Juli 1221 wandte sich Heinrich III. auf Verlangen des Radulfo *de Roma* und eines seiner Gesellschafter, *Willielmus Hereward*, an die Baillis, die für die Messen in dieser Hafenstadt zuständig waren. Beide werden als *mercatores de Lenn* nach dem Ort ihrer Geschäfte bezeichnet. Beide waren ihrer Geschäfte wegen nach Norwegen gereist, waren aber dort ihrer Waren beraubt worden, die einen geschätzten Wert von 300 Mark hatten. Der König trug den Baillis auf, besonders auf aus Norwegen kommende Waren zu achten und damit eventuell die geraubten Güter, die jemand auf den Markt bringen

102) VENDITTELLI, Testimonianze sui rapporti (wie Anm. 12), Appendice, S. 89–95, Nr. 4 und 5.

103) Henry COLE, Documents illustrative of English History in the Thirteenth and Fourteenth Centuries Selected from the Records of the Department of the Queen's Remembrancer of the Exchequer, London 1844, S. 264, und Thomas D. HARDY, Rotuli litterarum clausurarum in Turri Londinensi asservati, 1204–1227, Bd. 1, London 1833, S. 126.

104) Joseph HUNTER, Ecclesiastical Documents 1. A brief history of the bishoprick of Somerset from its foundation to the year 1174. 2. Charters from the library of Dr. Cox Macro (Camden Society, Old Series, 8), London 1840, S. 61 Nr. 6.

105) HARDY, Rotuli litterarum clausurarum (wie Anm. 103), S. 367–368; Dorothy M. OWEN, The Making of King's Lynn: a Documentary Survey, London 1984, S. 270, Nr. 329.

106) Dies erschließt man aus einem Grundstücksverzeichnis der Jahre 1217–1224, in dem auch eine *terra Radulphi de Rome* genannt wird. Vgl. OWEN, The Making of King's Lynn (wie vorige Anm.), S. 75–76.

wollte, auszumachen und den ursprünglichen Besitzern zurückzuerstatten. Drei Jahre später, am 22. Juni 1224, begünstigte der König erneut Radulfo *Romanus*. Er trug den Baillis auf, diesem die Genehmigung zu erteilen, mit einem Schiff und dessen Getreideladung nach Norwegen zu segeln, ungeachtet eventueller gegensätzlicher königlicher Verfügungen¹⁰⁷. Damit hören die Zeugnisse für Radulfo in King's Lynn auf. Wenn die Identifikation mit Radulfo *Alexii* zutrifft, dann könnte er, wie vermutet, endgültig nach Rom zurückgekehrt sein und dort seine Geschäfte weitergeführt haben. Im Bedarfsfall kehrte er dann auf die Britischen Inseln zurück, und erreichte eine formale Genehmigung durch den König (1229), wobei ihm die vor Jahren geknüpfte Verbindung mit der Krone zugute kam.

VI. GELDVERLEIH AN KOMMUNEN IN ITALIEN UND JENSEITS DER ALPEN

Es ist bekannt, daß viele italienische Kommunen oft – auch hoch verzinste – Gelder aufnehmen mußten, um die umfangreichen Ausgaben, besonders im Militärwesen, zu decken. So manche römische *mercatores* profitierten von dieser Situation. Man weiß von Krediten, die von Römern an bedeutende Städte wie Viterbo oder Orvieto gegeben wurden, aber auch von solchen, die kleineren Kommunen, welche im direkt Rom unterworfenem Gebiet lagen, zugute kamen, wie etwa Velletri oder Sezze¹⁰⁸. Am bemerkenswertesten sind die Kredite, die der Kommune Perugia gewährt wurden, weil dort die Überlieferung erheblich besser ist¹⁰⁹. Ein Bündel von Urkunden erlaubt die Feststellung, daß

107) HARDY, *Rotuli litterarum clausarum* (wie Anm. 103), S. 464 und 606; Alexander BUGGE (Hg.), *Diplomatarium norvegicum. Oldbreve til kundskab om Norges indre og ydre forhold, sprog, slegter, seder, lovgivning og rettergang i middelalderen*, 19/1, Kristiania 1910, S. 107 und 121, Nr. 135 und 158; *Regesta norvegica. Kronologisk fortegnelse over dokumenter vedkommende Norge, Nordmaend og den norske Kirkeprovins*, Bd. 1: 991–1263, Kristiania 1898, S. 49 und 56, Nr. 303 und 341.

108) Für Viterbo vgl. Cristina CARBONETTI VENDITTELLI, Margheritella. Il più antico *liber iurium* del Comune di Viterbo (*Fonti per la storia dell'Italia medievale, Antiquitates* 6), Roma 1997, Nr. 30, 31; für Orvieto vgl. Luigi FUMI, *Codice diplomatico della città d'Orvieto* (*Documenti di storia italiana* 8), Firenze, 1884, S. 163, Nr. 245, und 166, Nr. 250; für Velletri vgl. Giorgio FALCO, *Studi sulla storia del Lazio nel medioevo*, 2 Bde. (*Miscellanea della Società romana di storia patria* 24/1–2), Roma 1988, hier Bd. 1, S. 66–67; für Sezze, Maria Teresa CACIORGNA, *Le pergamene di Sezze (1181–1347)* (*Codice diplomatico di Roma e della regione romana* 5), Roma 1989, Nr. 8 und 9.

109) Attilio BARTOLI LANGELI (Ed.), *Codice diplomatico del comune di Perugia. Periodo consolare e podestarile (1139–1254)*, 3 Bde. (*Fonti per la storia dell'Umbria* 15, 17 und 19), Perugia 1983–1991, hier Bd. 1, S. 259–286, Nr. 105–129. Der Herausgeber dieses Urkundenbuches schrieb auch eine hervorragende Einleitung, die auf einer eingehenden Analyse der edierten Stücke beruht. Von den abschriftlich überlieferten Quittungen ausgehend, gelingt es Attilio Bartoli Langeli, die wesentlichen Elemente der zur Gänze verlorenen Kreditbriefe zu restituieren (Nr. 105–114). Unbehagen lösen hingegen die Hypothesen über die Datierungen dieser verlorenen Stücke aus, da er einen Zusammenhang zwischen der Höhe der erlösten Zinsen und dem Zeitpunkt der Tilgung der Schulden herstellt.

die Kommune von Perugia zwischen dem 27. Januar und dem 17. März 1231 eine größere Zahl von Schulden, zum Teil über große Geldsummen, begleichen konnte, die mehrfach bei römischen Bürgern von Personen gemacht worden waren, die in irgendeiner Weise die Kommune Perugia vertraten¹¹⁰). Die Brüder Angelo und Andrea *Cibagrue* hatten der Kommune von Perugia wahrscheinlich am 9. Oktober 1224 250 Pfund Provisiner des Senates geliehen, und am 29. Januar 1231 stellte Angelo, auch im Namen seines Bruders, dem Bürgermeister der Kommune eine Quittung über 845 Pfund und 10 Schilling von Luccheser Denaren aus (500 des Kapitals und 304 der Zinsen plus 41 und 40 Schilling für die Spesen)¹¹¹). In diesem Zusammenhang erklärte sich offensichtlich in ähnlicher Weise Pietro *Mancini*, auch im Namen seines Bruders Romano und des Gesellschafters Giacomo di Tommaso *Papaçurus*, mit dem Betrag zufrieden, den ihnen die Kommune als Ersatz für die Spesen ausgezahlt hatte, die sie beim Eintreiben der Kreditschulden der Kommune gegenüber Cinzio *Malabranca* und Falco di Pietro *Falconis* gehabt hatten. Die Höhe der Summe wird nicht genannt, aber drei weitere Quittungen nennen die diesbezüglichen Kredite, die von der Kommune im Juni 1227 oder 1228 in Rom aufgenommen worden waren. Es handelte sich um 750 Pfund, die derselbe Pietro *Mancini*, sein Bruder Romano, Tommaso *Papaçurus* und sein Sohn Giacomo gewährt hatten und für die sie der Kommune Perugia am 27. Januar 1231 die Rückzahlung von 1006 (minus 10 Schilling) Luccheser Denare bestätigten (750 Pfund Kapital, 214 Pfund Zinsen, 42 Pfund minus 10 Schilling Spesen). Ähnlich Cinzio *Malabranca* in Rom am 14. März 1231 für 250 Pfund Luccheser Denare (Rückzahlung 325 Pfund und 10 Schilling, d. h. 250 für das Kapital, 63 Pfund für die Zinsen und 2,5 Pfund für die Spesen). Schließlich der von Falco gewährte

110) Dies geschah nach dem Ausgleich zwischen den Gruppen der *milites* und der *populares*, die in den ersten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts einander bekriegt hatten, um die Kontrolle über die Stadt zu gewinnen. In den unmittelbar vorausgegangenen Jahren hatten sowohl die Kommune, deren Finanzen eher defizitär und die ununterbrochen wegen des Krieges gegen Gubbio und Città di Castello belastet waren, als auch die *milites* und die *populares* ihre Zuflucht bei fremden Kreditgebern, ausschließlich aus Rom, gesucht. Es ist festzuhalten, daß alle bei den römischen Geldgebern aufgenommenen Kredite bald notleidend geworden waren, als man zu einer Vereinbarung gelangte. (Die für die Zinsen, Schaden und Spesen angegebenen Ziffern scheinen darauf hinzuweisen). Festzuhalten ist auch, daß dies während der Amtszeit des aus Rom stammenden Podestà *Oddo Petri Gregorii* geschah (zwischen Juni 1230 und dem April des Folgejahres belegt), der wohl direkt in die Angelegenheit eingriff. All dies weiß man aus einer *ratio*, die in S. Lorenzo in Perugia am 27. Januar 1231 erstellt wurde. In ihr wurde die Tilgung der Darlehen festgehalten, wobei elf Quittungen ausgestellt wurden, ein Teil im Palazzo comunale von Perugia am 29. und 30. Januar, ein Teil in Rom bei der Kirche S. Basilio al foro di Augusto am 13., 14. und 17. Februar, und drei weitere Bestätigungsurkunden in Rom am 12., 18. und 19. Februar. Über die inneren Verhältnisse in Perugia in dieser Zeit vgl. Jean-Marie MAIRE VIGUEUR, *Comuni e signorie in Umbria, Marche e Lazio*, in: *Comuni e signorie nell'Italia nordorientale e centrale: Lazio, Umbria e Marche, Lucca* (Storia d'Italia diretta da Giuseppe Galasso VII/2), Torino 1987, S. 321–606, hier 454–458.

111) BARTOLI LANGELI, *Codice diplomatico* (wie Anm. 109), Nr. 105 und 116, vgl. auch Nr. 115 (Zl. 8–11). Andrea ratifizierte die vom Bruder ausgestellte Quittung am folgenden 18. Februar in Rom (ebd. Nr. 122).

geringe Kredit von nur 100 Pfund, über den die Quittung auf 131 Luccheser Denare lautete (100 Pfund für das Kapital, 29 Pfund für die Zinsen und 2 Pfund für die Spesen)¹¹².

Den Gesandten aus Perugia gewährte Uguccione *Cortabraca*, wohl bei deren Reise nach Rom, einen Kredit in der Höhe von 125 Pfund Sieneser Denare; er quittierte zusammen mit seinem Sohn *Cortabraca* am 17. März über 158 Pfund, 13 Sieneser Denare (125 Pfund für das Kapital, 33 für die Zinsen, 13 Schilling für die Spesen)¹¹³. Ebenfalls in den Jahren der Auseinandersetzung zwischen den *milites* und *populares* in Perugia nahm die *communitas militum* ein Darlehen bei den Römern Romano *Porcarius*, Giovanni di Ottaviano *Seguatanus*, Stefano *Pectinarius* und Nicola di Guido *Seguatanus* insgesamt 2300 Pfund Luccheser Denare auf. Zum Zeitpunkt der Rückzahlung dieses Darlehens hatten die Gläubiger oder ihre Erben nur mehr einen teilweisen Anspruch auf die Gelder, d. h. auf 500 Pfund, während der restliche Teil an andere römische Bürger abgetreten war: 800 Pfund an Gimondo di Riccardo *Belmontis* und 1000 Pfund an Ottone *Franconis* und an seine beiden Söhne Pietro *Cavellutus* und Giovanni *Cavellutus*. Gimondo erreichte durch seinen Prokurator Pietro *Leonis* den Abschluß der Rückzahlung am 27. Januar 1231 in Perugia, und am 10. Februar stellte er die entsprechende Quittung in Rom für Giovanni *Guiducii*, Bürgermeister der Kommune Perugia, aus, wobei sich die Summe von 1158 Pfund Luccheser Denare ergab (800 für das Kapital und 358 für Zinsen und Spesen)¹¹⁴. Nach etwas mehr als einem Monat quittierten am 17. März ebenfalls in Rom gegenüber demselben Bürgermeister Giacomo und Porcarolo, die Söhne des verstorbenen Romano *Porcari*, Nicola di Guido *Seguatanus*, auch als Neffe und Erbe des verstorbenen Giovanni di Ottaviano *Seguatanus*, Stefano *Pettinarius* und Bulgamino *Stephani* über die Summe von 726 Pfund Luccheser Denare (500 Kapital, 200 Zinsen und 26 Spesen), die die Kommune von Perugia als Kredit aufgenommen hatte¹¹⁵. Sicher bei derselben Gelegen-

112) Ebd., Nr. 107, 108, 109, 115 (Zl. 12–15), 117, 118, 121, 123, 124, 125. Am 30. Januar stellte Pietro die Quittung aus, die einige Tage später in Rom von Tommaso *Papçurus*, seinem Sohn Giacomo und von Angelo *Henrici*, auch im Namen von Romano, Bruder von Pietro *Mancini*, ratifiziert wurde.

113) Ebd. Nr. 110 und 129.

114) Ebd., Nr. 106, 115 (Zl. 16–18) und 119, mit einer leichten Differenz bei den Zahlen. In Nr. 115, dem am 27. Januar 1231 in Perugia aufgesetzten Verzeichnis der von der Kommune für vier Kredite gezahlten Summe, stehen 1162 Pfund und 10 Schilling von Lucceser Denaren (800 Kapitel, 320 Zinsen, 42 und 10 Schilling für Spesen). Auf Giovanni di Ottaviano *Seguatanus*, der nach einiger Zeit verstorben war, waren seine Tochter, die unter der Vormundschaft der Großmutter Agnese, Witwe nach Gregorio *Vultuscantonis*, stand, und der Neffe Nicola di Guido *Seguatanus* nachgefolgt. Die Ansprüche des verstorbenen Romano *Porcarius* nahmen seine Söhne Giacomo und Porcarolo wahr.

115) Ebd., Nr. 114, 126 und 127. Es ist nicht klar ersichtlich, unter welchem Titel dabei *Bulgaminus Stefani* beteiligt war. (Bartoli Langeli erwägt die Möglichkeit, daß es sich um einen Sohn des Stefano *Pettinarius*: »*Bulgamino di Stefano [Pettinario?]*« gehandelt habe). In dieser Quittung wird auch aus nicht ganz erfindlichen Gründen auf einen anderen Kredit für die Kommune Bezug genommen, wobei *Bulgaminus* und *Romanus Porcarius* die Gläubiger waren. Davon hat sich die Quittung mit demselben Wortlaut wie jene des *Bulgaminus* und der beiden Söhne und Erben des verstorbenen *Romanus Porcario* über eine Gesamtsumme von 412 Luccheser Pfund erhalten (340 Kapital, 60 Zinsen, 12 Spesen).

heit verfahren in gleicher Weise Pietro *Cavellutus* und Giovanni *Cavellutus*, auch im Namen ihres Vaters Ottone *Franconis*, und erklärten, daß sie von der Kommune Perugia 1434 Pfund Luccheser Denare erhalten hätten (1000 Kapital, 400 Zinsen, 34 Spesen)¹¹⁶⁾. Schließlich sind noch die mindestens fünf Kredite zu erwähnen, die Giovanni *Ronçonis de Monte* Vertretern des *populus* von Perugia um die Jahreswende 1228/29 gewährte: einer von mehr als 1110 Pfund Luccheser Denare, ein zweiter von 30 Pfund, ein dritter von 50, ein vierter von 8 Pfund und ein fünfter von kaum 30 Schilling. Die Rückzahlung erfolgte in Perugia am 27. Januar 1231, wie man aus der Zahlungsnotiz von diesem Tag erfährt. Die Quittung wurde erst am darauffolgenden 10. Februar ausgestellt¹¹⁷⁾. Erst dreißig Jahre später verschuldete sich die Kommune Perugia erneut bei römischen Bürgern. Dies belegen zwei Quittungsurkunden, die in Perugia am 18. und 19. November 1259 ausgestellt wurden. Die Perusiner Kommunalverwaltung löschte damit zwei Schulden, die sich auf je 750 Pfund Provisiner beliefen und die sie gegenüber zwei römischen Bürgern, Nicola di Egidio und Nicola di Andrea, hatten¹¹⁸⁾. Sechs weitere im Palazzo comunale von Perugia ausgestellte Urkunden vom 16. Januar 1261 bezeugen weitere bei römischen *mercatores* aufgenommene Kredite, wahrscheinlich um den Krieg gegen Gubbio zu finanzieren¹¹⁹⁾.

116) Ebd., Nr. 128.

117) Ebd., Nr. 111, 112, 113, 115, 120. Eine gewisse Differenz zwischen den notierten Zahlen verhindert die genaue Kenntnis der tatsächlich zurückgezählten Summe. Die Zahlungsnotiz nennt 1471 Pfund, während die Quittung 1445 nennt, die sich vielleicht folgendermaßen verteilten: 1198 Kapital, 247 Zinsen und Spesen, jene drei inbegriffen, die der Notar für die Ausstellung der ersten Urkunde verrechnete (über diese Unsicherheiten vgl. S. 266, Anm. 2). Eine andere Unsicherheit: die Quittung gibt unmißverständlich an, daß sie nicht allein von Giovanni *Ronçonis de Monte*, sondern auch von Pietro *Cenci* ausgestellt wurde. Dieser hingegen erscheint nie als Gesellschafter von Giovanni als Kreditgeber der Kommune Perugia. In der Zahlungsnotiz heißt es auch, daß die Zahlung in die Hände von Giovanni und von *Bonuscangius* getätigt wurde, der irgendwie mit Giovanni an Stelle von Pietro verbunden war.

118) Die erste Urkunde befindet sich in Perugia, Archivio di Stato (= ASP), Diplomatico, perg. 1349; die zweite, die sich ebenfalls unter dem Bestand des alten Perusiner Kommunalarchivs befand, ist heute verschollen, es gibt jedoch ein Regest bei Giuseppe BELFORTI, *Regesto delle pergamene dell'Archivio storico del Comune di Perugia*, 2 Bde., handschriftl., 18. Jh., in: ASP, I, S. 29, Nr. 56.

119) Vgl. Attilio BARTOLI LANGELI, *La famiglia Coppoli nella società perugina del Duecento*, in: *Francescanesimo e società cittadina: l'esempio di Perugia*, Perugia 1979, S. 45–112, hier 50 (mit Anm. 6) und 82.

Die betreffenden Urkunden:

1.ASP, Diplomatico, perg. 1351: Andrea di Ottone, römischer Bürger, stellt der Kommune Perugia als Prokurator des Nicola di Egidio, *civis et mercator romanus*, eine Quittung über 420 Pfund Provisiner und über 178 Pfund Provisiner und 10 Schilling kleiner Denare aus. Es wird weiters festgehalten, daß davon die weiteren Kredite in der Höhe von 489 Pfund Provisiner und 202 Pfund Provisiner, die er der Kommune Perugia am 9. Januar 1261 gewährt hatte, nicht berührt seien.

2.Ebd., perg. 1352: Der Podestà, der Capitano del popolo und der Rat der Kommune Perugia ernennen einen Prokurator, um 489 Pfund Provisiner und 200 Pfund Provisiner und 10 Schilling kleiner Denare bei Nicola di Nicola di Andrea, *civis et mercator romanus*, der im Namen seines Vaters handelt, aufzunehmen. Weiters 489 Pfund Provisiner und 200 Pfund Provisiner und 10 Schilling kleiner Denare bei Nicola

Beachtung verdient auch, wie städtische Magistrate von jenseits der Alpen sich an römische *mercatores* wandten, um Kredite zu erhalten. Dies betrifft Magdeburg, Provins und Montpellier. Ein Brief Gregors IX. vom 1. März 1239 berichtet, daß Propst Bruno von Lübeck nach Rom gereist war und als Vertreter von Magdeburg beim Heiligen Stuhl einen Kredit von 350 Mark Sterling in Anwesenheit des Papstes selbst bei Vertretern der Familie *Sabactarii* aufgenommen hatte. Diese mußten feststellen, daß die Frist der Rückzahlung verstrichen war, weswegen sie den Papst um sein Eingreifen ersuchten. Dieser beauftragte den Abt des Pariser Genoveva-Klosters, die Stadt Magdeburg unter Androhung von strengen kanonischen Strafen zu zwingen, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen¹²⁰. Ein ähnlicher Fall betrifft einen gewissen Stefano *Alexii*, zu dessen Gunsten Gregor IX. am 1. Februar 1241 die Exkommunikation über die Magistraten und Schöffen von Provins verhängte, weil sie sich weigerten, diesem eine bestimmte Summe Geldes zurückzuzahlen, obwohl der delegierte Richter schon ein Urteil zugunsten des römischen Bürgers gefällt hatte¹²¹. Ein anderer Papstbrief vom 20. Januar 1244, diesmal aus der Kanzlei Innocenz' IV., bezeugt einen Kredit, den Paolo di Cinzio *de Turre* der Kommune Montpellier gewährt hatte. Da dies der einzige Beleg ist, weiß man über die Kreditoperation nichts Genaueres, außer daß das Geld zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlt war, obwohl die Fristen schon verstrichen waren. Auch in diesem Fall hatte sich der römische Gläubiger an den Papst gewandt und um eine Aktion gegenüber den *consules* und der *universitas Montis Pessulani* ersucht. Dieser beauftragte einen Ka-

Carançonis, der im Namen von Nicola di Egidio handelt. Weiters 375 Pfund Provisiner bei Angelo di Pietro *Blanci*. Weiters 100 Pfund kleiner Denare von Perugia *pro expensis et usuris actenus factis ab ipsis occasione dictarum quantitatum, quas quantitates dictum commune eidem Angelo, Stefano Capelle et Andree Oddonis procuratoribus dare tenebatur ex causa mutui, sicut apparet instrumenta scripta manu mei notarii (Brocardus)*.

3.Ebd., perg. 1355: *In maiori consilio civitatis Perusii*. Nicola *Carançonis*, *civis romanus*, quittiert im Namen von Nicola di Egidio der Kommune von Perugia eine Summe von 489 Pfund Provisiner und von 200 Pfund Provisiner und 10 Schilling kleiner Denare.

4.Ebd., perg. 1356: *In maiori consilio civitatis Perusii*, Nicola di Nicola di Andrea, quittiert im Namen seines Vaters der Kommune von Perugia eine Summe von 489 Pfund Provisiner und 202 Pfund Provisiner und 10 Schilling kleiner Denare *in bonis florinis puri et legalis argenti, florino quolibet pro .XII. denariis computato*.

5.Ebd., perg. 1357: *In maiori consilio civitatis Perusii*, Nicola *Carançonis* quittieren im Namen von Nicola di Andrea, Nicola di Nicola di Andrea, im Namen seines Vaters, und Angelo di Pietro *Blanci* der Kommune von Perugia die Summe von 100 Pfund *in bonis florinis puri et legalis argenti, florino quolibet pro .XII. denariis minutis computato*.

6.Ebd., perg. 1358: *In maiori consilio civitatis Perusii*, Angelo di Pietro *Blanci* quittiert der Kommune Perugia die Summe von 356 Pfund Provisiner.

120) ASV, Reg. Vat. 19, c. 74^r (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 4743), ed. RODENBERG, *Epistolae saeculi XIII*, Bd. 1 (wie Anm. 43). S. 636, Nr. 740.

121) ASV, Reg. Vat. 20, c. 39^v (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 5382).

noniker von Paris, die Angelegenheit zu untersuchen und, sollte der Sachverhalt mit der Aussage des Paolo di Cinzio übereinstimmen, für die Rückzahlung zu sorgen¹²²⁾.

VII. EIN GROSSSCHULDNER: KAISER FRIEDRICH II.

Im September 1231 gewährte Friedrich II. den römischen *mercatores* eine vollständige Befreiung von Hafenabgaben im Königreich Sizilien. In dem bedeutenden Privileg wird kein Grund für diese Begünstigung angegeben, aber es mag die Anerkennung der Unterstützung gewesen sein, die die Römer im »Schlüsselkrieg« gewährt hatten¹²³⁾. Es ist nicht klar, in welcher Weise sich die Unterstützung der Römer tatsächlich auch in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht auswirkte. Hingegen erlaubt das für die Zeit vom Oktober 1239 bis zum April 1240 erhaltene Kanzleiregister Friedrichs II. genaue Aussagen über seine militärischen Aktionen in Oberitalien einige Jahre später. Diese Quellen-Zimelie liefert beachtliche Informationen über Kredite für die kaiserlichen Kassen. Über hundert Briefe (das sind etwa zehn Prozent aller im Register überlieferten Briefe) beziehen sich auf Darlehen, die von der königlichen Kammer bei etwa 140 römischen *mercatores* aufgenommen wurden. Ein Großteil von ihnen findet sich in diesen Monaten im Gefolge des Kaisers, im Heerlager vor Mailand, in Lodi und Landriano, in Città di Castello, Foligno und schließlich in Viterbo¹²⁴⁾. Ich erspare mir hier die detaillierte Untersuchung dieser

122) J. ROUQUETTE/A. VILLEMAGNE, *Bullaire de l'église de Maguelone*, Bd. 2, Paris-Montpellier 1914, S. 230–231, Nr. 382.

123) So die Meinung von David ABULAFIA, *Lo Stato e la vita economica*, in: Federico II e il mondo mediterraneo, hg. von Pierre TOUBERT/Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Palermo 1994, S. 164–187 (wiederabgedruckt in: DERS., *Mediterranean Encounters, Economic, Religious and Political 1100–1550*, Aldershot 2000, Nr. XV), hier 174. Abulafia schließt nicht aus, daß das Privileg »può riflettere i tentativi dell'imperatore di comportarsi generosamente nei confronti del Papa ora che la guerra era finita«. Vgl. auch auch Antonio PARLATO, *Federico II a Napoli*, Napoli 1999, S. 31.

124) Cristina CARBONETTI VENDITTELLI (Ed.), *Il registro della cancelleria di Federico II del 1239–1240*, 2 Bde (Fonti per la storia dell'Italia medievale, *Antiquitates* 19/1–2), Roma 2002, Nr. 101, 102, 103, 104, 105, 120, 125, 126, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173 (über die tatsächliche Höhe der geborgten und fälligen Summen S. 153–155), 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 185, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 247, 248, 278, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 382, 387, 388, 389, 390, 391, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 417, 418, 423, 472, 473, 505, 509, 510, 580, 581, 582, 730, 750, 755, 756, 757, 759, 760, 761, 762, 765, 766, 767, 784, 785, 1063, 1064. Richard von San Germano, der wichtigste Chronist des Königreiches in der Zeit Friedrichs II., arbeitete viele Jahre lang mit der Finanzverwaltung des Staufers zusammen. Im Februar 1240 kam er an den kaiserlichen Hof nach Viterbo, begab sich mit Friedrich II. nach Montalto, wo er den Auftrag erhielt, innerhalb kürzester Frist vom Justiziar der Terra di Lavoro 2000 Goldunzen zu besorgen, mit denen er die Schulden bedienen sollte, die der Hof bei einigen römischen Kaufleuten wegen des gewohnten Mangels an flüssigem Geld einzugehen beabsichtigte. Sollten die Darlehen noch nicht gewährt worden sein, sollte Richard das

zahlreichen Finanzoperationen und beschränke mich auf einige rasche Beobachtungen¹²⁵⁾. An erster Stelle ist zu sagen, daß offensichtlich alle Geldgeschäfte wie vorgesehen abgeschlossen wurden, auch wenn in manchen Fällen die vereinbarten Fristen um einige Monate überzogen wurden, auch als Ergebnis von Verhandlungen. Wenn die Informationen vollständig sind, ergibt sich eine erhebliche Gewinnspanne, auch wenn die Darlehen auf Pfund von Venezianer *Grossi* lauteten und die Tilgung in Unzen von Gold-Tari erfolgen sollte. Noch bemerkenswerter ist jedoch die Tatsache, daß die meisten Römer, die Friedrich II. finanzierten, nur selten in den zahlreichen anderen römischen Kreditoperationen auftauchen. Dies könnte bedeuten, daß viele von ihnen – obwohl sie im Kanzleiregister *mercatores* genannt werden – nur gelegentlich im Geldgeschäft tätig waren und dem Kaiser aus politischen Gründen, die hier nicht weiter erörtert werden sollen, ihr Geld zur Verfügung stellten.

VIII. NUR ZEITWEILIG EXISTIERENDE GESELLSCHAFTEN

Auch die bisher gebrachten Beispiele zeigen, daß die römischen *mercatores* – wie auch ihre Kollegen aus anderen italienischen Städten – sich untereinander zu Gesellschaften verbanden. Es handelte sich freilich nicht um stabile *societates*, die mit den einige Jahrzehnte später in Italien entstehenden Bankgesellschaften vergleichbar wären, sondern sie wurden nur von Fall zu Fall geschlossen, um besonders heikle und riskante Finanzgeschäfte zu tätigen. Ein Beispiel möge genügen, um auf die aufwendige schriftliche Fixierung durch ein Notarsinstrument bei der Bildung einer *societas* hinzuweisen: ... *societatem hinc inde iuramento vallatam contraxerint cum eisdem, sicut in instrumento publico noscitur contineri...* So heißt es in einem Papstbrief vom 3. Februar 1234, in dem von den Unannehmlichkeiten der beiden Brüder Stefano und Ottone des schon erwähnten Giovenale Manetti berichtet wird. In diese waren sie wegen des betrügerischen Verhaltens ihres Gesellschafters und Mitbürgers Tignoso geraten. Die beiden Manetti hatten mit diesem und mit dem Florentiner Tebaldo einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, aber Tignoso hatte das gemeinsame Kapital erschöpft, indem er Schulden nicht allein in Rom, sondern auch in Frankreich und in England gemacht hatte. Da die Gläubiger gegenüber der Gesellschaft Forderungen erhoben, sahen sich Stefano und Ottone gezwungen, persönlich dorthin zu reisen – *non sine magnis laboribus et expensis* –, um diese Schulden zu bedienen. In der Zwischenzeit weigerte sich Tignoso, den beiden Manetti ihren Anteil am

Geld direkt an den Hof bringen. Ebd., S. 642, vgl. L. CAPO, Riccardo di San Germano, in: *Enciclopedia federiciana*, Bd. 2, Roma 2005, S. 569–573.

125) Eine knappe Synthese auch bei James M. POWELL, *Medieval monarchy and trade. The economic policy of Federik II in the kingdom of Sicily*, in: *Studi medievali*, serie 3^a, 3 (1962), S. 420–524. Viele Erläuterungen und genaue Beobachtungen bei CARBONETTI VENDITTELLI, *Registro* (wie vorige Anm.) als Kommentar zu den betreffenden Briefen.

Kapital zurückzuzahlen, und drohte, er werde im Fall eines Prozesses das Kreuz nehmen und seinen gesamten Besitz einer frommen Stiftung vermachen. Gregor IX., von den beiden Brüdern zum Eingreifen ersucht, erklärte in aller Deutlichkeit, daß Tignoso die Kreuzfahrerprivilegien nicht beanspruchen könne, da er sich aus betrügerischer Absicht mit ihnen zu einer Gesellschaft verbunden habe. Er forderte nachdrücklich nicht nur den Bischof von Troyes und den Grafen der Champagne, sondern sogar den König von Frankreich auf, ihre volle Unterstützung den beiden Brüdern zu gewähren. In dem an den französischen König gerichteten Brief gebrauchte er zur Kennzeichnung der Brüder die Begriffe *in Urbe nobiles et potentes*, was sicher nicht weit von der Wirklichkeit entfernt war¹²⁶⁾.

In den folgenden Jahrzehnten lassen sich tendenziell die *societates* auch in Rom nieder, obwohl die Expansion der Handelsgeschäfte hier abnimmt und eine wirtschaftliche Flaute zu erkennen ist. Dafür bildet eine Urkunde vom 26. November 1263, die im Archivio di Stato von Florenz aufbewahrt wird, ein schönes Beispiel. Darin ernennen einige zu einer Gesellschaft zusammengeschlossene römische *cives et mercatores* zwei weitere Gesellschafter zu ihren Prokuratoren *in omnibus terris et locis* für alle geschäftlichen Tätigkeiten, die sie im Detail aufzählen: ... *ad emendum et vendendum pannos et pretium inde recipiendum et credendum seu credentias faciendum et recipiendum ad mutuuum et mutua, depositum et deposita contrahenda et recipienda, ad omnia cambia facienda, danda et capienda a quibuscumque et cum quibuscumque mercatoribus et campzoribus et a quacumque persona et personis clericis et laycis tam secularibus quam cuiuscumque ordinis et ad omnem contractum et contractus ac stipulationes faciendum et pro premissis et quolibet premissorum et ad obligandum ipsos et eorum heredes bona ipsorum in solidum, igitur et omnia pro restituendis et firmis tenendis ac observandis omnibus que per predictos procuratores vel per alterum eorum promissa fuerint seu ordinata vel gesta...*¹²⁷⁾. Während die Teilhaberschaften oft belegt sind, erfährt man über die Höhe der in die Gesellschaften der römischen *mercatores* eingebrachten Kapitalien sehr selten Genaueres. Dies kann auch deshalb nicht überraschen, weil es sich um eine damals wenig verbreitete Praxis handelte. Eines der wenigen für Rom bezeugten Beispiele geht interessanterweise relativ weit zurück, da es sich um eine *donatio propter nuptias* vom 8. April 1190 handelt, bei der die in die Mitgift für die Braut eingebrachte Summe in ein Geschäft investiert werden soll: *.XXVI. solidi depositi sunt apud Gerardum Tricadorem ad suum periculum donec cum aliis investiantur*¹²⁸⁾.

126) ASV, Reg. Vat. 17, c. 141^{r-v} (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 1760–1762).

127) Firenze, Archivio di Stato, Diplomatico, Convento di San Bartolomeo di Piancastagnaio, ad annum, vgl. Giulio PRUNAI, *Fondi diplomatici senesi nell'Archivio di Stato di Firenze*, in: *Bullettino senese di storia patria* 20 (1961), S. 189–240, hier 199 und 219, Anm. 81 (Edition der Urkunde).

128) FEDELE, *Tabularium S. Mariae Novae* (wie Anm. 17), Nr. 133.

IX. DIE SCHRIFTLICHEN ZEUGNISSE DER DARLEHEN UND DER DAMIT
VERBUNDENEN STREITIGKEITEN

Die Lösung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Streitigkeiten war für die römischen *mercatores* – so wie für alle ihre italienischen Kollegen – reichlich kompliziert und konnte sich viele Jahre, manchmal sogar Jahrzehnte lang hinziehen. Dies betraf etwa die dem Kölner Erzbischof Dietrich von Heimbach gewährten Kredite. Nach seiner Absetzung (27. März 1212) versuchte er, diese rückgängig zu machen, um die großen Summen bezahlen zu können, die er während seines langen Aufenthaltes in Rom zwischen 1212 und 1215 bei römischen Bürgern als Kredite aufgenommen hatte. Diese mußten in der Mehrzahl der Fälle jahrelang bis zu ihrer Tilgung warten. Eine teilweise Lösung der Angelegenheit erfolgte erst im Jahr 1239¹²⁹⁾. Man könnte hier zahlreiche analoge Fälle nennen, wie jene der jahrezehntelang offenen Kredite der Bischöfe von Metz und Verdun bei römischen *mercatores*¹³⁰⁾, oder jenen, den der schon genannte Mattia di Guido *Marronis* dem Bischof von Le Puy gewährte und der viele Jahre lang nicht zurückgezahlt wurde. Die Geldschulden des Robert von Mehun (exemter Bischof von Le Puy zwischen 1215 und 1219) bei Gläubigern in Rom, Siena, Lucca und Pavia, sind durch einige von diesen erwirkte Urkunden gut bezeugt. Mit ihnen sollten er und dann seine Nachfolger gezwungen werden, ihre finanziellen Verpflichtungen zu tilgen. Das Bemerkenswerte an diesem Fall besteht darin, daß die erhaltenen Dokumente eine detaillierte und selten vorkommende Übersicht über die bei der Kreditvergabe und bei den Bemühungen um die Tilgung ausgestellten Schriftstücke erlauben. Besonders die Kopie zweier während der Gerichtsverfahren vorgelegter *libelli* sind diesbezüglich aufschlußreich¹³¹⁾. Die ersten in den *libelli*, aber auch in den Bestätigungsbriefen Gregors IX. und in den Gerichtsurteilen genannten Dokumente sind fünf von Robert von Mehun unterschriebene Urkunden, mit denen er sich gegenüber den Gläubigern verpflichtet, 350, 1200, 400, 35 und 192 Provisiner Pfund aus Frankreich zurückzuzahlen. Es handelt sich dabei um ein Formular, das bei Kreditvergaben an höhere kirchliche Würdenträger und besonders an Bischöfe und Erzbischöfe verwendet wurde. Zur größeren Sicherheit verlangten die Gläubiger eine feierli-

129) Zu den komplizierten Verhältnissen des Kölner Erzbistums im 13. Jahrhundert vgl. WERNER, Prälatenschulden und hohe Politik (wie Anm. 100), S. 511–570, wo auch andere Kredite römischer Bürger für rheinische Prälaten mit behandelt werden. Die genaue Analyse der verfügbaren Quellen konzentriert sich auf das Kölner Erzbistum, ohne die Verhältnisse der römischen Kreditgeber genauer in den Blick zu nehmen.

130) Darüber habe ich in VENDITTELLI, Testimonianze sui rapporti (wie Anm. 12), berichtet.

131) Die Dokumente sind inseriert in ASV, Reg. Vat. 18, cc. 10^v und 11^v (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 2494 und 2497). Das Verzeichnis ist jedoch unvollständig, weil beispielsweise ein diesbezüglicher Brief Honorius' III. vom 5. Juni 1226 (ASV, Reg. Vat. 13, c. 134^f [Regesta Honorii papae III, (wie Anm. 48), Nr. 5979, auch Nr. 5980 vom selben Tag]) nicht aufscheint. In einem der *libelli* steht am Ende des Verzeichnisses: ... *item quecumque alia instrumenta, protocolla sive scripturas* ...

che Zusicherung in Form einer *littera patens*, in der der Schuldner den Kreditgeber nannte, freilich nicht die Höhe des gewährten Kredites – von Ausnahmen abgesehen –, sondern nur die Summe, die er zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort zurückzuzahlen bereit war. Von diesen Urkunden sind einige Exemplare erhalten geblieben, freilich wenige Originale. Die Urkunden, die Kredite der römischen *mercatores* betreffen und in Rom selbst ausgestellt wurden, weisen eine interessante Besonderheit auf, nämlich daß römische Notare, die sich in der Sache auskannten, als eine Art Kanzler der Schuldner fungierten und die *littera patens* in den typischen Formen des *documento cancellaresco* ausstellten, das seine Glaubwürdigkeit nicht so sehr aus der Unterschrift des Notars, sondern aus der Formel der vom Aussteller erwählten *roboratio* und aus dem angebrachten Siegel des Bischofs bezog¹³²⁾. Die *libelli* erwähnen außer nicht genau beschriebenen Verpflichtungserklärungen des Bischofs Robert von Mehun noch eine Urkunde des Kardinals Stephan von Ceccano. Darin bestätigte er, daß sich der Bischof von Le Puy zum Schuldner des Mattia und seiner Gesellschafter über 1200 Pfund Provisiner von Frankreich erklärt hatte. Auch dies war eine verbreitete Praxis, die den Gläubigern noch größere Sicherheiten verhieß, da sich ein höchstrangiger Prälat der Kirche persönlich einschaltete¹³³⁾.

Zu diesem letzten Punkt ein weiteres bemerkenswertes Zeugnis. Am 14. November 1191 gewährten zwei Römer, die sich aus Geschäftsgründen in Genua aufhielten, ein Darlehen an den Archidiakon von Northampton, Savaricus *de Constantia*, den zukünftigen Bischof von Bath und Wells (1192–1205), der gerade nach Rom reiste. Die in der Urkunde genannte Summe belief sich nur auf 30 Mark, die innerhalb einiger Monate in Rom zurückgezahlt werden sollten. Was aber in diesem Fall mehr interessiert, ist die Zusicherung des Schuldners, innerhalb eines Monats in Rom den beiden Gläubigern alle notwendigen Schriftstücke zu übergeben, und das Versprechen, sollte er auf seiner Romreise einem Kardinal begegnen, von diesem eine Garantieerklärung zu erbitten¹³⁴⁾. Weitere Zeugnisse fehlen nicht in diesem Zusammenhang. Hier sei ein herausragendes besprochen, das jedoch keinen kirchlichen Würdenträger involviert. Im Frühjahr 1193 schloß Adam von Tolworth, ein Ritter aus Surrey, der sich auf dem Rückweg vom Kreuzzug befand und zum Gefolge der englischen Königin Berengaria, Gemahlin des Richard Löwenherz, und der früheren sizilischen Königin Johanna gehörte, einen Kreditvertrag über 150 Mark Sterling mit einigen römischen *mercatores* ab. Obwohl Adam umfassende Garantien anbot – darunter *litterae patentes* der Königin Berengaria – entstanden bei der

132) Unter den Originalen seien die *litterae patentes* des Bischofs von Ascoli, Marcellinus, dat. Rom, 10. April 1233, zitiert, die in VENDITTELLI/CAMELI, Ancora una testimonianza (wie Anm. 12), S. 27–29, ediert wurden.

133) Die folgenden in den *libelli* genannten Urkunden beziehen sich alle auf die von den Gläubigern angestrebten Verfahren, um die verliehenen Gelder zurückzuerhalten, die nicht an den vereinbarten Terminen gezahlt worden waren.

134) HALL/ KRUEGER/ REYNOLDS, Guglielmo Cassinese (wie Anm. 77), Bd. 2, S. 84–85, Nr. 1327.

Tilgung des Kredites Schwierigkeiten. Bei diesem Geschäft wurden fünf Schriftstücke redigiert, von denen freilich einige verloren sind. Die *carta mutui* mit der Nennung der kreditgebenden *cives romani* blieb nicht erhalten, aber sie wird in den *litterae patentes* des Adam erwähnt. Mit dieser erklärte er sich zum Schuldner über 150 Mark und gab die Bedingungen der Tilgung auf der nächsten Champagnermesse in Troyes bekannt und stellte Zinsen bei verspäteter Zahlung in Aussicht. In der Urkunde wurde auch *magister Iohannes* von Toulouse, Kanoniker von Hereford, als Schuldner genannt und auf den Kardinalbischof von Porto, Petrus Gallogia, als Bürgen hingewiesen. Die *litterae patentes* sind in das letzte der genannten Dokumente inseriert. Darin wird auch auf eine heute verlorene Treuhandschaftsurkunde hingewiesen. Die *litterae patentes* der Königin Berengaria und der früheren sizilischen Königin Johanna mit dem Datum *apud Lateranum IX die Aprilis anno primo post reditum nostrum de Syrie* (1193) erklärten, daß Adam und der *magister Iohannes* in ihrer Anwesenheit und jener einiger *sociorum domini nostri regis Anglorum* den Kredit aufgenommen hatten. Das Schriftstück enthielt auch einige Klauseln und erwähnte die Bürgschaft des Kardinalbischofs Petrus Gallogia; die Klauseln sicherten auch zu, daß die englische königliche Kammer die Gläubiger zufriedenstellen würde, sollten diese und der kardinalizische Bürge ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. (Das Original dieser Urkunde ist verloren, findet sich aber in eine Urkunde des Erzbischofs von Canterbury, Hubert Walter, inseriert, die zwischen 25. Dezember 1193 und April 1195 zu datieren ist)¹³⁵). Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß die Vergabe von Krediten zu jener Zeit eine pragmatische Schriftlichkeit bewirkte, die nicht einfach, sondern aufwendig und kostspielig war und sich auf bewährte Modelle des Notariates und der Kanzleien stützte. Die Notariatsakte verteuerten die Geldgeschäfte noch zusätzlich, verschafften aber den Gläubigern das Gefühl größerer Sicherheit. Es wurden noch andere Formen der schriftlichen Fixierung und Registrierung der Kreditoperationen praktiziert, aber sie waren vom Handelsschrifttum späterer Zeiten ziemlich weit entfernt. Ein Brief Honorius' III. vom 30. April 1221 bezeugt die Schwierigkeiten und die Ungewißheiten, denen sich die italienischen *mercatores* ausgesetzt sahen, wenn sie Tausende von Kilometern von ihren Städten entfernt ihre Geschäfte trieben. Deutlich wird auch die Unsicherheit in der Verschriftlichung des Kapitalverkehrs¹³⁶). Leonardo *Pizolini* und Nicola di Ottaviano *Sabactarii* hatten bei ihrem Aufenthalt in England zur Abwicklung ihrer eigenen Geschäfte und jener von dreien ihrer römischen Gesellschafter 35 Mark Sterling einem italienischen Kleriker anvertraut. Dieser Alessandro da Nola war nach England übersiedelt und 1220 zum Rektor der Kirche Holy Cross von Ryton in der Diözese

135) Christopher R. CHENEY/ Eric JOHN (Ed.), *English Episcopal Acta 3: Canterbury 1193–1205*, Oxford 1986, Nr. 578, und zu den *litterae patentes* der Königin Berengaria J. Horace ROUND, *Calendar of documents preserved in France illustrative of the history of Great Britain and Ireland 1: 918–1206*, London 1899, S. 94–95, Nr. 278. Vgl. Henry G. RICHARDSON, *The English Jewry under Angevin kings*, London 1960, S. 57; Anne TRINDADE, *Berengaria. In Search of Richard the Lionheart's Queen*, Dublin 1999, S. 110.

136) ASV, Reg. Vat. 11, c. 125^v (Regesta Honorii papae III [wie Anm. 48], Nr. 3330).

Durham ernannt worden¹³⁷). Der Papstbrief berichtet, daß die beiden an dem Geschäft beteiligten Parteien zu ihrer Absicherung ein Chirograph anfertigen ließen, dessen beide Teile dem Alessandro und einem der *mercatores* namens Nicola übergeben wurden. Der Zufall wollte es, daß dieser Nicola bald darauf starb und daß der ihm übergebene Teil des Chirographen verloren ging. Daraufhin weigerte sich Alexander, den Römern das geschuldete Geld zurückzuzahlen, falls ihm nicht der andere Teil des Chirographen vorgezeigt würde oder er einen Papstbrief sehen könnte, der ihn vor einer anderen möglichen Forderung dieser römischen *mercatores* schützen würde. Deshalb adressierte der Papst auf Bitten der römischen Kaufleute einen Brief an *magister* Alexander, in dem er seine Kenntnis des Falles unterstrich und ihn aufforderte, die Geldschuld gegenüber den fünf *mercatores* oder ihren Erben zu begleichen.

Der *Liber Niger* des irischen Bistums Limerick enthält einen weiteren Beleg für die beiden Geschäften der römischen *mercatores* eingesetzten Urkundentypen. Unter den zahlreichen von Bischof Hubert de Burgh (1223–1250) aufgenommenen Krediten verdient jener, der ihm von einer Gesellschaft von zwei römischen Bürgern (Giovenale Mannetti und Andrea Milliaro), zwei Florentinern und anderen nicht weiter spezifizierten Gesellschaftern gewährt wurde, unsere Aufmerksamkeit. Wie in anderen Fällen erwies sich der Bischof als insolvent, und die Rückzahlung verzögerte sich über den vereinbarten Termin hinaus. Aber in diesem Fall scheint die Sache für die Gläubiger glimpflich ausgegangen zu sein, denn es genügte eine einfache Vereinbarung, um zu einem Ausgleich zu gelangen. Ihr zufolge verpflichtete sich der Bischof, die geschuldete Summe von 300 Mark Sterling in fünf Halbjahresraten zu zahlen¹³⁸). Auch von Stefano und Ottone, zweien der drei Brüder des Giovenale Mannetti, hatte Hubert de Burgh ein Darlehen erhalten, wahrscheinlich um damit die Forderungen der päpstlichen Kollektoren in den Jahren

137) Über Alessandro da Nola oder *Nolanus*, der 1240 in Rom starb, wo er in der Lateranskirche bestattet wurde, vgl. Fasti Dunelmenses. A record of the beneficed clergy of the Diocese of Durham down to the dissolution of the monastic and collegiate churches (The publications of the Surtees Society 139), Durham 1926, S. 94, und Die Mittelalterlichen Grabmäler in Rom und Latium vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, hg. v. Jörg GARMS (u. a.), (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, II. Abteilung: Quellen, 5. Reihe), Roma-Wien 1981, S. 83.

138) Im entsprechenden Dossier im *Liber niger* der Kirche von Limerick finden sich vier der fünf Quitungen – es fehlt die zweite –, die der Florentiner Kaufmann Bernardo Rustici, Prokurator der Gesellschafter, ausstellte, um die vollständige Tilgung der Schuld, die in London zwischen Juli 1234 und Juni 1236 von verschiedenen Vertretern des Bischofs vorgenommen wurde, zu dokumentieren. Bei der Bezahlung der fünften und letzten Rate wurden die Gläubiger nicht nur durch Bernardo, sondern auch durch Romano Milliaro vertreten. Dieser könnte ein Bruder oder ein Verwandter des beteiligten römischen Kaufmannes Andrea Milliaro gewesen sein. Die erste Rate belief sich auf 64 Mark statt auf den vorgesehenen 60, wobei es sich wahrscheinlich um eine Verzugsgebühr handelte. Vgl. James MACCAFFREY, *The black book of Limerick, with introduction and notes*, Dublin 1907, S. 131–132, 134–135, Nr. 159, 160, 163, 164.

1228–29 zu erfüllen¹³⁹⁾. Dazu gibt es ein umfangreiches, kopiaal überliefertes Dossier im *Liber niger*, dessen Hauptteil drei *litterae patentes* des Stefano Mannetti darstellen. Als Besonderheit kann der Hinweis auf ihre Besiegelung vermerkt werden, die sonst bei keinem der römischen *mercatores* dieser Zeit vorkommt. Alle Urkunden bezeugen die wiederholten Versuche des Stefano, zu dem an Hubert verborgten Geld zu kommen, das dieser entweder nicht rechtzeitig zurückzahlen wollte oder konnte. Deshalb wurde der Bischof sogar von Gregor IX., an den sich die römischen Gläubiger gewandt hatten, exkommuniziert. In der ersten Urkunde bestätigte Stefano, daß er mit dem Bischof zu einer Vereinbarung gelangt sei, bei der ein anderer römischer *mercator* namens Caranzone vermittelt hatte. Mit dieser Vereinbarung hoffte er, zu einer Lösung des Konfliktes zu kommen und verpflichtete sich, bei Tilgung der Schuld den Kreditbrief des Bischofs zu annullieren. Schließlich erklärte er, daß er den Bischof des irischen Kerry, der sich offenbar für seinen Kollegen aus Limerick verbürgt hatte, von aller Geldschuld lossprechen würde¹⁴⁰⁾. In der zweiten, in London am 20. Februar 1229 ausgestellten Urkunde erklärte Stefano Mannetti, daß er von zwei Vertretern des Bischofs Hubert de Burgh 60 der geschuldeten 160 Mark – plus sechs unbekannter Begründung – erhalten habe¹⁴¹⁾. Die folgende Rückzahlung erfolgte anscheinend nicht wie vereinbart. Daraus entbrannte der Streit von neuem, und der Bischof von Limerick wurde wegen seiner Säumigkeit exkommuniziert¹⁴²⁾. Der Papst beauftragte daraufhin den Skriptor Berardo *de Socia* oder *de Scicia* mit der Lösung der Kontroverse. Dieser schrieb dem irischen Metropolit von Cashel, dessen Suffragan der Bischof von Limerick war, daß der Prokurator des Bischofs Hubert in seiner Anwesenheit mit den Gläubigern zu einem Übereinkommen gelangt wäre und daß bei seiner Einhaltung die Exkommunikation aufzuheben sei¹⁴³⁾. *Litterae patentes* des Dominikanerpriors von London hielten dann fest, daß der genannte Prokurator des Hubert die Hälfte der geschuldeten Summe im Konvent hinterlegt habe und daß die andere Hälfte binnen kurzer Zeit an eben diesem Ort gezahlt werden würde¹⁴⁴⁾.

139) Ein Bericht über die Angelegenheit bei MACCAFFREY, *Black book of Limerick* (wie vorige Anm.), S. XCVI–XCVIII, verarbeitet bei Mary DONOVAN O’SULLIVAN, *Italian Merchant Bankers in Ireland in the Thirteenth Century. A Study in the social and economic history of medieval Ireland*, Dublin 1962, S. 37–38.

140) MACCAFFREY, *Black book of Limerick* (wie Anm. 138), S. 56–57, Nr. 69. Da diese Urkunde keine Hinweise auf die Chronologie enthält, sei daran erinnert, daß Caranzone von der englischen Krone am 12. Mai 1229 die formale Erlaubnis erhalten hatte, sich wegen seiner Geschäfte nach England und nach Irland zu begeben. *Calendar of the Patent Rolls of the Reign of Henry III* (wie Anm. 97), Bd. 2, S. 24.

141) MACCAFFREY, *Black book of Limerick* (wie Anm. 138), S. 133–134, Nr. 162. Unter den Zeugen der Urkunde finden sich der schon erwähnte Caranzone und ein weiterer Römer, Giovanni Serromani, die sich ebenfalls zu dieser Zeit in London aufhielten.

142) Ebd., S. XCVII mit Anm. 4.

143) Ebd., S. 135 mit Anm. 165.

144) Ebd., S. 135 f. mit Anm. 165a.

Die bisher präsentierten Texte sind nicht eindeutig, was auf eine komplexe Situation schließen läßt, die auch eine gewisse Zeit andauerte. Der letzte hier zur Verfügung stehende Text ist eine Quittung in Form einer *littera patens*, mit der Stefano Manetti, auch im Namen seines Bruders Ottone, die Schulden des Bischofs Hubert als vollständig getilgt erklärte¹⁴⁵. Zur besseren Absicherung des Bischofs von Limerick wurde die Urkunde nicht nur mit dem Siegel des Stefano, sondern auch mit jenem des Kardinals Otto von Tonengo versehen, der damals als päpstlicher Legat in England weilte, sowie mit jenem des Römers Pietro Saraceno, der damals eine einflußreiche und wichtige Persönlichkeit in den Beziehungen zwischen dem Papsttum und der englischen Krone darstellte¹⁴⁶. Nur eine eingehende Untersuchung der Daten und der Umstände erlaubt es, die Lösung der Angelegenheit während der ersten Monate des Jahres 1244 zu vermuten¹⁴⁷.

Nach einer im Original in den Archives Nationales in Paris aufbewahrten Urkunde vom 13. März 1257 hatten einige Exponenten der römischen Familie *de Turre*, die im Kreditgeschäft sehr aktiv war, einem kurialen Prokurator des Alfons von Poitiers, des Bruders des französischen Königs Ludwigs IX., einen Kredit in der Höhe von 30 Pfund Pariser Denare gewährt. Der Prokurator verpflichtete sich im Namen des Grafen, die Schuld in Paris bis zum Tag der hl. Genoveva (16. Juni) desselben Jahres zurückzuzahlen¹⁴⁸. Daß die Schuld auch tatsächlich getilgt wurde – zur festgesetzten Zeit ? – geht

145) Ebd., S. 128, Nr. 156. Im Text wird nochmals auf die Intervention des päpstlichen *scriptor* Berardo *de Socia* oder *de Scicia* hingewiesen, der hier als *index domini pape* genannt wird; auch die vom Bischof von Kerry in der Vergangenheit gebotenen Garantien werden – freilich nicht explizit – erwähnt.

146) Über ihn vgl. VENDITTELLI, »*In partibus Anglie*« (wie Anm. 12), S. 62–63.

147) Wann und wo die endgültige Tilgung der Schuld erfolgte, ist nicht eindeutig. Zur Frage des Ortes kann man sich nur auf eine Bemerkung des Kopisten vor der Urkunde des *Stephanus* stützen: *De solutione facta in curia Romana per Hubertum episcopum et eius procuratorem*. Dies könnte darauf hinweisen, daß der letzte Akt der langen Auseinandersetzung in Rom stattfand. Zur Frage des Zeitpunktes kann nur das Leben und Wirken des Otto von Tonengo beitragen. Er wurde 1227 zum Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano kreiert und starb an der Wende der Jahre 1250/1251. Schon 1225 war er von Honorius III. als Nuntius nach England geschickt worden. Zwölf Jahre später kehrte er auf die Insel zurück, als ihn Gregor IX. zum *apostolice sedis legatus per Angliam, Walliam et Yberniam* ernannte. Diesen Titel trägt er auch bei seiner Unterschrift auf der Urkunde des Stefano Mannetti, womit als *terminus post quem* 1237 feststeht. Wenn man die obige Notiz, wonach die Lösung der Angelegenheit in Rom erfolgte, für authentisch hält, dann ist nach der Rückkehr des Kardinals von seiner englischen Legation nach Rom zu fragen. Diese erfolgte erst nach dem Monat August 1242, nachdem er von Friedrich II. von Mai 1241 bis August 1242 gefangen gehalten worden war. Da Otto von Innocenz IV. wahrscheinlich am 28. Mai 1244 zum Kardinalbischof von Porto und S. Rufina promoviert wurde, ergibt sich als vermutliches Datum der in Frage stehenden Urkunde der Zeitraum zwischen Herbst 1242 und Frühjahr 1244. Auch Pietro Saraceno scheint zu Beginn des Jahres 1244 definitiv in seine Heimatstadt zurückgekehrt zu sein, wo er wohl nach 1247 gestorben ist. Zur Karriere und zu den Reisen des Otto von Tonengo vgl. PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali di curia* (wie Anm. 92), S. 76–91, und für die letzten Lebensjahre des Pietro Saraceno, VENDITTELLI, »*In partibus Anglie*« (wie Anm. 12), S. 62–63.

148) Signatur: J 310, n. 35; Edition: Layettes du Trésor des chartes, Bd. 3, ed. Joseph DELABORDE, Paris 1875, S. 352–353. – Zur Familie *de Turre* vgl. VENDITTELLI, *Mercanti* (wie Anm. 12), S. 117, 128; DERS.,

daraus hervor, daß die Urkunde, die die Gläubiger zum Vertragsabschluß erhalten hatten, dem Schuldner bei erfolgter Rückzahlung ausgehändigt wurde. Sie kam über das Archiv der Grafen von Toulouse – Alfons von Poitiers war durch seine Ehe mit der Tochter Raimunds VII. von Toulouse nach dessen Tod 1249 der Inhaber der Grafschaft – in den Jahren 1361–1362 in den königlichen Trésor des chartes¹⁴⁹⁾. Einen Hinweis verdient auch der Dorsualvermerk der Urkunde, der die Fristen des Kreditvertrages gedrängt wiedergibt. Er stammt wohl von der Hand eines der Kreditgeber, womit man eines der seltenen autographen Zeugnisse eines römischen *mercator* des 13. Jahrhunderts vor sich hätte und einen Einblick in die von diesem geübte Praxis der Geschäftsaufzeichnung bekäme¹⁵⁰⁾.

X. GESELLSCHAFTLICHE UND POLITISCHE BEDEUTUNG

Der unbezweifelbare Erfolg zahlreicher römischer *mercatores* auf internationalem Niveau, der an der Wende zum 13. Jahrhundert erreicht wurde, hielt jedoch nicht lange an. Der Niedergang ist ab der Mitte des Jahrhunderts evident. Dies bedeutet nicht, daß die Römer das Kreditgeschäft aufgaben, aber es nimmt innerhalb ihrer gesamten Tätigkeit einen deutlich geringeren Platz ein. Diese ist immer weniger auf die päpstlichen Finanzen und den internationalen Geldhandel hin orientiert, auch wenn man im gesamten 13. Jahrhundert römische Bürger dabei antrifft. (Man denke nur an die große Zahl römischer Bürger, die die Eroberung des Königreiches Sizilien durch Karl von Anjou finanzierten. Bei der Beurteilung dieses Niederganges möchte ich auf einen Aspekt hinweisen, der in der bisherigen Forschung zum Thema etwas vernachlässigt wurde, nämlich den gesellschaftlichen und politischen Rang, den viele römische *mercatores* und ihre Familien in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erreichten. Hinweise in meinen bisherigen Arbeiten gestatten es mir, hier nur einige Beobachtungen zu wiederholen und einige besonders signifikante Beispiele zu präsentieren¹⁵¹⁾.

Testimonianze (wie Anm. 12), S. 79, 96; DERS. / Martina CAMELI, Ancora una testimonianza sull'attività dei *mercatores* romani nel Duecento. Un documento del vescovo di Ascoli del 1233, in: Archivio della Società romana di storia patria 29 (2006), S. 33–62, hier 43; Werner MALECZEK, Erzbischof Ulrich von Salzburg (1257–1265), die päpstliche Kurie und Bankiers aus Rom, Florenz und Venedig. Mit einem Urkundenanhang, in: Tirol – Österreich – Italien. Festschrift für Josef Riedmann zum 65. Geburtstag, hg. v. Klaus BRANDSTÄTTER/ Julia HÖRMANN (Schlern-Schriften 330), Innsbruck 2005, S. 405–439, hier 417, 434.

149) Layettes du Trésor des chartes, Bd. 5, ed. Henri-François DELABORDE, Paris 1909, S. XXVII–XXX und CV.

150) Eine sichere philologische Edition des Dorsualvermerkes mit breitem paläographischem und linguistischem Kommentar bietet Nello BERTOLETTI, Nuove briciole di romanesco antico, in: Lingua e stile 46/2 (2011) S. 177–224, hier 179–192: *Questa · ka(r)ta ène · sop(re) · lo ko(n)te | de Pitieri · frate · delo rege de | Fra(n)cia · de xxx · lib. · de parecini (e) deoceli · pakari · oto · dii i(n)|na(n)ti s(an)c(t)i Ia(n)ni · <ap(ro)...> a Parisgi.*

151) Ich verweise auf meine in Anm. 12 zitierten Arbeiten.

Gregor IX. zögerte nicht – wie schon weiter oben gezeigt –, die Brüder Angelo, Pietro und Bartolomeo *Ilperini*, eifrige Besucher der Champagne-Messen, als *in Urbe nobiles et potentes* zu bezeichnen, und immer häufiger werden bestimmte *mercatores* und ihre Verwandten in der gesellschaftlichen Rangordnung mit aristokratischen Kennzeichnungen wie *nobilis vir* versehen. Abgesehen von den Titeln, die in den Quellen ihre Namen begleiten, gibt es viele Indikatoren für die Zugehörigkeit einer großen Zahl – ja der Mehrzahl, wenn nicht gar fast aller – der *mercatores*, die im frühen 13. Jahrhundert aktiv sind, zu den Familien der städtischen *militia*¹⁵²). Diesbezüglich kann man auf die Bauweise der städtischen Ansitze hinweisen, von denen einige zum Glück erhalten geblieben sind. Es handelte sich um umfangreiche Gebäudekomplexe, die um den Wohnturm der Familie errichtet wurden, so wie dies bei allen Familien der römischen Aristokratie jener Zeit üblich war. Beispielsweise zeigen sich der Reichtum und das Prestige des schon öfter erwähnten Giovenale Mannetti und seiner Brüder in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in aller Deutlichkeit an den schriftlichen Zeugnissen ihrer römischen Niederlassung. Dazu gehört ein Notarsinstrument, das einige 1232 von Giovenale, Ottone und Pietro getätigte Erwerbungen dokumentiert, mit denen sie ihren schon umfangreichen städtischen Grundbesitz abrundeten, weiters Aufzeichnungen über Transaktionen, die ihre Söhne und Erben in den Jahren 1270, 1276 und 1294 vornahmen. Daraus zeichnet sich der Besitz von umfangreichen und vielgestaltigen Baulichkeiten ab, die die städtischen Ansitze der römischen Aristokratie, auch in ihrem symbolischen Gehalt, ausmachten¹⁵³). Türme (darunter die *turris Pertundata*), feste Wohnhäuser, *accasamenta*, kleinere oder größere Häuser, offenes Gelände, das gemeinsam oder exklusiv genutzt wurde, verschiedene Nebengebäude (Ställe, Backofen, Küchen), Kaufläden und Warenmagazine (die direkt auf den von verschiedenen Familienmitgliedern getriebenen Handel

152) Ich gebrauche den Begriff *militia* als Kennzeichnung einer städtischen Aristokratie der Kommunen Italiens, wie sie meisterhaft definiert wurden von Jean-Claude MAIRE VIGUEUR, *Cavaliers et citoyens. Guerre, conflits et société dans l'Italie communale, XII^e-XIII^e siècles*, Paris 2003 (ital. Übersetzung: *Cavalieri e cittadini. Guerra, conflitti e società nell'Italia comunale*, Bologna 2004).

153) Rom, Archivio storico capitolino (= ASC), Archivio della famiglia Orsini, II.A.I, perg. 23 (früher 22), 31. Dezember 1232: Mattia *Guidonis Marronis*, und Paolo und Pietro, Söhne des Gregorio *de Alessio*, die im Namen ihres Vaters handeln, verkaufen je zur Hälfte um 2000 Pfund Provisiner zur einen Hälfte an Ottone *de Mannetto* und zur anderen Hälfte an Giovanni *Mannettus*, der im Namen seines Vaters Giovenale handelt, den dritten Teil der *turris Perduntada*, zusammen mit dem dritten Teil verschiedener Bauten und der umliegenden Pertinenzen, die sie gemeinsam hatten *pro indiviso* mit demselben Giovenale und mit *Sinioretus olim Damasi* und mit dem Onkel des zuletzt Genannten namens *Iohannes Sinioretti*. Es handelt sich im einzelnen um den dritten Teil der *turris Pertundata*, den dritten Teil der *palatia ... cum plateis ante se et circa se ... et lapidibus iusta et circa se*, weiters um den dritten Teil einer *domus in qua est clibanum*, den dritten Teil einer *domus terrinea iusta dictum clibanum et iusta palatium maiorem*, den dritten Teil einer *domus quinque palariarum de Capite Cruce*, den dritten Teil *aliarum domorum terrinearum de Capite Cruce*, in der Nähe *via mediante*, zur genannten *domus quinque palariarum*. ASC, II.A.I, perg. 50 (früher 48), 6. März 1270; II.A.II, perg. 6, 24. Januar 1276; II.A.II, perg. 42, 23. November 1294.

verweisen), der gesamte Komplex zumindest teilweise von einer zinnenbewehrten Mauer umgeben, die eine deutliche Trennung vom übrigen städtischen Habitat markieren¹⁵⁴).

Aber die Hälfte dieser großen Zahl an Gebäuden und privaten Grundstücken hatte Giovenale Mannetti von anderen bekannten römischen *mercatores*, Mattia di Guido *Marronis* – den ich schon besonders behandelt habe –, und Gregorio *Alexii* gekauft. Angelo *Cathellini* besaß einen Anteil des *trullum olim vocabatur Trullum Gregorii de Trullo*, der *Arpacasa* und einiger anschließender Gebäude, darunter einen *fundicus*, alle auf den Ruinen des Pompeius-Theaters in der *regio* von SS. Lorenzo e Damaso gelegen. Unter jenen, die ihren Besitz mit Angelo teilten, finden sich die *filiū Iohannis Nicolai*, von denen einer mit Gerardo *Iohannis Nicolai* identifiziert werden kann. Er ist als Geldverleiher seit 1201 gut bezeugt. Ein weiterer ist Roffredo di Andrea *Roffredi Iohannis Cinthii*. Wenn wir ihn auch nicht direkt als *mercator* nachweisen können, so hat er doch die Tochter eines der bekanntesten *mercatores* seiner Zeit, des schon erwähnten Giacomo *Scarsus*, geheiratet¹⁵⁵).

Die Nachkommen und Seitenverwandten des Leone di Giovanni *Icte*, der zusammen mit seinem Bruder Uguccione im Kreditgeschäft tätig war, erscheinen als Eigentümer eines Ensembles von *domus, casalina, cripte* und Gärten, mit einer anschließenden *platea* und einem Anteil des Turmes, der der Familie Maffaroni gehört hatte (*turris de Maffaronibus*). Im Jahr 1249 ging auch dieses Ensemble von Gebäuden im immensen städtischen Immobilienbesitz der Orsini beim Campo di Fiori auf¹⁵⁶). Nicht weit von diesen Gebäuden entfernt stand die *turris de Campo*, die Lorenzo Bonansegna gehört hatte. In ihm kann man unschwer jenen Lorenzo Bonasigna erkennen, der Kaiser Friedrich II. mindestens ein Gelddarlehen gewährt hatte¹⁵⁷).

154) Zum städtischen Immobilienbesitz der Mannetti, der in der Nähe der heutigen Piazza Cairoli lag, vgl. Étienne HUBERT, *Espace urbain et habitat à Rome du X^e siècle à la fin du XIII^e siècle* (Collection de l'École française de Rome 135), Roma 1990, S. 190–192, 194 f., 198, 205, 253, 260, 284, 344. Zum Übergang eines solchen Immobilienbesitzes an einen Zweig der Familie Orsini in den letzten drei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts vgl. Sandro CAROCCI, *Baroni in città. Considerazioni sull'insediamento e i diritti urbani della grande nobiltà*, in: *Roma nei secoli XIII e XIV. Cinque saggi*, ed. Étienne HUBERT/Cristina CARBONETTI VENDITTELLI (Collection de l'École française de Rome 170), Roma 1993, S. 137–173, hier 156 f.

155) Roffredo verkaufte seinen Anteil am 18. November 1242 an Matteo Rosso Orsini, ASC, Archivio della famiglia Orsini, II.A.I, perg. 25. Erst zwischen 1290 und 1292 gelang es den Orsini, den Anteil des Angelo zu erwerben, als dessen Erben ihn an Francesco di Napoleone Orsini verkauften, ASC, Archivio della famiglia Orsini, II.A.II, perg. 29 und 36. Vgl. Paola PAVAN, *A proposito di un documento utilizzato per la cronologia di Pietro Cavallini. Il testamento di Matteo Orso di Napoleone di Giangaetano Orsini (12 gennaio 1279)*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 131 (2008), S. 51–70, hier 56.

156) ASC, Archivio della famiglia Orsini, II. A.I, perg. 33, vom 29. September 1249. Vgl. Sandro CAROCCI, *Una divisione dei possessi romani degli Orsini (1242–1262)*, in: *Archivio della Società romana di storia patria* 115 (1992), S. 11–55, hier 45.

157) CAROCCI, *Una divisione dei possessi* (wie vorige Anm.), S. 45; CARBONETTI VENDITTELLI, *Registro* (wie Anm. 124), S. 399, Nr. 397.

Kreditgeschäfte und Immobilieninvestitionen wurden damals in Rom miteinander verbunden. Viele *mercatores* zählen zu jenen Römern, die ab der Mitte des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts durch ihre umfangreichen Investitionen die Formen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Besiedlung des breiten und fruchtbaren Gebietes der Campagna romana zutiefst veränderten und agrarische Einheiten ins Leben riefen, denen als *casali* massiver spekulativer Charakter eigen war. Ich nenne ein einziges signifikantes Beispiel, das durch zwei Urkunden des Jahres 1269 überliefert ist. Sie belegen, daß einer der Söhne des Pietro Mannetti, Ottone, der Neffe des Giovenale, im Besitz eines *casale* in der Nähe des Tiber-Ufers zwischen dem Ponte Milvio und Tor di Quinto war. Diese Quelle ist umso wichtiger, als durch sie bezeugt ist, daß innerhalb dieses landwirtschaftlichen Gutes, das schon seit geraumer Zeit seine innere Struktur hatte, von demselben Pietro einige Jahre zuvor eine Einrichtung geschaffen worden war, mit der man Wolltuch walken konnte. Dies ist unbedingt in Verbindung mit der Tatsache zu bringen, daß der Eigentümer zur Familie Mannetti gehörte, die seit Jahrzehnten auf den wichtigsten internationalen Märkten präsent war, wo gerade der Textilhandel eine überaus große Bedeutung hatte. Es liegt also nahe, daß Pietro einen Teil der aus dem Kreditgeschäft stammenden Gewinne in das Textil-Großgewerbe investiert hatte, das sich mit der Landwirtschaft in einem fruchtbaren Gebiet verbinden ließ¹⁵⁸⁾.

Wenn die römischen *mercatores* offensichtlich in den Prozeß des »incasalamento« der Campagna romana gut eingebunden sind, so erscheinen sie auch nicht vom Besitz befestigter Dörfer und von Gerichtsherrschaften ausgeschlossen¹⁵⁹⁾.

158) BAV, Vat. lat. 11392, Urkunden des Klosters S. Maria in Campo Marzio, perg. 46 und 45, vom 31. Juli und 14. Dezember 1269. Vgl. Sandro CAROCCI/ Marco VENDITTELLI, L'origine della Campagna romana. Casali, castelli e villaggi nel XII e XIII secolo (Miscellanea della Società romana di storia patria 47), Roma 2004, S. 90.

159) In der hier untersuchten Zeitspanne nehmen die Gründungen von Burgen deutlich zu und die offenen Ansiedlungen werden in befestigte Dörfer umgewandelt, wodurch sich die Struktur der ländlichen Bevölkerung im Gebiet von Rom wandelt. Der Mangel an Quellen zu diesen Siedlungsvorgängen erschwert das umfassende Verständnis des Phänomens und die Einschätzung des tatsächlichen Anteils des römischen Adels. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nehmen die schriftlichen Zeugnisse zu den *castra* der Campagna romana und jenen der Region Latium zu und erlauben, die Besiedlung des Gebietes weniger unendlich nachzuziehen. In dieser Zeit gestattete es die konsolidierte Macht den großen Baronalfamilien Roms, auf verschiedene Weise den Großteil dieser Zentren in Besitz zu nehmen und zu kontrollieren. Er hatte früher zweifellos der städtischen Elite gehört, die nun im Abstieg begriffen war. In dieser Situation ist methodisch Vorsicht geboten. Das Risiko besteht darin, daß man die Inhaber der Herrschaftsrechte im frühen 13. Jahrhundert in jenen römisch beeinflussten Gebieten untersucht, aber Quellen heranzieht, die aus dem späteren 13. Jahrhundert stammen. So führt die Analyse zu einem verwässerten Panorama, in welchem der Besitz der *castra* und die Ausübung der herrschaftlichen Gerichtsgewalt als eine Art Monopol der großen Dynastien der römischen Barone erscheint und alle jene Familien des niederen Adels ausblendet, der einen ausgeprägt städtischen Charakter aufwies. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatten sie *castra* besessen und auch in mehr als einem Fall waren sie die Initiatoren bei deren Gründung gewesen.

Eines der frühen und aussagekräftigen Beispiele des 13. Jahrhunderts findet sich in der Auseinandersetzung des Jahres 1216 zwischen dem römischen Kloster SS. Andrea e Gregorio *ad Clivum Scauri* einerseits und dem uns schon bekannten Gerardo *Iohannis Nicolai, mercator romanus*, gemeinsam mit seinen Brüdern und Neffen, andererseits. Es handelte sich um den Besitz des Kastells mit Namen *Castrum Vetus*, das nördlich von Rom im Gebiet der Diözese Nepi gelegen war. Die näheren Umstände des Streites kennt man nicht, aber vermutlich hatte sich das von Schulden bedrückte Kloster an Gerardo und seine Verwandten um einen Kredit gewandt. Aus unerfindlichen Gründen fand die Vereinbarung kein gutes Ende, sodaß man das Schiedsgericht des Skriniars Giustino bemühen mußte. Auf Grund dessen Spruchs mußten die Mönche den Gläubigern das *castrum* verpfänden (*obligare et pignori ponere et investientes iure pignoris tradere*), wofür sie 550 Pfund Provisinen erhielten, mit denen sie einige Schulden des Klosters tilgen konnten. In den Bestimmungen der Übereinkunft nahm das Pfand die Form einer echten dauernden Vergabe an. Sie sah vor, daß das Kloster nach dem Tod der Pfandinhaber die Abtretung gegenüber den Erben in der Form einer *locazione a terza generazione* zu erneuern hatte und dafür nur einen bescheidenen Geldbetrag erhielt. Ein bescheidener jährlicher Anerkennungszins in der Höhe von sieben Schilling wurde festgesetzt. Die Pfandinhaber, die zu einem Treueid gegenüber dem Abt verpflichtet waren, sollten alle Herrschaftsrechte über das *castrum* und alle daraus abgeleiteten Rechte erhalten, einschließlich der Gerichtsrechte (*iura bandi et sanguinis*), abgesehen von den Rechten, die sich auf das *ius patronatus* der *ecclesia castri* bezogen¹⁶⁰.

Das bisher Dargelegte bestätigt, daß eine große Zahl der römischen *mercatores* eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Spitzenposition erreichen konnte. Aber nicht nur dies. Der Reichtum, das gesellschaftliche Prestige und der Einfluß trugen viele von ihnen und ihren Verwandten auch an die politische Spitze der römischen Kommune. Der Hinweis auf die Mitglieder des Senates in den Jahren 1183, 1186, 1188 und 1191 Giovanni *Marotie*, *Erus/Herus Iohannis Pantaleonis*, *Iaquintus de Tosto*, *Nicola de Antonio*, *Stefano Capharellus* mag genügen. Schon 1151 hatte Alcheruzio, Sohn des *Romanus de Rustico*, als *senator consiliarius* der römischen Kommune fungiert und *Andrea Rogerii Buccacane*, annähernd ein direkter Nachkomme des *Roierus Buccacane*, war Mitglied des Senates im Jahr 1157 gewesen, und *Ottaviano Calidibucconis*, wahrscheinlich ein Bruder oder zumindest naher Verwandter des *Obicione Calidibucconis*, hatte die Würde eines *senator consiliarius* im Jahr 1191 bekleidet. Nachdem die Verfassung der römischen Kommune in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts geändert worden war und ein ein-

Auch dafür vgl. CAROCCI/ VENDITTELLI, *L'origine della Campagna romana* (wie Anm. 158), mit der diesbezüglichen Bibliographie.

160) Alberto BARTOLA, *Il Regesto del monastero dei SS. Andrea e Gregorio ad Clivum Scauri*, 2 Bde. (Codice diplomatico di Roma e della regione romana 7), Roma 2003, hier Bd. 2, S. 383–387, Nr. 83, und S. 387–392, Nr. 84.

ziger Senator das frühere vielköpfige Senatskollegium ersetzt hatte, findet man in diesem prestigeträchtigen Amt in den Jahren 1208–1209 Filippo Lombardi, den Bruder des bekannten *mercator* Bartolomeo. Zu erwähnen ist hier auch Bobone di Giovanni *Bobonis*, im Jahre 1233 Mitglied des kleinen Kollegs der *magistri edificiorum Urbis*, der für die städtischen Mauern, Gebäude und Straßen zuständigen Behörde, der 1242 dem städtischen Rat in herausragender Position angehörte und schließlich 1246 zum alleinigen Senator aufstieg. Andere *mercatores* bekleideten mehr oder weniger bedeutsame Ämter, wie man aus einer der wenigen vollständig erhaltenen Listen des auf dem Kapitol tagenden städtischen Rates aus dem Jahr 1242 entnehmen kann¹⁶¹⁾. Zum Abschluß dieses Abschnittes sei noch auf Pietro di Cinzio oder di Cencio *de Lavinia* und seine drei Söhne hingewiesen. Pietro wird in mehreren Urkunden des zweiten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts unter den Gläubigern des Kölner Erzbischofs Dietrich von Heimbach¹⁶²⁾ und des Bischofs Bruno von Viviers genannt¹⁶³⁾.

161) Alle hier zitierten Angaben zu den städtischen Ämtern finden sich bei BARTOLONI, *Per la storia del Senato romano* (wie Anm. 53).

162) Unter den zahlreichen Krediten, die der Kölner Oberhirte während seines römischen Aufenthaltes im Frühjahr 1213 aufnahm, findet sich auch jener, der von den *mercatores e nobiles cives romani* Pietro di Cencio *de Lavinia*, Giovanni di Romano *Deusteguarde*, Giovanni *de Cincio* oder *Centii* und Pietro di Giovanni *Romani* gewährt wurde. Dies geht aus einer Urkunde des einflußreichen Stephan von Fossanova, Kardinalpriester von SS. XII Apostoli und päpstlicher Kämmerer, hervor, in der der Kreditvertrag unter Aufführung der Bedingungen bestätigt wurde. Danach sollte der Erzbischof seine Schulden in der Höhe von 625 Mark innerhalb von sechs Monaten, vor dem Abschluß der Champagne-Messe in Saint-Ayoul von Provins, also vor dem 1. November, zurückzahlen. Zur besseren Absicherung verlangten und erhielten die Gläubiger eine Garantieurkunde von vier Kanonikern von St. Gereon in Köln, die sich damals in Rom aufhielten. Dadurch erklärten sie sich zu Bürgern und Garanten der Zahlungsfähigkeit des Erzbischofs. Anstatt nun diese Schuld zu tilgen, erreichte dieser bei denselben *mercatores* neue Kredite von 700 bzw. von 2000 Mark, sodaß er bei ihnen mit 3325 Mark in der Kreide stand. Dies erfährt man aus einer Sentenz des Kardinaldiakons von S. Teodoro, Gregorio *de Crescentio*, vom März 1218, der den Kompromiß des neuen Erzbischofs Engelbert von Berg mit den genannten römischen Gläubigern über die beiden ersten Kredite über 625 und 700 Mark bestätigte. Nach dieser Übereinkunft begnügten sich die Gläubiger mit 1200 Mark, die der Erzbischof in drei gleichen Raten entsprechend dem Rhythmus der folgenden Champagne-Messen in Saint-Ayoul von Provins, von Bar-sur-Aube und von Troyes zu zahlen versprach. Am 7. Mai desselben Jahres bestätigte Honorius III. die Sentenz des Kardinals. Über den ausständigen Rest der Schulden des Kölner Erzbischofs bei den *mercatores* in der Höhe von 2000 Mark herrscht keine Klarheit. Auf ihn könnte sich ein Brief des Abtes des Pariser Genoveva-Klosters aus dem März 1219 an den abgesetzten Erzbischof Dietrich von Heimbach beziehen. Obwohl es paradox erscheint, beauftragte der Abt den schon seit dem 27. März 1212 offiziell aus seinem Amt entfernten Erzbischof, seinen Nachfolger Engelbert mit kanonischen Sanktionen zu bedrohen, sollte dieser die eingegangenen Verpflichtungen zur Rückzahlung der Schulden an den Römer Giovanni *Cinthii* und seine Genossen nicht genau einhalten. Die in dem Brief genannten Vereinbarungen beziehen sich auf eine Rate von 225 Mark, die auf der Messe von Lagny im Laufe dieses Jahres zu zahlen wäre. Die Belege sind ausführlich kommentiert bei WERNER, *Prälatenschulden* (wie Anm. 100). Die mögliche verwandtschaftliche Verbindung des *Petrus Cinthii de Lavinia* mit *Matheus Cencii Petri de Lavinia* ist nicht viel mehr als eine Hypothese. *Matheus Cencii Petri de*

Die drei Söhne des Pietro mit Namen Giovanni, Alessio und Andrea, die im Jahr 1228 gemeinsam zu einem Stück Wiesenland *in pratis Sancti Petri* gelangten¹⁶⁴⁾, stehen auch in einer langen Liste von Gläubigern aus Rom, Siena und Cahors, bei denen die berühmte Abtei Corbie in Nordfrankreich zu Beginn der Dreißigerjahre des 13. Jahrhunderts verschuldet war¹⁶⁵⁾.

Es scheint, daß wenig später der vermutlich älteste Sohn des Pietro, nämlich Giovanni, starb. Eine Urkunde des Kardinals Johannes Colonna vom 23. Juni 1236 machte kund, daß zwei weitere Söhne des Pietro, die *nobiles viri cives romani Alexius* und *Andreas*, zusammen mit dem Neffen, dem Sohn des verstorbenen Giovanni, einen Prokurator ernannt hätten, der sie in allen anhängigen Angelegenheiten *in ultramontanis partibus, tam*

Lavinia erscheint als Zeuge in einem Notariatsinstrument vom 12. April 1170, SCHIAPARELLI, *Le carte antiche dell'archivio capitolare di S. Pietro in Vaticano* (wie Anm. 19), Nr. 55.

163) Bischof Bruno von Viviers (1207–1220) stand einem Konsortium von Bürgern aus Siena und Rom gegenüber, unter den Römern einem *Petrus de Centio*, den man leicht mit Pietro di Cinzio *de Lavinia* identifizieren kann. Man erfährt dies aus einem Brief Honorius' III. vom 23. Dezember 1217, mit dem er dem Abt des Klosters Saint-Loup in Troyes den Auftrag gab, den Bischof zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber den Gläubigern zu zwingen. In dem Exekutionsmandat steht nichts über die Höhe und über den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kredits, aber man erfährt, daß er von zwei Prokuratoren aufgenommen worden war, als sie in Rom *pro negotii eiusdem episcopi et eiusdem ecclesie* waren. Im Fall fortgesetzter Säumigkeit sollte der Abt von Saint-Loup die kanonischen Strafen verhängen, so wie es einige Zeit früher von Petrus *Collivaccinus*, Kardinalbischof der Sabina, von Gregor *de Crescentio*, Kardinaldiakon von S. Teodoro, von Bischof Pandulf von Norwich, dem Kämmerer der römischen Kirche, festgesetzt worden war. Diese Verfügung muß in demselben Jahr 1217 getroffen worden sein, denn erst in diesem Jahr wurde Petrus *Collivaccinus* vom Titel S. Lorenzo in Damaso auf das Kardinalbistum von Sabina transferiert. ASV, Reg. Vat. 9, c. 183^r (PRESSUTTI, *Regesta Honorii papae III* [wie Anm. 48], Nr. 939). Nach 1218 gibt es keine Zeugnisse für die Tätigkeit des *Petrus Cinthii de Lavinia*, wenn auch die erste sichere Nennung seines Todes erst viel später erfolgte. Fast zwanzig Jahre später beginnen die Belege für die Geschäftsaktivitäten seiner Söhne und Enkel.

164) BAV, Vat. lat. 11392, Urkunden des Klosters S. Maria in Campo Marzio, perg. 13.

165) Am 16. April 1232 delegierte Gregor IX. die Äbte von Saint-Corneille in Compiègne und von Saint-Quentin in Péronne sowie den Prior des Pariser Klosters Saint-Martin-des-Champs, um die ernststen Probleme der Abtei Corbie, besonders den heftigen Konflikt mit den Herren von Wagnies, zu lösen. Dabei befahl er den drei delegierten Richtern, alle Einkünfte der Abtei – mit Ausnahme der Grundversorgung – zurückzuhalten, um die zahlreichen Gläubiger der Abtei zufriedenzustellen. Nach den Vorstellungen des Papstes sollten sich diese mit der Rückzahlung der geliehenen Kapitalien zufriedengeben und auf Zinsgewinn verzichten (wie es übrigens, so Gregor IX., durch die Wucherkonstitution des IV. Laterankonzils vorgeschrieben war). Das päpstliche Mandat liefert uns keine Liste der Gläubiger, aber ihre Namen finden sich in allen Details in dem Brief, den die Delegaten am 10. Oktober 1235 an den Dekan der Kirche von Saint-Quiriace und an den Prior von Saint-Ayoul in Provins mit der Aufforderung schickten, alle Gläubiger der Abtei, nämlich Sienesen, Römer und Cahorsiner auf den kommenden 25. Oktober (1232) einzuberufen, wohin auch die drei Delegaten selbst kommen wollten, um definitiv alle Streitfragen aus der Welt zu räumen. Vgl. *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Corneille de Compiègne* (wie Anm. 98), Bd. 2, S. 112–115 und 164–165, Nr. 413 und 437.

in Francia et in toto regno Francie, quam in Alamannia et in Anglia vertreten sollte¹⁶⁶). Die Kreditgeschäfte des Andrea werden auch durch die lange Liste der römischen *mercatores* bezeugt, die sich durch Jahrzehnte bemühten, jene Gelder zurückzuerhalten, die sie dem Bistum Metz geborgt hatten. Die Liste findet sich in einem Brief Gregors IX. vom 20. Juni 1241¹⁶⁷). Zwei Neffen des Pietro di Cinzio *de Lavinia* kommen in einem Notariatsinstrument von 1251 vor, durch welches zehn römische *mercatores* im eigenen Namen und in Vertretung von zwanzig weiteren erklärten, von einem Geldwechsler von Cahors geschuldete Gelder erhalten hätten, womit eine verwickelte Affäre zu Ende ging, in die auch Innocenz IV. und Graf Theobald IV. der Champagne und König von Navarra verwickelt gewesen waren¹⁶⁸). Neben den drei schon genannten Söhnen hatte Pietro di

166) Diese Urkunde gelangte ins Archiv des Mainzer Erzbischofs, weil der Prokurator Bartolomeo *Simonis* sich zweifellos nach Mainz zu begeben hatte, um Schulden einzutreiben, die die Mainzer Erzdiözese bei den Brüdern Alessio und Andrea und ihrem Neffen Pietro hatte. Dort präsentierte er die Urkunde, die ihm deren Vollmachten übertragen hatte. Von diesen Schulden weiß man auch aus einer Urkunde des Erzbischofs von Mainz, Siegfried von Eppstein, vom 27. Februar 1237. Mit dieser beauftragte er einen Kanoniker von St. Maria *ad Gradus* in Mainz mit seiner Vertretung an der römischen Kurie, wohin er vom Papst eingeladen worden war, um die noch offenen Fragen mit verschiedenen römischen *mercatores*, darunter Alessio *filius Petri Cinthii* und seine Gesellschafter, endgültig zu klären. Vgl. *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium*, hg. v. Johann Friedrich BÖHMER/Cornelius WILL, Bd. 2: 742–1288, Innsbruck 1886, S. 245, Nr. 234.

167) ASV, Reg. Vat. 20, cc. 18^v und 86^{r-v} (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 5237, 6080 und 6081; Wilhelm WIEGAND, *Vatikanische Regesten zur Geschichte der Metzger Kirche*, Metz 1892, S. 163–164, Nr. 48, 49).

168) Die genannten *mercatores* versuchten von einigen *campsores nundinarum Campanie* die Gelder zu erhalten, die von ihnen dort hinterlegt worden waren. Diese hatten die Herausgabe verweigert. Von den *consules et mercatores romanorum* darum ersucht, verpflichtete Innocenz IV. am 30. Januar 1248 Theobald, bei den *campsores nundinarum Campanie* zu erreichen, daß sie die römischen *mercatores* mit Ratenzahlungen innerhalb von zwei Jahren zufriedenstellen würden und ihnen eine Entschädigung von 20 Schilling pro hundert Pfund zukommen lassen sollten. Sechs Monate später war die Frage noch immer nicht gelöst, denn am 22. Juni erneuerte der Papst sein Schreiben an Theobald. Die *cives et mercatores Romani* hatten ihn erneut um seine Intervention gebeten, da sie die bei den *campsores nundinarum Campanie* hinterlegten Gelder noch immer nicht erhalten hätten, ungeachtet der früheren päpstlichen Ermahnung. Deshalb drohte jetzt Innocenz IV. mit der Exkommunikation der *campsores*, falls sie nicht binnen zwei Monaten nach den Bedingungen des Briefes vom 30. Januar die Zahlungen leisteten. Er drohte auch mit dem Interdikt über die Städte der Grafschaft Champagne. Das Problem scheint schließlich zugunsten der Römer gelöst worden zu sein, freilich kaum zu den Bedingungen und zu dem Termin, die der Papst auferlegt hatte. Eine Urkunde von 1251 scheint dies zu belegen, denn in ihr erklärten zehn römische *mercatores* in ihrem eigenen Namen und in dem von etwa zwanzig weiteren Mitbürgern, daß sie von einem Geldwechsler aus Cahors (*Gaillardus de Lare, civis et campsor Cataurensis*) die von diesem geschuldeten Summen erhalten hätten. Beglaubigt wurde die Urkunde von ihren Siegeln und vom *sigillum mercatorum Romanorum in Francia commorantium*. Daß sich die Angelegenheit noch weiter und unter verstärktem Einsatz des Grafen Theobald von Champagne hinzog, geht aus zwei Briefen Innocenz' IV. vom 13. Januar 1249 und vom 25. August 1250 hervor. Mit dem ersten beauftragte er den Abt von Saint-Jacques in Provins, die Exkommunikation aufzuheben, die *Bobo de Lupo*, der Kantor des Domkapitels von Chartres, über Theobald

Cinzio *de Lavinia* einen vierten namens Angelo, der für eine kirchliche Karriere bestimmt war. Zu seinen Gunsten intervenierte Innocenz IV. am 15. Juli 1250, um ihm eine kirchliche Pfründe zu verschaffen. Ebenfalls für die kirchliche Laufbahn war Tebaldo, ein anderer Neffe des Pietro bestimmt. Innocenz IV. setzte sich für ihn ein, damit er an der Kathedrale von Palencia oder an einer anderen Kirche in Spanien eine Pfründe erhielt. Der diesbezügliche Brief des Papstes an den Bischof von Palencia gibt als Motiv explizit die Gunst an, die er damit dem *nobilis vir Petrus Iohannis Cinthii de Lavinia*, Bruder des *Thebaldus* und Senator von Rom erweisen wolle¹⁶⁹). Mit dem Senatorenamt, das Pietro di Cinzio *de Lavinia* 1248/49 bekleidete, erreichte die Familie den Höhepunkt ihrer Bedeutung. Über die von *Petrus* geführte Politik läßt sich kaum eine Aussage treffen, da die einzige Quelle dafür eben der genannte Brief Innocenz' IV. ist. Aber der darin ausgesprochene Gunsterweis legt es nahe, daß er eine pronociert papstfreundliche Haltung in den turbulenten Jahren des Endkampfes zwischen dem Papsttum und Kaiser Friedrich II. einnahm. Er fügt sich in eine chronologische Abfolge der höchsten Ämter der römischen Kommune ein, bei der die Vertreter der römischen Barone dominierten. Dies läßt daran denken, daß die *Cinthii de Lavinia* damals mit den wichtigsten städtischen Adelshäusern in Konkurrenz treten konnten, oder aber daß in diesen Jahren der politischen Unruhe die Senatorenwürde des *Petrus* Ausdruck einer vorübergehenden politischen Diskontinuität darstellte. Angesichts der geringen und zufälligen Überlieferung fällt auch die Hypothese nicht schwer, daß viele Senatoren, Räte und andere Vertreter der politischen Elite der römischen Kommune im Kredit- und Handelsgeschäft tätig waren, ohne freilich Spuren in der schriftlichen Überlieferung zu hinterlassen. Jedenfalls ist in aller Deutlichkeit zu erkennen, daß die römischen *mercatores* bis in die Vierzigerjahre des 13. Jahrhunderts im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Spitzenfeld der Stadt zu finden sind.

verhängt hatte. Der Graf der Champagne hatte sich für eine Finanztransaktion zwischen einigen römischen *mercatores* und nicht näher bestimmten *campsores nundinarum Campanie* verbürgt und *Bobo* war vom Papst mit der Einhaltung der Vereinbarung beauftragt worden. Mit dem zweiten ersuchte der Papst Theobald, die Transaktion zwischen römischen Bürgern und Geldwechslern der Champagne zu ratifizieren, so wie sie vom Subdiakon Berardo, einem päpstlichen Kaplan und Dekan von Patras, ausgehandelt worden war. Paris, Bibliothèque Nationale de France, ms. lat. 5993/A (=Chartularium Campanie. Liber pontificum), cc. 51^r, 52^v-53^r, 173^v-174^v (Regest bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne*, Bd. 5 [wie Anm. 84], S. 432, Nr. 2850, S. 448, Nr. 2944, S. 458, Nr. 2998); Léon CADIER, *Bulles originales du XIIIe siècle conservées dans les Archives de Navarre*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 7 (1887), S. 316–318, Nr. 26, und S. 318–321, Nr. 27; *Archivo General de Navarra (1234–1253)*, Bd. 2: *Comptos y cartularios reales*, ed. Maria Raquel GARCIA ARANCÓN (*Fuentes documentales medievales del País Vasco* 85), Donostia 1998, Nr. 28, 31.

169) *Les registres d'Innocent IV* (wie Anm. 32), Nr. 4167 und 5403. Über Pietro als Senator vgl. BARTOLONI, *Per la storia del Senato romano* (wie Anm. 53), S. 73 mit Anm. 8, und S. 96.

XI. DIE GRÜNDE EINES RASCHEN NIEDERGANGES

Abschließend seien die möglichen Gründe für den raschen Niedergang der römischen *mercatores* seit der Mitte des 13. Jahrhunderts untersucht, wobei sich einige als leicht verständlich, andere als vielschichtiger herausstellen werden. Eine erste Analyse der verfügbaren Überlieferung zeigt, daß die römischen *mercatores* nicht die Kapazität der weitgespannten Organisation hatten, um der Konkurrenz der aufblühenden Bankgesellschaften der anderen Städte des kommunalen Italien zu widerstehen. Diese befanden sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in einer Phase exponentiellen Wachstums. An erster Stelle sind hier *mercatores* aus Siena zu nennen, die schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts von den vorzüglichen Voraussetzungen profitieren konnten, die die Finanznöte des Papsttums und die Expansion des Kreditgeschäftes im Zusammenhang mit der römischen Kurie boten. Die Sienesen nahmen dies durch Geschäftsverbindungen und mit römischen *mercatores* zeitweilig gebildete Handelsgesellschaften wahr¹⁷⁰). Ein weiterer Grund ist der Tod Gregors IX. im Jahr 1241, mit dem die Reihe der Päpste aus Rom und aus dem römischen Umland enden (den Anfang hatte 1188 der Römer Paolo Scolari, Clemens III., gemacht). Sie hatten den römischen *mercatores* für ein dreiviertel Jahrhundert Vertrauen und Protektion entgegengebracht, auch wenn hier Variationen je nach den Umständen und den politischen Verhältnissen in Rom und den Strategien des Papsttums zu bemerken sind. Auch wenn beispielsweise Gregor IX. im Laufe seines langen Pontifikates bei vielen Gelegenheiten die unterschiedlichen Anliegen der römischen *mercatores* vertreten hatte, so ergriff er doch im Jahre 1234, in einer Zeit dramatischer

170) In diesen Handelsgesellschaften erblickte man einen der Gründe für den zunehmenden Reichtum der Sieneser Banken, und zweifellos gestatteten die Geschäftsbeziehungen mit den Römern, sich für lange Zeit als Bankiers des apostolischen Stuhls zu etablieren. Vgl. A. ARCANGELI, Gli istituti del diritto commerciale nel Costituto senese del 1310, in: Rivista di diritto commerciale, industriale e marittimo 4/1 (1906), S. 243–255, hier S. 244–246; Mario CHIAUDANO, Le compagnie bancarie senesi nel Duecento, in: DERS., Studi e documenti per la storia del diritto commerciale italiano nel sec. XIII (Memorie dell'Istituto giuridico dell'Università di Torino, serie 2^a, memoria 7), Torino 1930, S. 1–52, hier S. 2. Auch Giulio PRUNAI, Carte mercantili dei Piccolomini nel Diplomatico fiorentino, in: Studi in onore di Amintore Fanfani, 6 Bde., Milano 1962, hier Bd. 2, S. 549–637, und besonders S. 552–555. Die ersten Belege für Handelsgesellschaften zwischen römischen und Sieneser Bürgern gehen auf den Pontifikat Coelestins III. (1191–1198), zurück, als vier Römer und zwei Sienesen dem Bischof von Utrecht einen ziemlich großen Kredit gewährten. Es handelte sich um die römischen Bürger *Parentius*, *Iacobus de Tosto*, *I. Petrinus*, *Bellushomo*, und die Sieneser Kaufleute *Alexius Vincecastris* und *Garnellottus*, Die Register Innocenz' III, Bd. 6, 6. Pontifikatsjahr 1203–1204, ed. Othmar HAGENEDER/JOHN C. MOORE/Andrea SOMMERLECHNER, Wien 1995, S. 365–366, Nr. 214 (215), und Gisbert BROM, Bullarium Trajectense. Romanorum pontificum diplomata quotquot olim usque ad ad Urbanum papam VI (an. 1378) in veterem episcopatum Trajectensem destinata, 2 Bde., Den Haag 1892–1896, hier Bd. 1, S. 16–17, Nr. 45. Von den Beziehungen zwischen Römern und Sienesen blieben sogar noch Spuren im Costituto senese von 1262 und in jenem von 1310, Lodovico ZDEKAUER, Il Costituto del Comune di Siena dell'anno 1262, Milano 1897, S. 212 und 232–233; ARCANGELI, Gli istituti del diritto (in dieser Anm. weiter oben), S. 245.

Auseinandersetzungen mit der römischen Kommune, die erst im darauffolgenden Jahr mit einem echten Friedensvertrag beendet wurden, harte Maßnahmen gegen die römische Kreditwirtschaft auf internationaler Ebene, womit diese erheblich geschädigt wurde¹⁷¹). Die beiden genannten Gründe hatten zweifellos ihr Gewicht, sie vermögen aber nicht das rasche Schrumpfen der wichtigen Kreditgeschäfte der Römer mit der Kurie und mit internationalen Partnern zu erklären, zumal sich die Faktoren, die ein Jahrhundert zuvor zu dieser Konjunktur geführt hatten, nicht geändert hatten. Um diesen unumkehrbaren Niedergang besser zu verstehen, ist es notwendig, die Aufmerksamkeit nicht allein auf die wirtschaftlichen Strukturen, sondern auf die raschen sozialen und politischen Veränderungen Roms im Laufe der ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts zu richten. Es ist bekannt, daß in dieser Zeit ein Prozeß der Auslese innerhalb der römischen Aristokratie (*militia*) stattfand, an dessen Ende die Vormachtstellung einiger weniger Geschlechter, der *barones Urbis*, stand¹⁷²). Die Stadt wurde von der Macht des Baronatadels durchdrungen. Er machte auch nicht vor der kommunalen Verwaltung und dem Kapitol Halt. Das Amt des Senators wurde faktisch eine Apanage der großen baronalen Geschlechter, sieht man von einzelnen Ausnahmen ab, die auf ein kurzzeitiges Regime niedrigerer Schichten hinweisen, wie zum Beispiel das Senatorenamt des aus Bologna stammenden Brancaleone degli Andalò. Die Barone konnten die Politik und die Wirtschaft Roms auf ihre eigenen Interessen hin ausrichten, die in nur geringem Maße mit jenen der *mercatores* übereinstimmten. Aber auch dieser Faktor genügt wohl nicht, um den Niedergang der römischen *mercatores* zur Gänze zu verstehen. Denn man muß wohl die Frage stellen, ob die mächtigen *barones* auch den Willen hatten und über die Machtinstrumente verfügten, um die wirtschaftlichen Interessen jener Familien zu schmälern, die ihr Vermögen bisher mit Kredit- und Geldgeschäften erworben hatten und damit ihr gesellschaftliches Prestige und ihren politischen Einfluß grundgelegt hatten. Eindeutige Quellen stehen zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht zur Verfügung, aber die beiden angebotenen Faktoren werden wohl das Richtige treffen. Eine massive Schmälerung der Grundlagen, auf denen die bisher reichsten und aktivsten *mercatores* ihren Reichtum errichtet hatten, erlaubte es den Geschlechtern der römischen Barone, ihnen nicht nur den Rang an der Spitze der Stadt abzulaufen, sondern diese ihre bisher wichtigsten Konkurrenten zu ihren Klienten zu machen und in ein System von Allianzen einzubauen. Die *mercatores* behielten nichtsdestoweniger ihren Wohlstand, zum Teil für lange Zeit, bei. Meiner Überzeugung nach konnten die Geschlechter der Barone die Aktivitäten der *mercatores* auf subtile und wirkungsvolle Weise einengen, indem sie auf zwei Gebieten ansetzten. Dies

171) ASV, Reg. Vat. 17, c. 190^v (Les registres de Grégoire IX [wie Anm. 30], Nr. 1991).

172) CAROCCI, Baroni di Roma (wie Anm. 27); DERS., Nobiltà romana e nobiltà italiana nel medioevo centrale. Parallelismi e contrasti, in: La nobiltà romana nel medioevo. Atti del convegno, Roma, 20–22 novembre 2003, hg. v. Sandro CAROCCI (Collection de l'École française de Rome 359), Roma 2006, S. 15–42; THUMSER, Rom und der römische Adel (wie Anm. 27).

betraf einerseits die städtische Politik, die nunmehr fest in ihrer Hand war. Sie wurde nicht mehr auf die Vermehrung und Verteidigung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen ihrer Mitbürger ausgerichtet, was sich etwa im Verzicht auf den Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Städten ausdrückte, wie dies ein Jahrhundert früher der Fall gewesen war. Andererseits gelang es ihnen, die päpstliche Kurie wirtschaftlich und finanziell auf die Geschäftsleute anderer Städte, etwa von Siena, hin auszurichten und damit die römischen *mercatores* massiv zu benachteiligen. Dies war auch deshalb möglich, weil die römischen Barone in vielfältiger Weise mit den Päpsten verwandt oder sonst in einem System gegenseitiger Interessen verbunden waren¹⁷³). Wenn auch diese meine Interpretation nicht durch eine direkte Quelle gestützt werden kann, läßt ein Beispiel in diese Richtung blicken. Es handelt sich um den Gebäudekomplex des luxuriösen Ansitzes der Familie Manetti, besonders des Giovenale, der im Jahr 1232 eine erhebliche Summe Geldes in deren Erweiterung durch Gebäude und Bauplätze steckte. Nur wenige Jahrzehnte später gelang es führenden Mitgliedern der Orsini, die zu außerordentlicher Macht und zu Reichtum gekommen waren, sämtliche Besitzungen der Mannetti durch geschickte Transaktionen zu erwerben. Bei diesen kann man sich leicht alle Arten von Pressionen vorstellen. Gerade an dieser Stelle hatte ein Zweig der Orsini, jener der Campo di Fiori, beschlossen, eine ihrer Hochburgen innerhalb der Stadt zu etablieren.

(Übersetzung: Werner Maleczek)

SUMMARY

The essay analyzes the credit activities practiced by many Roman citizens between the eleventh and the thirteenth century. From the period of the »Gregorian Reform« the papal taxation and the greedy curial apparatus gradually became more and more pervasive. The Apostolic See thus became a formidable agent for the development of credit activities on an international level. A large number of Roman citizens were able to take advantage of this situation and many of them reached a significant position, both as international »mercatores« and in the social and political sphere of their city.

The essay concludes by assuming the causes that led to the rapid decline of these financial operators during the second half of the thirteenth century.

173) CAROCCI, Il nepotismo nel medioevo (wie Anm. 52).